This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

IIO. c.
98.

600090903R

Das

Evangelisch-Lutherische Bekenntniß.

Das

allgemein-christliche

und das

Evangelisch-Lutherische Bekenntniß

in urkundlicher Darlegung.

Nebst einem Anhang

über die Sächsische Kirchenverfassung.

Als Leitfaden für Vorlesungen

sowie zur

Uebersicht auch für Laien

mit Erläuterungen und Belegen aus der Bibel und den Symbolen

herausgegeben von

Dr. K. G. W. Theile,

ordentl. Professor der Theol. an der Universität Leipzig.

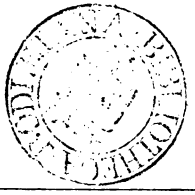

Verlag von Bernh. Tauchnitz jun.

Leipzig 1852.

No. c. 95.

Vorwort.

„Einhelligkeit im Bekenntniß" — so lautet ein bekanntes Wort*) — „verlangt die Kirche von ihren Dienern; Bekenntniß ist aber nicht, was nicht zum Bekenntniß gehört, Bekenntniß ist nicht die Auseinandersetzung, Erörterung, Beweisführung des Bekenntnisses, Bekenntniß sind die Glaubensartikel... Wo das zu suchen ist, weiß jeder Anfänger in der Theologie. **Die Artikel der Augsburgischen Confession, die Negativa und Affirmativa der Concordienformel stellen es gegliedert und gesondert vor Augen.**"

Diese „**Glaubensartikel**" urkundlich darzulegen und dadurch nicht blos den Laien, sondern auch den Lehrern in Kirche und Schule zugänglicher und bekannter zu machen, als sie in Wahrheit sind, war der nächste Zweck dieser Bogen; ein Zweck, zu dessen Erreichung es jedoch erforderlich schien, nicht blos auf das ältere allgemein-christliche Bekenntniß Beziehung zu nehmen, sondern auch in die späteren Sächsischen Entwicklungen dem Leser einen Blick zu eröffnen. Demgemäß enthält das Schriftchen:

I. Die drei Haupt-Symbole allgemeiner Christenheit (in der deutschen Uebersetzung):

---

*) „Votum über die eidliche Verpflichtung der protestantischen Geistlichen in Sachsen auf die kirchlichen Symbole und die Aenderung oder Aufhebung dieser Verpflichtung [in Folge von „Bedenken einzelner Geistlichen"] abgegeben v. Prof. Dr. **G. A. Adolph Harleß**" (Leipzig 1846) S. 24 f.

1. Das apostolische Bekenntniß . . . . . S. 1
2. Das nicänische Bekenntniß . . . . . „ 3
3. Das athanasianische Bekenntniß . . . . . „ 3

II. Die einundzwanzig Lehrartikel der Augsburgischen Confession (im deutschen und lateinischen Grundtexte) „ 5

III. Der „Summarische Begriff" (die Epitome) der Concordienformel (im deutschen Grundtexte) . . . . „ 27

IV. Drei Sächsische Anhänge:
1. Die Visitationsartikel (von 1592) . . . . . „ 69
2. Der Sächsische Religionseid . . . . . „ 72
3. Die dermalige Sächsische Kirchenverfassung . . „ 76

Bei der Herausgabe selbst wurde streng nur die urkundliche Darlegung beabsichtigt. Der Herausgeber, sowenig er sich sein wissenschaftliches Recht und seine christliche Ueberzeugung verkürzen zu lassen gemeint ist, glaubte doch sich jeder Kritik und Polemik enthalten zu dürfen. Er hat sich darauf beschränkt, den betreffenden Texten die nöthigsten historischen Notizen, die Belege aus der Schrift, sowie etwaige Erläuterungen aus den Symbolen selber beizufügen. So hat er seinerseits wenigstens nichts unterlassen, um die Benutzung dieser Bogen namentlich auch als Leitfaden für akademische Vorlesungen, und zwar den Anhängern beider theologischer Richtungen möglich zu machen. Hat er hier und da bei den biblischen Belegen auf die eigentlichen und wirklichen Beweispuncte hingewiesen, so wird das auch die der freien Theologie abholde Richtung nicht irren können. Denn hoffentlich fühlt auch sie nicht blos das Bedürfniß sondern auch die Befähigung, den von ihr festgehaltenen Lehrbestimmungen eine genügendere Bibelbegründung zu geben, als in den Symbolen meist geschehen ist; wie denn als neuester Beleg dafür die Prüfung der dogmatischen Beweisstellen in dem jüngst erschienenen „Schriftbeweis" des Prof. Dr. **Hofmann** in Erlangen vorliegt.

Zunächst sind es exegetisch-kritische Vorträge über die Augsburgische Confession, für welche der Herausgeber diese Bogen benutzt hat und auch von Anderen benutzt wünscht. Das diesfallsige Bedürfniß bezeugt hinlänglich, daß der vom Herausgeber früher gebrauchte (von Dr. Twesten besorgte) bloße Abdruck der Lehrartikel neuerlich in zweiter Auflage erschienen ist*). Im Vorliegenden sind zwar auch blos die „Lehrartikel" gegeben, da die sieben Artikel der „Misbräuche" selbstverständlich überwiegend antithetisch sind; allein da sie doch auch Manches enthalen, was zu den Lehrartikeln in Beziehung steht und auch sonst ungern entbehrt wurde, so hat es angemessen geschienen, dasselbe geeigneten Ortes anmerkungsweise beizufügen. Uebrigens mußten hier beide Texte gegeben werden, da sie bekanntlich beide Urtexte sind und die deutsche und lateinische Bearbeitung sich nicht blos gegenseitig erläutern und ergänzen, sondern auch Zeugniß davon ablegen, wie wenig die Reformatoren sich an den Buchstaben zu binden gemeint waren.

Auch die Zusammenfassung des lutherischen Lehrbegriffs, wie sie die Epitome der Concordienformel giebt, möchte ein eben so würdiger als nothwendiger Gegenstand akademischer Vorlesungen sein. Die gewöhnliche Dogmatik, von welchem Standpuncte aus sie auch vorgetragen werden mag, reicht dazu nicht hin. Denn wenn sie auch, was hier nichts weniger als gleichgiltig ist, die von der Formel vorgezeichnete Ordnung einhalten wollte, würde sie theils zu viel theils zu wenig enthalten, und läßt daher den eigentlichen Kern weder genug hervor noch in sein volles Licht treten. Besondre Vorträge über diese Zusammenfassung, welche sich an die Resultate der Dogmatik und Dogmengeschichte anzuschließen hätten, würden außer der wissenschaftlichen Con-

*) „Die symbolische Grundlage der Evang. Kirchenlehre oder die 21 Lehrartikel der Augsburgischen Confession. Deutsch und Lateinisch. Zweite durch einen [die drei ökumenischen Symbole in der Grundsprache enthaltenden] Anhang vermehrte Aufl." (Berl. 1850).

sequenz und der biblischen Begründung der gestellten Lehrbestimmungen namentlich auch ihre praktische Bedeutsamkeit ins Auge zu fassen haben, und daher geeignet sein, die bedeutendste Lücke unsres dermaligen theologischen Unterrichts und unsrer theologischen Literatur wenigstens in etwas zu ergänzen. Wir meinen eine „praktische Dogmatik", welche in der Gegenwart freilich in ganz anderer Weise und Richtung und daher auch zum großen Theil mit ganz anderem Material auftreten müßte, als die diesem Bedürfniß zugewendeten Schriften des vorigen Jahrhunderts von Leß *), Grießbach **) und Niemeyer ***); ein Bedürfniß, welches offenbar Hrn. Prof. Dr. Lange in Zürich veranlaßt hat, für seine Bearbeitung der Dogmatik zu den zwei als „Philosophische Dogmatik" und „Positive Dogmatik" erschienenen Abtheilungen noch als dritte eine „Angewandte Dog-

*) „Handbuch der christlichen Religionstheorie oder Versuch einer praktischen Dogmatik" (Gött. 3. Aufl. 1789).

**) „Anleitung zum Studium der populären Dogmatik, besonders für künftige Religionslehrer" (Jen. 4. Aufl. 1789). Es soll keine „Anweisung zum populären Vortrage" sein, auch keine Darstellung „in einem populären Tone", vielmehr vieles enthalten, was „mehr zur Theorie" gehört; die Hauptfrage müsse sein: Was ist Wahrheit, und meinen Zeitgenossen nützliche Wahrheit, die man zu lehren wagen darf!

***) „Populäre und praktische Theologie, oder Methodik und Materialien des christlichen Volksunterrichts" (Halle 6. Aufl. 1823; 1. Theil des Handbuchs für christl. Religionslehrer). Durch „tiefere Einsicht in die Schwierigkeit absoluter Entscheidung" müsse man immer geneigter werden, „vieles auf sich beruhen zu lassen" (was keineswegs „Halbheit oder Ungründlichkeit" sei); hervorzuheben sei das, worüber „doch zuletzt alle einig sein könnten, weil auf ihm allein das praktische Interesse, der praktische Gebrauch beruht", um die über den „tieferen Sinn" der Lehren noch Unentschiedenen zu überzeugen, „welcher Reichthum für den Unterricht übrig bleibt, sobald man ihm nur die helle Seite abzugewinnen gelernt hat"! (Wir möchten, gegenüber der Schuldogmatik, welche schulgerechte Theologen zu bilden hat, als Aufgabe der populären Dogmatik bezeichnen: Bildung einsichtsvoller Christen, welche die Dogmen und ihre verschiedenen Fassungen als Mittel zum Zwecke richtig zu beurtheilen und zu benutzen wissen; eine Einsicht, zu welcher nur führen kann, wer die Schuldogmatik vollkommen kennt und verdaut hat!)

matik" in Aussicht zu stellen. — Daß übrigens die Epitome in dem deutschen Grundtexte gegeben wurde, rechtfertigt sich von selbst; nur in einzelnen Stellen wurde die lateinische Uebersetzung zur Vergleichung in den Anmerkungen beigefügt.

Endlich wird auch die zum Schlusse gegebene Darstellung der dermaligen Sächsischen Kirchenverfassung als Leitfaden nicht unerwünscht sein, da die so wichtige Kenntniß des jetzt in Sachsen geltenden Kirchenrechts leider selten genug gefunden wird, meistens durch die Praxis erworben werden muß, und aus dem von Weber'schen „Sächsischen Kirchenrechte" theils seiner Ausführlichkeit wegen, theils weil es nur zum Theil in zweiter Auflage erschienen ist, nur mühsam geschöpft werden kann. —

Wenn übrigens der Herausgeber seine Schrift auch für Laien bestimmt hat, so bedarf das wohl kaum einer Rechtfertigung. Er konnte das, da ihm für die Hauptsache deutsche Urtexte vorlagen, es also gewiß nur ein alter Zopf ist, wenn die Theologen bis in die neueste Zeit die symbolischen Bücher auch da lateinisch zu citiren pflegen, wo der lateinische Text bloße Uebersetzung ist; trotzdem daß es jetzt mit dem Lateinischen mangelhaft genug aussieht, und daß abgesehen von dem mangelhaften Verständniß manches eine ganz andere und namentlich gelehrtere d. h. hier meist zugleich unpraktischere Gestalt gewinnt. Er mußte das, da sich in einer Zeit, wo „treue" Bekenner durch solches Stichwort die abweichenden Anschauungen mehr oder weniger wissentlich und absichtlich moralisch verdächtigen und verurtheilen, auch dem lutherischen Laien das Bedürfniß und die Pflicht einer genauern Einsicht in das fast selbst zum Stichworte gewordene Bekenntniß aufdrängen muß, als sie der Katechismus und der gewöhnliche Unterricht gewähren kann. Dazu ist allerdings die Epitome der Concordienformel, indem sie möglichst präcis die Sätze welche verurtheilt und die Sätze welche gelehrt werden hinstellt, ganz besonders geeignet; wird aber freilich in dieser ihrer deutschen und deutlichen Darstellung, bei

welcher dem Laien nur etwa die Nothwendigkeit und Ersprießlichkeit der gestellten Unterscheidungen nicht so ohne weiteres einleuchtet, zugleich zu der Ueberzeugung führen, daß die dort geltend gemachten Spitzen ganz andre sind, als auch bei der neuesten Polemik der „Bekenner" die Nicht-Kenner voraussetzen zu müssen glauben. Ob und in wieweit das hier „gegliedert und gesondert" vorgelegte Bekenntniß auch jetzt noch auch den Laien „zuzumuthen" sei*), davon hat der Herausgeber ganz abzusehen. So wenig er gemeint sein kann, die Gewissen über das von Christus (Matth. 10, 32.) geforderte „Bekenntniß vor den Menschen" hinaus binden zu wollen, so wenig will er denen wehren, die sich freiwillig noch weiter binden zu müssen glauben. Aber das kann er nicht unerwähnt lassen, daß „Zumuthungen" auf dem Gebiete der Gewissen überhaupt bedenklich sind, und daß (wie aus dem zweiten Sächsischen Anhange zu ersehen ist) der Sächsische Religionseid ganz besonders auf Laien berechnet war und auch jetzt noch von Laien geleistet wird. Jemehr nun namentlich letzteres, da hier den Schwörenden die nöthigen Prämissen fehlen und demnach leicht unvollständig Gekanntes nur mechanisch beschworen wird, ein größrer Uebelstand ist, als der Religionseid der Geistlichen selber, um so erwünschter müßte es dem Herausgeber sein, durch sein Schriftchen mit dahin zu wirken, daß die Sächsische Kirchenverfassungsfrage in den Wegströmungen der letzten Jahre nicht ganz verschwinde.

---

*) „Wer hat je den Laien die Zumuthung einer solchen Verpflichtung aufgelegt? Von ihnen genügt die einfache wörtliche oder factische Willenserklärung, daß sie dieser oder jener Gemeinschaft angehören und sich der kirchlichen Einrichtungen nach ihrem Bedürfniß und nach der Gemeindeordnung bedienen wollen" (Harleß am a. O. S. 20; womit doch wohl nicht geleugnet werden soll, daß jeder lutherische Christ bei seiner Confirmation das Wesentliche, nicht das Beliebige, des lutherischen Bekenntnisses kennen und glauben muß, wenn seine Aufnahme nicht illusorisch sein und nicht neben lutherischen Geistlichen unlutherische oder halblutherische Laien zum Vorschein kommen sollen).

Schließlich möge noch bemerkt sein, daß der Druck der folgenden Bogen bereits seit Jahresfrist vollendet war und der Abschluß nur durch zufällige Umstände verhindert wurde.

Leipzig im Jan. 1852.

Der Herausgeber.

I.

Die drei Haupt-Symbole

allgemeiner Christenheit [1]).

1.

Das apostolische Bekenntniß [2]).

Ich glaube an Gott Vater allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erden [3]). W. 11 R. 1.

1) Die drei sogenannten „ökumenischen" Symbole gehen von der Taufformel aus, welche sie fortschreitend erweitern und näher bestimmen. Nachdem Christus (Matth. 28, 19) geboten hatte zu taufen auf den Namen „des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes", war das Nächste, den Inhalt namentlich des Glaubens an den „Sohn" einzufügen, dann, das Verhältniß des „Sohnes" zum „Vater" zu bestimmen, und endlich das gegenseitige Verhältniß zwischen „Vater, Sohn und Geist" zum Abschluß zu bringen. Dadurch daß auch die Reformatoren und die Kirche diese Bekenntnisse anerkannt und den eignen Symbolen vorangestellt haben, wurde zwar ihre Schriftmäßigkeit ohne vorläufige Prüfung vorausgesetzt, zugleich aber die Polemik gegen die alte Kirche wesentlich erleichtert. Die neue Lehre erschien so auch ihrerseits, nicht als verwerfliche Neuerung, sondern als nothwendige und berechtigte weitre Entwicklung. Ich habe sie, sagt **Luther** „wollen lassen deutsch ausgehen" „damit ich abermal zeuge, daß ichs mit der rechten christlichen Kirche halte, die solche Symbole und Bekenntnisse bisdaher hat behalten, und nicht mit der falschen ruhmredigen Kirche, die doch der rechten Kirche ärgste Feindin ist und viel Abgötterei neben solchen schönen Bekenntnissen eingeführt hat." — 2) Das sogenannte „apostolische Symbol" ist, namentlich auf mündlichem Wege, nur nach und nach (nicht vor dem 4. Jahrh.) zu seinem jetzigen Umfange erwachsen. Die Sage, daß es von den Aposteln selbst (wohl gar durch „Beitragung" der Reihe nach) zusammengestellt worden sei, ist ungeachtet des bereits in der kathol. Kirche erhobenen Widerspruchs auch in der lutherischen Kirche (z. B. noch von Lindberg und Rudelbach) vertheidigt worden. Gegen Calixtus und die Synkretisten (1645), die es für das zur Seligkeit Nothwendige und Ausreichende enthaltend erklärten, herabgesetzt, wurde es von Lessing (1778) und Delbrück (1826) ꝛc. als die nothwendige Ergänzung des protestantischen Schriftprincips geltend gemacht, und neuerlichst als nothwendiges Tauf- und Confirmationsbekenntniß verfochten. — **Luther** selbst spricht sich dahin aus: „Wie eine Biene das Honig aus mancherlei schönen lustigen Blümlein zusammenzieht, also ist dies Symbolum aus der lieben Propheten und Apostel Büchern .. zusammengefasset für die Kinder und einfältigen Christen, daß man es billig nennt der Apostel Symbolum oder Glauben; denn es ist also gestellt, daß man es nicht hätte besser und feiner so kurz und klar können fassen, und ist von Alters her also in der Kirche verblieben, daß es entweder die Apostel selbst haben gestellt, oder je aus ihrer Schrift oder Predigten von ihren besten Schülern zusammengebracht ist."

3) 1 Mos. 1. ꝛc. vgl. Mal. 2, 10: „Haben wir nicht alle Einen Vater? hat uns nicht alle Ein Gott geschaffen?" —

Und an Jesum Christum, seinen einigen Sohn [1]), unsern Herrn, der empfangen ist vom heiligen Geist [2]), geboren von der Jungfrau [3]) Maria, gelitten unter Pontius Pilatus, gekreuziget, gestorben und begraben [4]), niedergefahren zur Hölle [5]), am dritten Tage auferstanden von den Todten [6]), aufgefahren gen Himmel [7]), sitzend zur Rechten Gottes des allmächtigen Vaters [8]), von dannen er kommen wird zu richten die Lebendigen und die Todten [9]).

Ich glaube an den heiligen Geist, eine heilige christliche Kirche [10]), die Gemeine der Heiligen [11]), Vergebung der Sünden [12]), Auferstehung des Fleisches [13]), und ein ewiges Leben [14]). Amen.

---

1) 1 Joh. 4, 9. Joh. 1, 14. 18; 3, 16. 18. vgl. Röm. 8, 29. Col. 1, 15. 18. Offenb. 1, 5. Ebr. 1, 6. und Matth. 16, 16. 14, 33. 4, 3. 6. ꝛc. Den aus jüdischem Sprachgebrauch herübergenommenen gewöhnlichen Ausdruck „Sohn Gottes" hat Paulus näher als den „Erstgebornen", Johannes noch genauer als den „Eingebornen" bestimmt; Jesus selbst nannte sich (mit wenigen absichtlichen Ausnahmen) absichtlich den „Menschensohn" (z. B. Joh. 1, 52. 50. 34. Matth. 16, 13. 16. 26, 64. 63. vgl. Dan. 7, 13), welcher Ausdruck im Munde eines Jüngers nur Apgesch. 7, 56. vorkommt. 2) Matth. 1, 18—23 („das in ihr Gezeugte ist aus heiligem Geist") Luk. 1, 31 — 35 („heiliger Geist wird über dich kommen und Kraft vom Höchsten wird dich überschatten, darum wird auch das gezeugte Heilige Gottes Sohn genannt werden"). 3) Außer den angeff. Stt. Gal. 4, 4 („geboren [blos] von einem Weibe")? 4) Matth. 26 f. Mark. 14 f. Luk. 22 f. Joh. 18 f. 1 Kor. 15, 3 f. ꝛc. 5) 1 Ptr. 3, 19 (nach dem Geiste „ist er auch hingegangen und hat gepredigt den Geistern im Gefängniß" der Unterwelt) Eph. 4, 9 (niedergestiegen [auf die Erde?] in die Unterwelt [auf Grund der in der griechischen Uebersetzung eigenthümlich übersetzten Stelle Ps. 68, 19] vgl. Phil. 2, 10); Apgesch. 2, 27? („du wirst meine Seele nicht verlassen in die Unterwelt" aus Ps. 16, 10). Ueber die (sehr verschiedene) Auffassung s. zu Artikel 9. der Concordienformel. 6) Matth. 28. Mark. 16. Luk. 24. Joh. 20. 1 Kor. 15, 4 f. ꝛc. 7) Luk. 24, 51. vgl. Apgesch. 1, 9. Mark. 16, 19; sonst, namentlich im Munde Jesu, nur überhaupt ein „Gehen", „Zurückkehren" ꝛc. zum Vater (ὑπάγειν Joh. 7, 33. ö. vgl. 13, 3. Matth. 26, 24; πορεύεσθαι Joh. 14, 3 f. 12. ö. vgl. Luk. 22, 22. 1 Ptr. 3, 22. [Apgsch. 1, 10 f.]; auch ἀναβαίνειν Joh. 6, 62. 20, 17. vgl. 3, 13. Röm. 10, 6 [aus 5 Mos. 30, 12] Eph. 4, 8 ff. [aus Ps. 68, 19]). 8) Mark. 16, 19. Ebr. 10, 12. ö. vgl. Matth. 26, 64. Apgesch. 7, 56. Röm. 8, 34. ꝛc. (aus Ps. 110, 1). Ueber den Sinn s. Art. 7. der Concordienformel (S. 600 : „Gottes rechte Hand ist allenthalben"). 9) Apgesch. 10, 42. 1 Ptr. 4, 5. 2 Tim. 4, 1. Joh. 5, 22. 27 ff. (vgl. 45. 8, 15 f. 12, 47 f. 3, 17 f. Röm. 2, 16. 3, 6) ö. 10) Eph. 5, 25 ff. 1, 22 f. 2, 21. 1 Kor. 3, 16. 1 Tim. 3, 15. Ebr. 3, 6. (eine „zu heiligende" „Körperschaft Christi", gleichsam „sein Fleisch und Bein", sein und „Gottes Haus" und „Tempel") vgl. 2 Kor. 11, 2. 11) Ebr. 10, 25. 12, 23? Die einzelnen Glieder heißen, als zur (fortschreitenden) Heiligung berufen und verpflichtet, „Heilige", ein „heiliges Priesterthum", ein „heiliges Volk" (1 Petr. 1, 15 f. 2, 5. 9. vgl. Col. 1, 12. Eph. 2, 19. ꝛc.). 12) Luk. 24, 47. Apgesch. 2, 38. 5, 31. Col. 1, 14. ö. 13) In der Schrift nur „Auferstehung", „Auferstehung der Todten", „A. von den Todten" (z. B. Matth. 22, 30 f. Apgesch. 4, 2); nach 1 Kor. 15, 12 ff. „wird gesäet ein psychischer Körper, auferweckt ein pneumatischer Körper" [mit der Erläuterung: „Es giebt einen psychischen Körper und es giebt einen pneumatischen Körper"], während „Fleisch und Blut" ausdrücklich „das Himmelreich ererben" zu können abgesprochen wird (V. 44. 50). 14) Joh. 3, 14 ff. 10, 10. ꝛc.

2.

Das nicänische Bekenntniß[1]).

Ich glaube an einen einigen[2]) allmächtigen Gott, den Vater, Schöpfer Himmels und der Erden, alles' das sichtbar und unsichtbar ist.

Und an einen einigen Herrn, Jesum Christum[2]), Gottes einigen Sohn, der vom Vater geboren ist vor der ganzen Welt, Gott von Gott, Licht von Licht, wahrhaftigen Gott vom wahrhaftigen Gott, geboren, nicht geschaffen, mit dem Vater in einerlei Wesen, durch welchen alles geschaffen ist: welcher um uns Menschen und um unserer Seligkeit willen vom Himmel gekommen ist, und leibhaftig geworden durch den heiligen Geist von der Jungfrau Maria, und Mensch geworden, auch für uns gekreuzigt unter Pontius Pilatus, gelitten und begraben, und am dritten Tage auferstanden nach der Schrift, und ist aufgefahren gen Himmel, und sitzet zur Rechten des Vaters, und wird wiederkommen mit Herrlichkeit, zu richten die Lebendigen und die Todten, deß Reich kein Ende haben wird[3]). M. 12. R. 2.

Und an den Herrn[4]), den heiligen Geist, der da lebendig macht[5]), der vom Vater und dem Sohn[6]) ausgehet[7]), der mit dem Vater und dem Sohn zugleich angebetet und zugleich geehret wird, der durch die Propheten geredet hat[8]), und eine einige heilige christliche apostolische Kirche.

Ich bekenne eine einige[9]) Taufe zur Vergebung der Sünden, und warte auf die Auferstehung der Todten und ein Leben der zukünftigen Welt. Amen.

3.

Das athanasianische Bekenntniß[10]).

Wer da will selig werden, der muß vor allen Dingen den rechten christlichen Glauben haben[11]); wer denselben nicht ganz und rein hält, der wird ohne Zweifel ewiglich verloren sein.

---

1) Genauer als das „nicänisch-constantinopolitanische" zu bezeichnen; es enthält die Bestimmungen des Concils zu Nicäa (325) über den Sohn (gegen Arius) und die Zusätze des Concils zu Constantinopel (381) namentlich über den Geist (gegen Macedonius). In der orientalischen Kirche hat es das apostolische Symbol als Taufsymbol verdrängt.

2) 1 Kor. 8, 6. Eph. 4, 5 f. 1 Tim. 2, 5. Joh. 17, 3. 3) Ebr. 12, 25 ff. 28. Offenb. 20, 4 ff. 7? 22, 5. 4) Im Urtext τὸ κύριον, aus 2 Kor. 3, 17 f.? 5) Joh. 6, 63? 6) Das „und dem Sohn" (Filioque), von der griech. Kirche nicht anerkannt, ist in der abendländischen Kirche (erst 589) eingeschoben und erst mehre Jahrhunderte später zu allgemeiner Geltung gekommen. 7) Joh. 15, 26. 8) 2 Petr. 1, 21. ꝛc. 9) Eph. 4, 5.

10) Die Ableitung, welcher auch die Ueberschrift im Concordienbuch („heißt Sancti Athanasii, welches er gemacht hat wider die Ketzer Ariani genannt") folgt, ist anerkanntermaßen falsch. Das Symbolum Quicunque (wie es auch von dem Anfangsworte des lat. Textes: Quicunque vult salvus esse genannt wird) ist gar nicht griechisch verfaßt, vor den 8 Jahrh. nicht bezeugt, und erst im 13 Jahrh. zur größern Bekanntschaft gelangt. 11) Joh. 17, 3.

Dies ist aber der rechte christliche Glaube, daß wir einen einigen Gott in drei Personen und drei Personen in einiger Gottheit ehren, und nicht die Personen in einander mengen, noch das göttliche Wesen zertrennen.

Eine andere Person ist der Vater, eine andere der Sohn, eine andere der heilige Geist; aber der Vater und Sohn und heiliger Geist ist ein einiger Gott, gleich in der Herrlichkeit, gleich in ewiger Majestät: welcherlei der Vater ist, solcherlei ist der Sohn, solcherlei ist auch der heilige Geist.

Der Vater ist nicht geschaffen, der Sohn ist nicht geschaffen, der heilige Geist ist nicht geschaffen; der Vater ist unermeßlich, der Sohn ist unermeßlich, der heilige Geist ist unermeßlich; der Vater ist ewig, der Sohn ist ewig, der heilige Geist ist ewig; und
R.3. sind doch nicht drei Ewige, sondern es ist Ein Ewiger, gleichwie auch nicht drei Ungeschaffene, noch drei Unermeßliche, sondern es ist Ein Ungeschaffener und Ein Unermeßlicher.

Also auch der Vater ist allmächtig, der Sohn ist allmächtig, der heilige Geist ist allmächtig, und doch sind nicht drei Allmächtige, sondern es ist Ein Allmächtiger; also der Vater ist Gott, der Sohn ist Gott, der heilige Geist ist Gott, und sind doch nicht drei Götter, sondern es ist Ein Gott; also der Vater ist der Herr, der
W.13. Sohn ist der Herr, der heilige Geist ist der Herr, und sind doch nicht drei Herren, sondern es ist Ein Herr. Denn gleichwie wir müssen nach christlicher Wahrheit eine jegliche Person für sich Gott und Herrn bekennen, also können wir im christlichen Glauben nicht drei Götter oder drei Herren nennen.

Der Vater ist von niemand weder gemacht, noch geschaffen, noch geboren; der Sohn ist allein vom Vater, nicht gemacht noch geschaffen, sondern geboren; der heilige Geist ist vom Vater und Sohn, nicht gemacht, nicht geschaffen, nicht geboren, sondern ausgehend.

So ists nun: Ein Vater, nicht drei Väter, Ein Sohn, nicht
: drei Söhne, Ein heiliger Geist, nicht drei heilige Geister; und unter diesen drei Personen ist keine die erste, keine die letzte, keine die größeste, keine die kleinste, sondern alle drei Personen sind mit einander gleich ewig, gleich groß: auf daß also, wie gesagt ist, drei Personen in Einer Gottheit und Ein Gott in drei Personen geehret werde.

Wer nun will selig werden, der muß also von den drei Personen in Gott halten. Es ist aber auch noth zur ewigen Seligkeit, daß man treulich glaube, daß Jesus Christus unser Herr sei wahrhaftiger Mensch.

So ist nun dies der rechte Glaube, so wir glauben und bekennen, daß unser Herr Jesus Christus Gottes Sohn, Gott und Mensch ist: Gott ist er aus des Vaters Natur vor der Welt ge-
R.4. boren, Mensch ist er aus der Mutter Natur in der Welt geboren

ein vollkommener Gott, ein vollkommener Mensch, mit vernünftiger Seele und menschlichem Leibe; gleich ist er dem Vater nach der Gottheit, kleiner ist er denn der Vater nach der Menschheit.

Und wiewohl er Gott und Mensch ist, so ist er doch nicht zween, sondern Ein Christus, Einer, nicht daß die Gottheit in die Menschheit verwandelt sei, sondern daß die Gottheit hat die Menschheit an sich genommen, ja Einer ist er, nicht daß die zwo Naturen vermenget sind, sondern daß er eine einige Person ist. Denn gleichwie Leib und Seel Ein Mensch ist, so ist Gott und Mensch Ein Christus:

Welcher gelitten hat um unserer Seligkeit willen, zur Hölle gefahren, am dritten Tage auferstanden von den Todten, aufgefahren gen Himmel, sitzet zur Rechten Gottes des allmächtigen Vaters, von dannen er kommen wird zu richten die Lebendigen und die Todten.

Und zu seiner Zukunft müssen alle Menschen auferstehen mit Joh. 5, 29. ihren eignen Leibern, und müssen Rechenschaft geben, was sie gethan haben, und welche gutes[1]) gethan haben, werden ins ewige Leben gehen, welche aber böses gethan, ins ewige Feuer.

Das ist der rechte christliche Glaube; wer denselben nicht fest und treulich glaubt, der kann nicht selig werden.

II.

Die einundzwanzig Lehrartikel

der Augsburgischen Confession[2]).

Der I. Artikel. Von Gott. R. 9.

Erstlich wird einträchtiglich Ecclesiae magno consensu gelehret und gehalten, laut des apud nos docent, decretum

1) Gutes also können nur diejenigen wirklich thun, welche solchen „rechten christlichen Glauben" (an die zwei Naturen des Gottmenschen und die drei Personen der Gottheit) haben? Sonst widerspräche der Schluß dem Anfang.

2) Der zweite (umfassendere) Theil der Confession behandelt (S. 20—44) sieben „Artikel von welchen Zwiespalt ist, da erzählt werden die Misbräuche so geändert sind" (von beider Gestalt des Sacraments; vom Ehestand der Priester; von der Messe; von der Beichte; vom Unterschied der Speisen; von Klostergelübden; von der Bischöfe Gewalt). Da diese Artikel der Misbräuche die Lehrartikel nur hier und da berühren, ihre ausführlichen Widerlegungen dagegen durch Zeitverhältnisse bedingt und deswegen auch vorzugsweise wirksam gewesen sind: so können sie für die Gegenwart, unter Berücksichtigung des etwaigen Lehrinhalts bei den Lehrartikeln, übergangen werden. Uebrigens ist die Confession bekanntlich von Melanchthon deutsch und lateinisch verfaßt und in beiden Exemplaren, nach öffentlicher Vorlesung des deutschen, dem Kaiser

Beschlusses des Conciliums zu Nicäa, daß **ein einig göttlich**
W.28. **Wesen** sei, welches genannt wird und wahrhaftiglich ist Gott, und sind doch drei Personen in demselben einigen göttlichen Wesen, gleich gewaltig, gleich ewig, Gott Vater, Gott Sohn, Gott heiliger Geist, alle drei Ein göttlich Wesen, ewig, ohne Stück, ohne End, unermeßlicher Macht, Weisheit und Güte, Ein Schöpfer und Erhalter aller sichtbaren und unsichtbaren Dinge, und wird durch das Wort Person verstanden nicht ein Stück, nicht eine Eigenschaft in einem andern, sondern das selbst bestehet, wie denn die Väter in dieser Sache dies Wort gebraucht haben.

Derhalben werden verworfen alle Ketzereien, so diesem Artikel zuwider sind, als die Manichäer, die zween Götter gesetzt haben, einen bösen und einen guten, item die Valentinianer, Arianer, Eunomianer, Mahometisten und alle dergleichen, auch die Samosatener alt und neu, so nur Eine Person setzen

Nicaenae synodi *de unitate essentiae divinae et de tribus personis* verum et sine ulla dubitatione credendum esse: videlicet quod sit *una essentia divina*, quae et appellatur et est Deus, aeternus, incorporeus, impartibilis, immensa potentia, sapientia, bonitate, creator et conservator omnium rerum visibilium et invisibilium, et tamen *tres* sint *personae* ejusdem essentiae et potentiae et coaeternae, Pater, Filius et Spiritus Sanctus; et nomine *personae* utuntur ea significatione, qua usi sunt in hac causa scriptores ecclesiastici, ut significet non partem aut qualitatem in alio, sed quod proprie subsistit.

Damnant omnes haereses contra hunc articulum exortas, ut Manichaeos, qui duo principia ponebant, bonum et malum, item Valentinianos, Arianos, Eunomianos, Mahometistas et omnes horum similes. Damnant et Samosatenos veteres et neotericos, qui quum tantum unam personam esse conten-

---

am 25 Jun. 1530 Nachmittags überreicht worden; wie denn in der Reichstagsproposition begehrt worden war, „Churfürsten, Fürsten und die gemeinen Stände wollen — zu Förderung der Sache, ein jeglicher, nach vermöge Ihrer Maj. Ausschreiben, sein Gutbedünken, Opinion und Meinung der berührten Irrung und Zwiespalt auch Misbräuche halben — zu Deutsch und Latein in Schrift stellen und überantworten, damit diese Irrung und Zwiespalt desto besser vernommen und erwogen, auch zu einem einmüthigen christlichen Wesen desto schleuniger also wiedergebracht und verglichen werden möge". Die hierher gehörigen Worte des angezogenen kaiserlichen Ausschreibens finden sich an der Spitze der „Vorrede" der Confession (welche nebst dem „Beschluß" von dem Kanzler Brück herrührt): . . . „auch wie der Zwiespalten halben in dem heiligen Glauben und der christlichen Religion gehandelt möge werden, zu rathschlagen und Fleiß anzukehren, alle eines jeglichen Gutbedünken, Opinion und Meinung zwischen uns selbst in Lieb und Gütigkeit zu hören, zu ersehen und zu erwägen, und dieselben zu einer einigen christlichen Wahrheit zu bringen und zu vergleichen, alles so zu beiden Theilen nicht recht ausgelegt oder gehandelt wäre, abzuthun, und durch uns alle eine einige und wahre Religion anzunehmen und zu halten, und wie wir alle unter Einem Christo sind und streiten, also auch alle in Einer Gemeinschaft, Kirche und Einigkeit zu leben." —

und von dieſen zweien, Wort und heiligem Geiſt, Sophiſterei machen und ſagen, daß es nicht müſſen unterſchiedene Perſonen ſein, ſondern Wort bedeute leiblich Wort oder Stimme, und der heilige Geiſt ſei erſchaffene Regung in Kreaturen.

dant, de Verbo et de Spiritu Sancto astute et impie rhetoricantur, quod non sint personae distinctae, sed quod *Verbum* significet verbum vocale et *Spiritus* motum in rebus creatum.

Der II. Art. Von der Erbſünde.

Weiter wird bei uns gelehret, daß nach Adams Fall alle Menſchen, ſo natürlich geboren werden, **in Sünden empfangen und geboren werden**, das iſt, daß ſie alle von Mutterleibe an voller böſer Luſt und Neigung ſind und keine wahre Gottesfurcht, keinen wahren Glauben an Gott, von Natur haben können; daß auch dieſelbige **angeborne Seuche** und Erbſünde wahrhaftiglich Sünde ſei, und verdamme alle die unter ewigen Gottes Zorn, ſo nicht durch die Taufe[1]) und heiligen Geiſt wiederum neu geboren werden.

Hieneben werden verworfen die Pelagianer und andere, ſo die Erbſünde nicht für Sünde haben, damit ſie die Natur fromm machen durch natürliche Kräfte, zu Schmach dem Leiden und Verdienſt Chriſti[2]).

Item docent, quod post lapsum Adae omnes homines secundum naturam propagati *nascantur cum peccato*, hoc est sine metu Dei, sine fiducia R. 19. erga Deum et cum concupiscentia, quodque hic *morbus* seu *vitium originis* vere sit *peccatum*, damnans et afferens nunc quoque aeternam mortem his, qui non renascuntur per baptismum et Spiritum Sanctum.

Damnant Pelagianos et alios, qui vitium originis negant esse peccatum, et ut extenuent gloriam meriti et beneficiorum Christi, disputant hominem propriis viribus rationis coram Deo justificari posse.

Der III. Art. Von dem Sohn Gottes.

Item, es wird gelehret, daß **Gott der Sohn** ſei **Menſch worden**, geboren aus der reinen

Item docent, quod *Verbum* hoc est *Filius Dei* assumserit *humanam naturam* in utero

1) Vgl. Art. 9. 2) „Solche Erbſünde iſt ſo gar eine tiefe böſe Verderbung der Natur, daß ſie keine Vernunft nicht kennt, ſondern muß aus der Schrift Offenbarung geglaubt werden", bemerkt **Luther** in den Schmalkald. Artikeln S. 317. unter Beziehung auf Pſ. 51, 7. Röm. 5, 12 ff. Exod. 33, 3. 1 Moſ. 3, 7 ff.; und nach der Concordienformel S. 641. iſt „derſelbe Erbſchade ſo groß und gräulich, daß er allein um des Herrn Chriſti willen, in den Getauften Gläubigen, vor Gott zugedeckt und vergeben muß werden" ꝛc.

Jungfrau Maria, und daß die zwo Naturen, göttliche und menschliche, in Einer Person also unzertrennlich vereinigt, Ein Christus sind, welcher wahrer Gott und Mensch ist, wahrhaftig geboren, gelitten, gekreuziget, gestorben und begraben, daß er ein Opfer wäre, nicht allein für die Erbsünde, sondern auch für alle andere Sünde, und Gottes Zorn versöhnete.

beatae Mariae virginis, ut sint duae naturae, divina et humana, in unitate personae inseparabiliter conjunctae, unus Christus, vere Deus et vere humo, natus ex virgine Maria, vere passus, crucifixus, mortuus et sepultus, ut reconciliaret nobis Patrem et hostia esset non tantum pro culpa orginis, sed etiam pro omnibus actualibus hominum peccatis.

Item, daß derselbige Christus sei herabgestiegen zur Hölle, wahrhaftig am dritten Tage von den Todten auferstanden, aufgefahren gen Himmel, sitzend zur M. 29. Rechten Gottes, daß er ewig herrsche über alle Kreaturen, und regiere, daß er alle, so an ihn glauben, durch den heiligen Geist heilige, reinige, stärke und tröste, ihnen auch Leben und allerlei Gaben und Güter austheile, und wider den Teufel und wider die Sünde schütze und beschirme.

Idem descendit ad inferos et vere resurrexit tertia die, deinde ascendit ad coelos, ut sedeat ad dexteram Patris et perpetuo regnet et dominetur omnibus creaturis, sanctificet credentes in ipsum, misso in corda eorum Spiritu Sancto, qui regat, consoletur ac vivificet eos ac defendat adversus diabolum et vim peccati.

Item, daß derselbige Herr Christus endlich wird öffentlich kommen zu richten die Lebendigen und die Todten ꝛc. laut des Symbols der Apostel.

Idem Christus palam est rediturus, ut judicet vivos et mortuos cet. juxta Symbolum Apostolorum.

Der IV. Art. Von der Rechtfertigung.

Weiter wird gelehret, daß wir **Vergebung der Sünden und Gerechtigkeit vor Gott nicht zu erlangen vermögen durch unser Verdienst, Werk und Genugthun**, sondern daß wir **Vergebung der Sünden bekommen und vor Gott gerecht werden aus Gnaden um Christus willen durch den Glauben**, so wir glauben, daß Christus für uns gelitten hat, und daß uns um seinet-

Item docent, quod homines non possint *justificari coram Deo propriis viribus, meritis aut operibus, sed gratis justificentur propter Christum per fidem*, quum credunt se in gratiam recipi et peccata remitti propter Chri-

willen die Sünde vergeben, Gerechtigkeit und ewiges Leben geſchenkt wird. Denn dieſen Glauben will Gott für Gerechtigkeit vor ihm **halten** und **zurechnen**[1]), wie St. Paulus ſagt zum Römern am 3. und 4.[2]).

stum, qui sua morte pro nostris peccatis satisfecit. Hanc fidem *imputat* Deus pro justitia coram ipso, Rom. 3. et 4.

Der V. Art. Vom Predigtamt.

Solchen Glauben zu erlangen, hat Gott das **Predigtamt eingeſetzt, Evangelium und**

Ut hanc fidem consequamur, *institutum* est *ministerium docendi evangelii et porrigendi* A. II.

1) Vgl. (außer der weitern Ausführung im 20. Art.) die näheren Beſtimmungen: Schmalkald. Artikel S. 336: „Was ich bisher und ſtetiglich gelehret habe, das weiß ich gar nicht zu ändern, nämlich daß wir durch den Glauben (wie St. Petrus [Apgeſch. 15, 9] ſagt) ein ander neu rein Herz kriegen, und Gott um Chriſtus willen unſers Mittlers uns für ganz gerecht und heilig halten will und hält; obwohl die Sünde im Fleiſche noch nicht gar weg oder todt iſt, ſo will er ſie doch nicht rächen noch wiſſen. Und auf ſolchen Glauben, Verneuerung und Vergebung der Sünden folgen dann gute Werke, und was an demſelben auch noch Sünde oder Mangel iſt, ſoll nicht für Sünde oder Mangel gerechnet werden eben um deſſelben Chriſti willen, ſondern der Menſch ſoll ganz, beide nach der Perſon und ſeinen Werken, gerecht und heilig heißen und ſein aus lauter Gnade und Barmherzigkeit, in Chriſto über uns ausgeſchüttet und ausgebreitet".

Concordienformel S. 682 f.: „Daß Chriſtus unſre Gerechtigkeit .. nach beiden Naturen ſei, welcher als Gott und Menſch uns von unſern Sünden durch ſeinen vollkommnen Gehorſam erlöſet, gerecht und ſelig gemacht hat, .. daß wir zu Kindern Gottes angenommen werden um des einigen Gehorſams Chriſti willen, welcher allein durch den Glauben, aus lauter Gnade, allen Rechtgläubigen zur Gerechtigkeit zugerechnet und ſie um deſſelbigen willen von aller ihrer Ungerechtigkeit abſolvirt werden" (vgl. S. 700: Es iſt „ohne Streit, wie und warum der Gläubigen gute Werke, ob ſie gleich in dieſem Fleiſche unrein und unvollkommen, Gott gefällig und angenehm ſeien, nämlich um des Herrn Chriſti willen, durch den Glauben, weil die Perſon Gott angenehm iſt. Denn die Werke, ſo zur Erhaltung äußerlicher Zucht gehören, welche auch von den Ungläubigen und Unbekehrten geſchehen und erfordert werden, obwohl vor der Welt dieſelben löblich, dazu auch von Gott in dieſer Welt mit zeitlichen Gütern belohnt werden: jedoch weil ſie nicht aus rechtem Glauben gehen, ſind ſie vor Gott Sünde, das iſt mit Sünden befleckt, und werden vor Gott für Sünde und unrein, um der verderbten Natur willen und weil die Perſon mit Gott nicht verſöhnt iſt, gehalten. Denn ein böſer Baum kann nicht gute Früchte bringen [Matth. 7, 18], wie auch geſchrieben ſteht Röm. 14, [23]: Was nicht aus dem Glauben gehet, das iſt Sünde, denn es muß zuvor die Perſon Gott gefällig ſein, und das allein um Chriſtus willen, ſollen ihm anders auch derſelben Perſon Werke gefallen"). 2) Röm. 3, 24 — 26. lehrt, daß wer vor Gott gerechtfertigt wird, es nur wird „aus Gnade" („durch die Erlöſung in Chriſto Jeſu, welchen Gott dargeſtellt hat als Verſöhnung durch den Glauben in ſeinem Blut"), und Kap. 4. führt aus, wie dem Abraham ſein Glaube eben auch nur (aus Gnaden) „zugerechnet" wurde, und dieß (v. 23 f.) geſchrieben ſtehe nicht „ſeinetwegen allein, ſondern auch unſertwegen, welchen es zugerechnet werden wird, wenn wir glauben an den, der Jeſum unſern Herrn erweckt hat von den Todten". —

Sacrament gegeben, dadurch er, als durch Mittel, den heiligen Geist gibt, welcher den Glauben, wo und wann er will, in denen, so das Evangelium hören, wirket, welches da lehret, daß wir durch Christus Verdienst, nicht durch unser Verdienst, einen gnädigen Gott haben, so wir solches glauben[1]).

Und werden verdammt die Wiedertäufer und andere, so lehren, daß wir ohne das leibliche Wort des Evangeliums den heiligen Geist durch eigene Bereitung, Gedanken und Werke erlangen.

sacramenta. Nam per verbum et sacramenta tamquam per instrumenta donatur Spiritus Sanctus, qui fidem efficit, ubi et quando visum est Deo, in iis qui audiunt evangelium, scilicet quod Deus non propter nostra merita, sed propter Christum justificet hos, qui credunt se propter Christum in gratiam recipi.

Damnant Anabaptistas et alios, qui sentiunt Spiritum Sanctum contingere sine verbo externo hominibus per ipsorum praeparationes et opera.

Der VI. Art. Vom neuen Gehorsam.

Auch wird gelehrt, daß **solcher Glaube gute Früchte und gute Werke bringen soll**, und daß man müsse gute Werke thun, allerlei so Gott geboten hat, um Gottes willen, doch nicht auf solche Werke zu vertrauen, dadurch Gnade vor Gott zu verdienen. Denn wir empfangen Vergebung der Sünde und Gerechtigkeit durch den Glauben an Christum, wie Christus selbst spricht [Luk. 17, 10]: **So ihr dies alles gethan habt, sollt ihr sprechen: wir sind untüchtige Knechte.** Also lehren auch die Väter. Denn Ambrosius spricht: **Also ists beschlossen bei Gott, daß, wer an Christum glaubt, selig sei, und nicht durch Werke, sondern allein durch den Glauben ohne Verdienst Vergebung der Sünden habe.**

Item docent, quod *fides illa debeat bonos fructus parere*, et quod oporteat bona opera mandata a Deo facere propter voluntatem Dei, non ut confidamus per ea opera justificationem coram Deo mereri. Nam remissio peccatorum et justificatio fide apprehenditur, sicut testatur et vox Christi: *Quum feceritis haec omnia, dicite: servi inutiles sumus.* Idem docent et veteres scriptores ecclesiastici. Ambrosius enim inquit: *Hoc constitutum est a Deo, ut qui credit in Christum, salvus sit, sine opere, sola fide, gratis accipiens remissionem peccatorum.*

---

1) Die „ewigen Dinge und Güter, als nämlich ewige Gerechtigkeit, den heil. Geist und das ewige Leben" „kann man anders nicht erlangen denn durch das Amt der Predigt und durch Handreichung der heiligen Sacramente" (Art. 7. der Misbräuche S. 38., mit Berufung auf Röm. 1, 16: „Das Evangelium ist eine Kraft Gottes selig zu machen alle die daran glauben").

Der VII. Art. Von der Kirche.

Es wird auch gelehret, daß alle Zeit müſſe **eine heilige chriſtliche Kirche** ſein und bleiben, welche iſt die Verſammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sacramente laut des Evangeliums gereicht werden.

Denn dieſes iſt genug zu wahrer Einigkeit der chriſtlichen Kirche, daß da einträchtiglich nach reinem Verſtand das Evangelium gepredigt und die Sacramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden. Und iſt nicht noth zu wahrer Einigkeit der chriſtlichen Kirche, daß allenthalben gleichförmige Ceremonien[1]), von den Menſchen eingeſetzt, gehalten werden, wie Paulus ſpricht Eph. 4, [5. 6]: **Ein Leib, Ein Geiſt, wie ihr berufen ſeid zu Einerlei Hoffnung eures Berufs, Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe.**

Item docent, quod *una sancta ecclesia* perpetuo mansura M. 30. sit. Est autem ecclesia congregatio sanctorum, in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta.

Et ad veram unitatem ecclesiae satis est consentire de doctrina evangelii et administratione sacramentorum. Nec necesse est ubique esse similes traditiones humanas seu ritus aut ceremonias ab hominibus institutas, sicut inquit Paulus: *Una fides, unum baptisma, unus Deus et Pater omnium cet.*

Der VIII. Art. Was die Kirche ſei?

Item, wiewohl die **chriſtliche Kirche** eigentlich nichts andres iſt denn die Verſammlung aller Gläubigen und Heiligen, jedoch dieweil in dieſem Leben viel falſcher Chriſten und Heuchler ſind, auch öffentliche Sünder unter den Frommen bleiben, ſo ſind die Sacramente gleichwohl kräftig, obſchon die Prieſter, dadurch ſie gereicht werden, nicht fromm ſind, wie denn Chriſtus ſelbſt anzeigt [Matth. 23, 2]: **Auf dem Stuhl Moſis ſitzen die Phariſäer** ꝛc.

Quamquam *ecclesia* proprie sit congregatio sanctorum et vere credentium, tamen quum in hac vita multi hypocritae et mali admixti sint, licet uti sa- R. 12. cramentis, quae per malos administrantur, juxta vocem Christi: *Sedent scribae et Pharisaei in cathedra Moysis cet.* Et sacramenta et verbum propter ordinationem et mandatum Christi sunt efficacia, etiamsi per malos exhibeantur.

1) „Alle Ceremonien (heißt es im 3. Art. der Misbräuche S. 24) „ſollen vornehmlich darzu dienen, daß das Volk daran lerne, was ihm zu wiſſen von Chriſto noth iſt."

Derhalben werden die Donatiſten und alle andere verdammt, ſo anders halten.

Damnant Donatistas et similes, qui negabant licere uti ministerio malorum in ecclesia et sentiebant ministerium malorum inutile et inefficax esse.

Der IX. Art. Von der Taufe.

Von der **Taufe** wird gelehret, daß ſie nöthig ſei, und daß dadurch Gnade angeboten werde, daß man auch die Kinder taufen ſoll, welche durch ſolche Taufe Gott überantwortet und gefällig werden.

Derhalben werden die Wiedertäufer verworfen, welche lehren, daß die Kindertaufe nicht recht ſei[1]).

De *baptismo* docent, quod sit necessarius ad salutem, quodque per baptismum offeratur gratia Dei, et quod pueri sint baptizandi, qui per baptismum oblati Deo recipiantur in gratiam Dei.

Damnant Anabaptistas, *qui* improbant baptismum puerorum et affirmant pueros sine baptismo salvos fieri.

Der X. Art. Vom heiligen Abendmahl.

Vom **Abendmahl des Herrn** wird alſo gelehret, daß wahrer Leib und Blut Chriſti wahrhaftiglich unter der Geſtalt des Brots und Weins im Abendmahl gegenwärtig ſei und da ausgetheilt und genommen wird. Derhalben wird auch die Gegenlehre verworfen.

De *coena Domini* docent, quod corpus et sanguis Christi vere adsint et distribuantur vescentibus in coena Domini; et improbant secus docentes[2]).

Der XI. Art. Von der Beichte.

Von der **Beichte** wird alſo gelehret, daß man in der Kirche die Privat-Abſolution erhalten und nicht fallen laſſen ſoll, wiewohl in der Beichte nicht noth iſt alle Miſſethat und Sünden zu er-

De *confessione* docent, quod absolutio privata in ecclesiis retinenda sit, quamquam in confessione non sit necessaria omnium delictorum enumeratio.

1) Schmalkald. Artikel S. 329: „Von der Kindertaufe halten wir, daß man die Kinder taufen ſolle. Denn ſie gehören auch zu der verheißnen Erlöſung, durch Chriſtum geſchehen, und die Kirche ſoll ſie ihnen reichen", Vgl. Art. 12. der Concordienformel (gegen die Wiedertäufer). 2) Der als calviniſtiſche Conceſſion in Anſpruch genommene Text der Confessio variata [1540] lautet: De coena Domini docent, quod cum pane et vino vere exhibeantur corpus et sanguis Christi veseentibus in coena Domini. — Es hat ſich (heißt es im gegen die Entziehung des Kelchs gerichteten 1. Art. der Misbräuche S. 21) „nicht gebühret, derjenigen Gewiſſen, ſo das heilige Sacrament nach Chriſtus Einſetzung begehrt haben, zu beſchweren und zwingen wider unſers Herrn Chriſti Ordnung zu handeln".

zählen, dieweil doch solches nicht möglich ist, Psalm 19, [13]: **Wer kennet die Missethat?** [1])

Est enim impossibilis juxta Psalmum: *Delicta quis intelligit?*

Der XII. Art. Von der Buße.

Von der **Buße** wird gelehret, daß diejenigen, so nach der Taufe gesündigt haben, zu aller Zeit, so sie zur Buße kommen, vermögen Vergebung der Sünde erlangen, und ihnen die Absolution von der Kirche nicht soll geweigert werden. Und ist wahre rechte Buße eigentlich Reu und Leid oder Schrecken haben über die Sünde, und doch daneben glauben an das Evangelium und Absolution, daß die Sünde vergeben und durch Christum Gnad erworben sei, welcher Glaube wiederum das Herz tröstet und zufrieden macht [2]). Darnach

De *poenitentia* docent, quod lapsis post baptismum contingere possit remissio peccatorum quocumque tempore, quum convertuntur, et quod ecclesia talibus redeuntibus ad poenitentiam absolutionem impertiri Ez. 33. debeat, Constat autem poenitentia proprie his duabus partibus: Altera est contritio seu terrores incussi conscientiae agnito peccato, altera est fides, quae concipitur ex evangelio seu absolutione, et credit propter Christum remitti peccata, et consolatur conscientiam, et ex terroribus liberat. Deinde

---

1) „Die elende menschliche Natur (fügt der 4. Art. der Misbräuche S. 27. bei) steckt also tief in Sünden, daß sie dieselben nicht alle sehen oder kennen kann, und sollten wir allein von denen absolvirt werden, die wir zählen können, wäre uns wenig geholfen". Von der Absolution selbst heißt es vorher: „Wie tröstlich, wie nöthig sie sei den erschrocknen Gewissen, wird mit großem Fleiß gelehrt; dazu wie Gott fordert dieser Absolution zu glauben, nicht weniger denn so Gottes Stimme vom Himmel erschölle, und uns der fröhlich trösten, und wissen daß wir durch solchen Glauben Vergebung der Sünden erlangen"; „es sei nicht des gegenwärtigen Menschen Stimme, sondern Gottes Wort der da die Sünde vergibt." 2) „Unmöglich ists gewesen, daß sie sollten recht von der Buße lehren, weil sie die rechten Sünden nicht erkennen, denn sie halten von der Erbsünde nicht recht", sagt **Luther** in den Schmalkald. Artikeln (S. 321), und spricht sich dann (S. 326 f.) über die auf die rechte Lehre von der Erbsünde gegründete Buße dahin aus: „Diese Buße lehrt uns die Sünde erkennen, nämlich daß mit uns allen verloren Haut und Haar nicht gut ist, und müssen schlechthin neue und andere Menschen werden. Diese Buße ist auch nicht stücklich und bettelisch .. ist auch nicht ungewiß .. denn sie disputirt nicht, welches Sünde oder nicht Sünde sei, sondern stößet alles in Haufen, spricht es sei alles und eitel Sünde mit uns... Danun so ist auch hie die Reue nicht ungewiß, denn es bleibet nichts da, damit wir möchten etwas Gutes erdenken, die Sünde zu bezahlen, sondern ein bloß gewiß Verzagen an allem, das wir sind, gedenken, reden oder thun... Desgleichen kann die Beichte auch nicht falsch, ungewiß oder stücklich sein, denn wer bekennet, daß alles mit ihm eitel Sünde sei, der begreift alle Sünden, läßt keine aus und vergißt auch keine. Also kann die Genugthuung auch nicht ungewiß sein, denn sie ist nicht unsre ungewisse sündliche Werke, sondern das Leiden und Blut des unschuldigen Lämmleins Gottes, das der Welt Sünde trägt."

nicht damit beschweren soll, als sei solch Ding nöthig zur Seligkeit. Darüber wird gelehret, daß alle Satzungen und Traditionen, von Menschen dazu gemacht, daß man dadurch Gott versöhne und Gnade verdiene, dem Evangelium und der Lehre vom Glauben an Christus entgegen sind; der-
B.14. halben seien Klostergelübde und andere Traditionen von Unterschied der Speisen, Tage ꝛc., dadurch man vermeint Gnade zu verdienen und für Sünde genug-
W.22. zuthun, untüchtig und wider das Evangelium [1]).

scientiae onerentur, tamquam talis cultus ad salutem necessarius sit.

Admonentur etiam, quod traditiones humanae institutae ad promerendam gratiam et satisfaciendum pro peccatis, adversentur evangelio et doctrinae fidei. Quare vota et traditiones de cibis et diebus cet. institutae ad promerendam gratiam et satisfaciendum pro peccatis inutiles sint et *contra* evangelium.

1) Gegen die „Traditionen von Menschen eingesetzt .. daß man dadurch Gnade verdiene und für die Sünde 'genugthue" spricht sich Art. 5. der Misbräuche (S. 28 ff.) dahin aus: „Erstlich ist dadurch die Gnade Christi und die Lehre vom Glauben verdunkelt, welche uns das Evangelium mit großem Ernst vorhält, und treibt hart darauf, daß man das Verdienst Christi hoch und theuer achte und wisse, daß glauben an Christum hoch und weit über alle Werke zu setzen sei. Derhalben hat St. Paulus heftig wider das Gesetz Mosis und menschliche Traditionen gefochten, daß wir lernen sollen, daß wir vor Gott nicht fromm werden aus unsern Werken, sondern allein durch den Glauben an Christum, daß wir Gnade erlangen um Christus willen... Zum andern haben auch solche Traditionen Gottes Gebot verdunkelt; denn man setzte diese Traditionen weit über Gottes Gebot. Dies hielt man allein für christlich Leben, wer die Feier also hielt, also betet, also fastete, also gekleidet war; das nennet man geistlich, christlich leben. Darneben hielt man andere nöthige gute Werke für ein weltlich ungeistlich Wesen, nämlich diese, so jeder nach seinem Beruf zu thun schuldig ist, als daß der Hausvater arbeitet Weib und Kind zu ernähren und zu Gottesfurcht aufzuziehen, die Hausmutter Kinder gebiert und wartet ihrer, ein Fürst und Obrigkeit Land und Leute regiert ꝛc. Solche Werke von Gott geboten mußten ein weltlich und unvollkommen Wesen sein, aber die Traditionen mußten den prächtigen Namen haben, daß sie allein heilige, vollkommene Werke hießen. Derhalben war kein Maß noch Ende solche Traditionen zu machen. Zum dritten, solche Traditionen sind zu hoher Beschwerung der Gewissen gerathen. Denn es war nicht möglich alle Traditionen zu halten, und waren doch die Leute der Meinung, als wäre solches ein nöthiger Gottesdienst... Darüber haben auch viel fromme Leute vor dieser Zeit sehr geklagt, daß solche Traditionen viel Zanks in der Kirche anrichten, und daß fromme Leute damit verhindert zu rechtem Erkenntnis Christi nicht kommen möchten.... Darum haben die Unsern nicht aus Frevel oder Verachtung geistlicher Gewalt von diesen Sachen gelehret, sondern es hat die hohe Noth gefordert Unterricht zu thun von obangezeigten Irrthümern, welche aus Misverstand der Tradition gewachsen sein.... Denn dies ist stracks dem Evangelium entgegen, solche Werke einsetzen oder thun, daß man damit Vergebung der Sünde verdiene, oder als möge niemand Christen sein ohne solche Dienste". Vgl. (Art. 7) S. 41 f.: „Die menschliche Satzung aufrichten, thun auch damit wider Gottes Gebot, daß sie Sünde setzen in der Speise, in Tagen und dergleichen Dingen, und beschweren also die Christenheit mit der Knechtschaft des Gesetzes, eben als müßte bei den Christen ein solcher Gottesdienst sein, Gottes Gnade zu verdienen.... Warum

Der XVI. Art. Von der Polizei und weltlichem Regiment.

Von **Polizei** und **weltlichem Regiment** wird gelehret, daß alle Obrigkeit in der Welt und geordnetes Regiment und Geſetze, gute Ordnung, von Gott geſchaffen und eingeſetzt ſind, und daß Chriſten mögen in Obrigkeit-, Fürſten- und Richter-Amt ohne Sünde ſein, nach kaiſerlichen und andern üblichen Rechten Urtheil und Recht ſprechen, Uebelthäter mit dem Schwert ſtrafen, rechte Kriege führen, ſtreiten, kaufen und verkaufen, aufgelegte Eide thun, Eignes haben, ehelich ſein ꝛc.

Hier werden verdammt die Wiedertäufer, ſo lehren, daß der obangezeigten keines chriſtlich ſei.

Auch werden diejenigen verdammt, ſo lehren, daß chriſtliche Vollkommenheit ſei, Haus und Hof, Weib und Kind leiblich verlaſſen und ſich der vorberührten Stücke entäußern; ſo doch dies allein rechte Vollkommenheit iſt: rechte Furcht Gottes und rechter Glaube an Gott[1]). Denn das

De *rebus civilibus* docent, quod legitimae ordinationes civiles sint bona opera Dei; quod christianis liceat gerere magistratus, exercere judicia, judicare res ex imperatoriis et aliis praesentibus legibus, supplicia jure constituere, jure bellare, militare, lege contrahere, tenere proprium, jusjurandum postulantibus magistratibus dare, ducere uzorem, nubere.

Damnant Anabaptistas, qui interdicunt haec civilia officia christianis.

Damnant et illos, qui evangelicam perfectionem non collocant in timore Dei et fide, sed in deserendis civilibus officiis, quia evangelium

verbietet denn die göttliche Schrift ſo oft, die menſchlichen Aufſätze zu machen und zu hören? Warum nennt ſie dieſelben [1 Tim. 4, 1] Teufelslehren? Sollte denn der heilige Geiſt ſolches alles vergeblich verwarnet haben?" —

1) „Die chriſtliche Vollkommenheit" (heißt es im 6. Art. der Misbräuche gegen die Kloſtergelübde S. 36 f.) „iſt, daß man Gott vom Herzen und mit Ernſt fürchtet, und doch auch eine herzliche Zuverſicht und Glauben, auch Vertrauen faſſet, daß wir um Chriſtus willen einen gnädigen barmherzigen Gott haben, daß wir können und ſollen von Gott bitten und begehren, was uns noth iſt, und Hilfe von ihm in allen Trübſalen gewißlich nach eines jeden Beruf und Stand gewarten, daß wir auch indeß ſollen äußerlich mit Fleiß gute Werke thun und unſres Berufs warten"; dagegen „kleben in den Kloſtergelübden viel gottloſer Meinungen und Irrthum: daß ſie ſollen rechtfertigen und fromm vor Gott machen, daß ſie die chriſtliche Vollkommenheit ſein ſollen, daß man beide des Evangeliums Räthe und Gebote halte, daß ſie haben die Uebermaß der Werke die man Gott nicht ſchuldig ſei". — Im Einzelnen wird gegen die Verbindlichkeit und Verdienſtlichkeit des Kloſterweſens (S. 33 ff.) geltend gemacht: „Die Gelübde vermögen nicht Gottes Ordnung und Gebot aufzuheben" (1 Kor. 7, 2); „dazu dringet, zwinget und treibet nicht allein Gottes Gebot, ſondern auch Gottes Geſchöpf und Ordnung alle die zum Eheſtande, die ohne ſonderes Gottes Werk mit der Gabe der Jungfrauſchaft nicht begnadet ſind"

Evangelium lehret nicht ein äußerlich zeitlich, sondern innerlich ewig Wesen und Gerechtigkeit des Herzens, und stößt nicht um weltlich Regiment, Polizei und Ehestand, sondern will, daß man solches alles halte als wahrhaftige Ordnung, und in solchen Ständen christliche Liebe und rechte gute Werke, ein jeder nach seinem Beruf, beweise. Derhalben sind die Christen schuldig, der Obrigkeit unterthan und ihren Geboten gehorsam zu sein in allem, so ohne Sünde geschehen mag. Denn so der Obrigkeit Gebot ohne Sünde nicht geschehen mag, soll man Gott mehr gehorsam sein denn den Menschen. Actor. 5, 29.

tradit justitiam aeternam cordis. Interim non dissipat politiam aut oeconomiam, sed maxime postulat conservare tamquam ordinationes Dei, et in talibus ordinationibus exercere caritatem. Itaque necesario debent christiani obedire magistratibus suis et legibus; nisi quum jubent peccare, tunc enim magis debent obedire Deo quam hominibus. Actor. 5, 29.

Der XVII. Art. Von der Wiederkunft Christi zum Gericht.

Auch wird gelehret, daß unser Herr Jesus Christus am jüngsten Tage [1]) kommen wird zu richten, und alle Todten auferwecken, den Gläubigen und Auserwählten ewiges Leben und ewige Freude geben, die gottlosen Menschen aber und die Teufel in die Hölle und ewige Strafe verdammen.

Derhalben werden die Wiedertäufer verworfen, so lehren,

Item docent, quod *Christus apparebit* in *consummatione mundi ad judicandum*, et mortuos omnes resuscitabit, piis et electis dabit vitam aeternam et perpetua gaudia, impios autem homines ac diabolos condemnabit, ut sine fine crucientur.

Damnant Anabaptistas, qui sentiunt hominibus damnatis

(1 Mos. 2, 18. [Matth. 19, 11 f.]). „Es gebühret keinem Menschen die Pflicht, so aus göttlichen Rechten herwächst, zu zerreißen" (wie doch die Päbste mit ihrem Dispensiren thun würden). Als „unrechte und falsche Gottesdienste" („Gottes Gnade und Gerechtigkeit zu erlangen") „sind sie auch unbündig; denn ein gottlos Gelübde und das wider Gottes Gebot geschehen, ist unbündig und nichtig, wie auch die Canones lehren, daß der Eid nicht soll ein Band zur Sünde sein." Es ist „das ein guter und vollkommener Stand des Lebens, welcher Gottes Gebot für sich hat; das aber ist ein gefährlicher Stand des Lebens, der Gottes Gebot nicht für sich hat." 1) S. 22. wird (bei Gelegenheit der Bevorwortung des Ehestandes der Geistlichen) sich vertröstet, „daß J. Maj. als christlicher hochlöblicher Kaiser gnädiglich beherzigen werde, daß jetzund in den letzten Zeiten und Tagen, von welchen die Schrift meldet, die Welt immer je ärger und die Menschen gebrechlicher und schwächer werden" („quum senescente mundo paulatim natura humana fiat imbecillior" heißt es im lat. Texte).

daß die Teufel und verdammten Menſchen nicht ewige Pein und Qual haben werden.

Item, hier werden verworfen etliche jüdiſche Lehren[1]), die ſich auch itzund eräugen, daß vor der Auferſtehung der Todten eitel Heilige, Fromme ein weltlich Reich haben und alle Gottloſen vertilgen werden.

ac diabolis finem poenarum futurum esse.

Damnant et alios, qui nunc spargunt judaicas opiniones, quod ante resurrectionem mortuorum pii regnum mundi occupaturi sint, ubique oppressis impiis.

Der XVIII. Art. Vom freiem Willen.

Vom **freiem Willen** wird gelehret, daß der Menſch *etlichermaßen* einen freien Willen hat, *äußerlich* ehrbar zu leben und zu wählen unter denen Dingen, ſo die Vernunft begreift; aber ohne Gnade, Hilfe und Wirkung des heiligen Geiſtes vermag der Menſch nicht Gott gefällig zu werden, Gott herzlich zu fürchten, oder zu glauben, oder die angeborne böſe Luſt aus dem Herzen zu werfen, ſondern ſolches geſchieht durch den heiligen Geiſt, welcher durch Gottes Wort gegeben wird. Denn Paulus ſpricht 1 Kor. 2,[14]: **Der natürliche Menſch vernimmt nichts vom Geiſt Gottes**[2]).

Und damit man erkennen möge, daß hierin keine Neuigkeit gelehrt werde, ſo ſind das die klaren Wort Auguſtins vom freien Willen, wie jetzund hiebei geſchrieben aus dem 3. Buch Hypognosticon: **„Wir bekennen, daß in allen Menſchen ein freier Wille iſt, denn ſie haben je alle natürlichen angebornen Verſtand und Vernunft, nicht daß ſie etwas**

De *libero arbitrio* docent, quod humana voluntas habeat *aliquam* libertatem ad effi- R. 15. ciendam *civilem justitiam* et W. 33. deligendas res rationi subjectas. Sed non habet vim sine Spiritu Sancto efficiendae justitiae Dei seu *justitiae spiritualis*, quia „animalis homo non percipit ea, quae sunt Spiritus Dei“; sed haec fit in cordibus, quum per verbum Spiritus Sanctus concipitur.

Haec totidem verbis dicit Augustinus libro III. Hypognosticon: *„Esse fatemur liberum arbitrium omnibus hominibus, habens quidem judicium rationis, non per quod sit ido-*

1) Die Lehre vom tauſendjährigen Reich (Offenb. 20, 1 ff.). Die Confessio variata nennt auch hier ausdrücklich die Anabaptiſten. 2) Der Grundtext ſpricht von einem „pſychiſchen“ Menſchen (im Gegenſatz des „pneumatiſchen“) der, was des Geiſtes Gottes iſt, nicht „aufnimmt“.

vermögen mit Gott zu handeln, als: Gott von Herzen zu lieben, zu fürchten, sondern allein in äußerlichen Werken dieses Lebens haben sie Freiheit Gutes oder Böses zu wählen. Gut mein ich, das die Natur vermag, als auf dem Acker zu arbeiten oder nicht, zu essen, zu trinken, zu einem Freunde zu gehen oder nicht, ein Kleid an oder auszuthun, zu bauen, ein Weib zu nehmen, ein Handwerk zu treiben und dergleichen etwas Nützliches und Gutes zu thun. Welches alles doch ohne Gott nicht ist noch bestehet, sondern alles aus ihm und durch ihn ist. Dagegen kann der Mensch auch Böses aus eigner Wahl vornehmen, als vor einem Abgott niederzuknien, einen Todtschlag zu thun" ꝛc.

neum in iis, quae ad Deum pertinent, sine Deo aut inchoare aut certe peragere, sed tantum in operibus vitae praesentis tam bonis quam etiam malis. Bonis dico, quae de bono naturae oriuntur, id est velle laborare in agro, velle manducare et bibere, velle habere amicum, velle habere indumenta, velle fabricare domum, uxorem velle ducere, pecora nutrire, artem discere diversarum rerum bonarum, vel quidquid bonum ad praesentem pertinet vitam. Quae omnia non sine divino gubernaculo subsistunt, imo ex ipso et per ipsum sunt et esse coeperunt. Malis vero dico, ut est velle idolum colere, velle homicidium" cet [1]).

Der XIX. Art. Von Ursach der Sünden.

Von Ursach der Sünden wird bei uns gelehret, daß, wiewohl Gott der Allmächtige die ganze Natur geschaffen hat und erhält, so wirket doch der verkehrte Wille die Sünde in allen Bösen und Verächtern Gottes, wie denn des Teufels Wille ist und aller Gottlosen, welcher alsbald, so Gott die Hand abgethan, sich von Gott zum Argen gewandt hat, wie Christus spricht Joh. 8, [44]: Der Teufel redet Lügen aus seinem Eigenen.

De *causa peccati* docent, quod tametsi Deus creat et conservat naturam, tamen causa peccati est voluntas malorum, videlicet diaboli et impiorum, quae, non adjuvante Deo, avertit se a Deo, sicut Christus ait, Joh. 8.: *Quum loquitur mendacium, ex se ipso loquitur.*

1) „Damnant Pelagianos et alios, qui docent quod sine Spiritu Sancto solis naturae viribus possimus Deum super omnia diligere, item praecepta Dei facere quoad substantiam actuum. Quamquam enim externa opera aliquo modo efficere natura possit (potest enim continere manus a furto, a caede), tamen interiores motus non potest efficere, ut timorem Dei, fiduciam erga Deum, castitatem, patientiam cet." (Zusatz des lat. Textes).

Der XX. Artikel. Vom Glauben und guten Werken.

Den Unsern wird mit Unwahrheit aufgelegt, daß sie **gute Werke** verbieten. Denn ihre Schriften von den zehen Geboten und andere beweisen, daß sie von rechten christlichen Ständen und Werken guten nützlichen Bericht und Ermahnung gethan haben, davon man vor dieser Zeit wenig gelehret hat, sondern allermeist in allen Predigten auf kindische unnöthige Werke, als Rosenkränze, Heiligendienst, Mönchewerden, Wallfahrten, gesetzte Fasten, Feiern, Brüderschaften ꝛc. getrieben. Solche unnöthige Werke rühmet auch unser Widerpart nun nicht mehr so hoch als vorzeiten; darzu haben sie auch gelernet nun vom Glauben zu reden, davon sie doch in vorzeiten gar nichts gepredigt haben; lehren dennoch nun, daß wir nicht allein aus Werken gerecht werden vor Gott, sondern setzen den Glauben an Christum darzu, sprechen, Glauben und Werke machen uns gerecht vor Gott, welche Rede mehr Trosts bringen möge, denn so man allein lehrt auf Werke zu vertrauen.

Dieweil nun die Lehre vom Glauben, die das Hauptstück ist in christlichem Wesen, so lange Zeit, wie man bekennen muß, nicht getrieben worden, sondern allein Werklehre an allen Orten gepredigt, ist davon durch die Unsern solcher Unterricht geschehen:

Erstlich, daß uns unsere Werke nicht vermögen mit Gott versöhnen und Gnade erwerben,

Falso accusantur nostri, quod *bona opera* prohibeant. Nam scripta eorum, quae exstant de decem praeceptis, et alia simili argumento testantur, quod utiliter docuerint de omnibus vitae generibus et officiis, quae genera vitae, quae opera in qualibet vocatione Deo placeant. De quibus rebus olim parum docebant concionatores, tantum puerilia et non necessaria opera urgebant, ut certas ferias, certa jejunia, fraternitates, per- W. 34.
egrinationes, cultus Sanctorum, rosaria, monachatum et similia. Haec adversarii nostri admoniti nunc dediscunt, nec perinde praedicant haec inutilia opera, ut olim. Praeterea incipiunt fidei mentionem facere, de qua olim mirum erat silentium. Docent nos non tantum operibus justificari, sed conjungunt fidem et opera, et dicunt nos *fide et operibus* justificari. Quae doctrina tolerabilior est priore, et plus afferre potest consolationis quam vetus ipsorum doctrina.

Quum igitur *doctrina de fide*, quam oportet in ecclesia praecipuam esse, tam diu jacuerit ignota, quemadmodum fateri omnes necesse est de fidei justitia altissimum silentium fuisse in concionibus, tantum doctrinam operum versatam esse in ecclesiis: nostri *de fide* sic admonuerunt ecclesias:

Principio, quod opera nostra non possint reconciliare Deum aut mereri remissionem pecca-

sondern solches geschieht allein durch den Glauben, so man glaubt, daß uns um Christus willen die Sünde vergeben werde, welcher allein der Mittler ist den Vater zu versöhnen[1]). Wer nun vermeinet solches durch Werke auszurichten und Gnade zu verdienen, der verachtet Christum und sucht einen eignen Weg zu Gott wider das Evangelium.

Diese Lehre vom Glauben ist öffentlich und klar im Paulus an vielen Orten gehandelt, sonderlich zum Ephesern am 2, [8]: **Aus Gnaden seid ihr selig worden durch den Glauben, und dasselbige nicht aus euch, sondern es ist Gottes Gabe, nicht aus Werken, damit sich niemand rühme** ꝛc. Und daß hierin kein neuer Verstand eingeführet sei, kann man aus Augustinus beweisen, der diese Sache fleißig handelt und auch also lehret, daß wir durch den Glauben an Christum Gnade erlangen und vor Gott gerecht werden, und nicht durch Werke, wie sein ganzes Buch de spiritu et litera ausweiset. B. 17.

Wiewohl nun diese Lehre bei unversuchten Leuten sehr verachtet wird, so befindet sich doch, daß sie den blöden und erschrockenen Gewissen sehr tröstlich und heilsam ist. Denn das Gewissen

tornm et gratiam et justificationem, sed hanc tantum fide consequimur, credentes quod propter Christum recipiamur in gratiam, qui solus positus est mediator et propitiatorium, per quem reconcilietur Pater. Itaque qui confidit operibus se mereri gratiam, is aspernatur Christi meritum et gratiam, et quaerit sine Christo humanis viribus viam ad Deum, quum Christus de se dixerit Joh. 14, 6: *Ego sum via, veritas et vita.*

Haec doctrina de fide ubique in Paulo tractatur; Eph. 2, [8]: *Gratia salvi facti estis per fidem, et hoc non ex vobis, Dei donum est, non ex operibus cet.* Et ne quis cavilletur a nobis novam Pauli interpretationem excogitari, tota haec causa habet testimonia Patrum. Nam Augustinus multis voluminibus defendit gratiam et justitiam fidei contra merita operum[2]).

Quamquam autem haec doctrina contemnitur ab imperitis, tamen experiuntur piae ac pavidae conscientiae plurimum eam consolationis afferre, quia

1) 1 Tim. 2, 5 (vgl. Art. 21 [unten S. 26]). 2) „Et similia docet Ambrosius *de vocatione gentium* et alibi. Sic enim inquit *de vocatione gentium*: *Vilesceret redemtio sanguinis Christi, nec misericordia Dei humanorum operum praerogativa succuwberet, si justificatio, quae fit per gratiam, meritis praecedentibus deberetur, ut non munus largientis, sed merces esset operantis*“ (Zusatz des lat. Textes).

kann nicht zu Ruhe und Friede kommen durch Werke, ſondern[1]) allein durch Glauben, ſo es bei ſich gewißlich ſchließt, daß es um Chriſtus willen einen gnädigen Gott habe, wie auch Paulus ſpricht Röm. 5, [1]: **So wir durch den Glauben ſind gerecht worden, haben wir Ruhe und Friede mit Gott.**

Dieſen Troſt hat man vorzeiten nicht getrieben in Predigten, ſondern die armen Gewiſſen auf eigne Werke getrieben, und ſind mancherlei Werke vorgenommen. Denn etliche hat das Gewiſſen in die Klöſter gejagt, der Hoffnung daſelbſt Gnade zu erwerben durch Kloſterleben, etliche haben andere Werke erdacht, damit Gnade zu verdienen und für Sünde genugzuthun. Derſelbigen viel haben erfahren, daß man dadurch nicht iſt zu Frieden kommen. Darum iſt noth geweſen, dieſe Lehre vom Glauben an Chriſtum zu predigen und fleißig zu treiben, daß man allein durch den Glauben, ohne Verdienſt, Gottes Gnade ergreifet.

Es geſchieht auch Unterricht, daß man hier nicht von ſolchem Glauben[3]) redet, den auch die Teufel und Gottloſe haben, die auch die Hiſtorien glauben, daß Chriſtus gelitten habe und auferſtanden ſei von Todten, ſondern man redet von wahrem Glauben, der da glaubet, daß wir durch Chriſtum Gnade und Vergebung der Sünde erlangen.

conscientiae non possunt reddi tranquillae per ulla opera, sed tantum fide, quum certo statuunt, quod propter Christum habeant placatum Deum, W.25. quemadmodum Paulus docet Rom. 5, [1]: *Justificati per fidem pacem habemus apud Deum*[2]).

Olim vexabantur conscientiae doctrina operum, non audiebant ex evangelio consolationem. Quosdam conscientia expulit in desertum, in monasteria, sperantes ibi se gratiam merituros esse per vitam monasticam. Alii alia excogitaverunt opera ad promerendam gratiam et satisfaciendum pro peccatis. Ideo magnopere fuit opus hanc doctrinam de fide in Christum tradere et renovare, ne deesset consolatio pavidis conscientiis, sed scirent, fide in Christum apprehendi gratiam et remissionem peccatorum et justificationem.

Admonentur etiam homines, quod hic nomen fidei non signi- R.18. ficet tantum historiae notitiam, qualis est in impiis et diabolo, sed significet fidem, quae credit non tantum historiam, sed etiam effectum historiae, videlicet hunc articulum, remissionem peccatorum, quod videlicet per Christum habeamus gratiam, justitiam et remissionem peccatorum.

1) Vgl. 1 Joh. 3, 19 f. 1 Kor. 4, 4. 2) „Tota haec doctrina ad illud certamen perterrefactae conscientiae referenda est, nec sine illo certamine intelligi potest. Quare male judicant de ea re homines imperiti et profani, qui christianam justitiam nihil esse somniant nisi civilem et philosophicam justitiam“ (Zuſatz des lat. Textes). 3) Vgl. Anm. 1. zu Art. 4. (oben S. 9).

Und der nun weiß, daß er einen gnädigen Gott durch Christum hat, kennet also Gott, rufet ihn an, und ist nicht ohne Gott, wie die Heiden. Denn der Teufel und Gottlose glauben diesen Artikel, Vergebung der Sünde, nicht, darum sind sie Gott feind, können ihn nicht anrufen, nicht gutes von ihm hoffen. Und also, wie jetzt angezeigt ist, redet die Schrift vom Glauben, und heißet nicht Glauben ein solches Wissen, das Teufel und gottlose Menschen haben. Denn also wird vom Glauben gelehret zum Hebr. am 11. daß glauben sei nicht allein die Historien wissen, sondern Zuversicht haben zu Gott seine Zusage zu empfangen. Und Augustinus erinnert uns auch, daß wir das Wort (Glauben) in der Schrift verstehen sollen, daß es heiße Zuversicht zu Gott, daß er uns gnädig sei, und heiße nicht allein solche Historien wissen, wie auch die Teufel wissen.

Jam qui scit se per Christum habere propitium Patrem, is vere novit Deum, scit se ei curae esse, invocat eum, denique non est sine Deo, sicut gentes. Nam diaboli et impii non possunt hunc articulum credere, remissionem paccatorum. Ideo Deum tamquam hostem oderunt, non invocant eum, nihil boni ab eo exspectant. Augustinus etiam de fidei nomine hoc modo admonet lectorem, et docet in scripturis nomen fidei accipi non pro notitia, qualis est in impiis, sed pro fiducia quae consolatur et erigit perterrefactas mentes.

Ferner wird gelehrt, daß gute Werke sollen und müssen geschehen, nicht daß man darauf vertraue Gnade damit zu verdienen, sondern um Gottes willen und Gott zu Lob. Der Glaube ergreift allezeit allein Gnade und Vergebung der Sünde. Und dieweil durch den Glauben der heilige Geist gegeben wird, so wird auch das Herz geschickt gute Werke zu thun. Denn zuvor, dieweil es ohne den heiligen Geist ist, so ist es zu schwach, dazu ist es ins Teufels Gewalt, der die arme menschliche Natur zu viel Sünden treibet; wie wir sehen

Praeterea docent nostri, quod necesse sit bona opera facere, non ut confidamus per ea gratiam mereri, sed propter voluntatem Dei. Tantum fide apprehenditur remissio peccatorum ac gratia. Et quia per fidem accipitur Spiritus Sanctus, jam corda renovantur et induunt novos affectus, ut parere bona opera possint. Sic enim ait Ambrosius: *Fides bonae voluntatis et justae actionis genitrix est.* Nam humanae vires sine Spiritu Sancto plenae sunt impiis affectibus, et sunt imbecilliores, quam ut bona opera possint efficere coram Deo. Adhaec sunt in potestate diaboli, qui impellit

in den Philoſophen, welche ſich unterſtanden ehrlich und unſträflich zu leben, haben aber dennoch ſolches nicht ausgerichtet, ſondern ſind in viel große öffentliche Sünden gefallen. Alſo gehet es mit dem Menſchen, ſo er außer dem rechten Glauben ohne den heiligen Geiſt iſt und ſich allein durch eigene menſchliche Kräfte regieret.

Derhalben iſt die Lehre vom Glauben nicht zu ſchelten, daß ſie gute Werke verbiete, ſondern vielmehr zu rühmen, daß ſie lehre gute Werke zu thun, und Hilfe anbiete, wie man zu guten Werken kommen möge. Denn außer dem Glauben und außerhalb Chriſto iſt menſchliche Natur und Vermögen viel zu ſchwach gute Werke zu thun, Gott anzurufen, Geduld zu haben im Leiden, den Nächſten zu lieben, befohlene Aemter fleißig auszurichten, gehorſam zu ſein, böſe Lüſte zu meiden. Solche hohe und rechte Werke mögen nicht geſchehen ohne die Hilfe Chriſti, wie er ſelbſt ſpricht Joh. 15, [5]: **Ohne mich könnet ihr nichts thun** ꝛc.

homines ad varia peccata, ad impias opiniones, ad manifesta W. 36. scelera; quemadmodum est videre in philosophis, qui et ipsi conati honeste vivere, tamen id non potuerunt efficere, sed contaminati sunt multis manifestis sceleribus. Talis est imbecillitas hominis, quum est sine fide et sine Spiritu Sancto et tantum humanis viribus se gubernat.

Hinc facile apparet, hanc doctrinam non esse accusan- R. 19. dam, quod bona opera prohibeat, sed multo magis laudandam, quod ostendit, quomodo bona opera facere possimus. Nam sine fide nullo modo potest humana natura primi aut secundi praecepti opera facere. Sine fide non invocat Deum, a Deo nihil exspectat, non tolerat crucem, sed quaerit humana praesidia, confidit humanis praesidiis. Ita regnant in corde omnes cupiditates et humana consilia, quum abest fides et fiducia erga Deum. Quare et Christus dixit: *Sine me nihil potestis facere*, Joh. 15.[1])

Der XXI. Art. Vom Dienſt der Heiligen.

Vom **Heiligendienſt** wird von den Unſern alſo gelehret, daß man der Heiligen gedenken ſoll, auf daß wir unſern Glauben ſtärken, ſo wir ſehen, wie ihnen Gnade widerfahren, auch wie ihnen durch Glauben geholfen iſt; dazu, daß man Exempel nehme von ihren guten Werken, ein jeder nach ſeinem Be-

De *cultu Sanctorum* docent, quod memoria Sanctorum proponi potest, ut imitemur fidem eorum et bona opera juxta vocationem, ut

1) „Et ecclesia canit: Sine tuo numine nihil est in homine, nihil est innoxium“ (Zuſatz des lat. Textes).

ruf, gleichwie die Kaiſ. Majeſt. ſeliglich und göttlich dem Exempel Davids folgen mag, Kriege wider den Türken zu führen; denn beide ſind ſie in königlichem Amt, welches Schutz und Schirm ihrer Unterthanen fordert. Durch Schrift aber vermag man nicht zu beweiſen, daß man die Heiligen anrufen oder Hilfe bei ihnen ſuchen ſoll. Denn es iſt allein ein einiger Verſöhner und Mittler geſetzt zwiſchen Gott und den Menſchen, Jeſus Chriſtus, 1 Tim. 2, [5] [1]), welcher iſt der einige Heiland, der einige oberſte Prieſter, Gnadenſtuhl und Fürſprecher vor Gott, Röm. 8, [34]; und der hat allein zugeſagt, das er unſer Gebet erhören wolle [2]). Das iſt auch der höchſte Gottesdienſt nach der Schrift, daß man denſelbigen Jeſum Chriſtum in allen Nöthen und Anliegen von Herzen ſuche und anrufe. 1 Joh. 2, [1]: **So jemand ſündiget, haben wir einen Fürſprecher bei Gott, der gerecht iſt, Jeſum.** [3])

Caesar imitari potest exemplum Davidis in bello gerendo ad depellendos Turcas a patria. Nam uterque rex est. Sed Scriptura non docet invocare Sanctos, seu petere auxilium a Sanctis, quia unum Christum nobis proponit mediatorem, propitiatorium, pontificem, intercessorem. Hic invocandus est, et promisit se exauditurum esse preces nostras, et hunc cultum maxime probat, videlicet ut invocetur in omnibus afflictionibus. 1 Joh. 2, 1: *Si quis peccat, habemus advocatum apud Deum cet.*

1) Gott „will daß alle Menſchen gerettet werden und zur Erkenntniß der Wahrheit kommen, denn es iſt Ein Gott, auch Ein Mittler Gottes und der Menſchen, der Menſch Chriſtus Jeſus, welcher ſich gegeben hat zur Löſung', ꝛc.

2) Joh. 14, 14 (Wenn ihr etwas bitten werdet in meinem Namen, ich werde es thun) vgl. V. 16 (Ich werde den Vater bitten und er wird euch einen andern Tröſter geben) 16, 23 (Was ihr den Vater bittet in meinem Namen, wird er euch geben) 26. Matth. 21, 22. 7, 7 ff.

3) „Dieß" (lautet dann der Uebergang zum zweiten Theile der Confeſſion) „iſt faſt die Summa der Lehre, welche in unſern Kirchen zu rechtem chriſtlichem Unterricht und Troſt der Gewiſſen, auch zu Beſſrung der Gläubigen geprediget und gelehret iſt; wie wir denn unſre eigne Seel und Gewiſſen je nicht gerne wollten vor Gott mit Misbrauch göttliches Namens oder Worts in die höchſte und größte Gefahr ſetzen, oder auf unſre Kinder und Nachkommen eine andre Lehre, denn ſo dem reinen göttlichen Wort und chriſtlicher Wahrheit gemäß, fällen oder erben. So denn dieſelbige in heiliger Schrift klar gegründet, und darzu auch gemeiner chriſtlicher, ja römiſcher Kirche, ſo viel aus der Väter Schriften zu vermerken, nicht zuwider noch entgegen iſt, ſo achten wir auch, unſere Widerſacher können in obangezeigten Artikeln nicht uneinig mit uns ſein. Derhalben handeln diejenigen ganz unfreundlich, geſchwind und wider alle chriſtliche Einigkeit und Liebe, ſo die Unſern derhalben als Ketzer abzuſondern, zu verwerfen und zu meiden ihnen ſelbſt ohne einigen beſtändigen Grund göttlicher Gebote oder Schrift vornehmen. Denn die Irrung und Zank iſt vornehmlich

III.

Der „Summarische Begriff" der Concordien-Formel.[1])

1. Wir glauben, lehren und bekennen, daß die einige Regel und Richtschnur, nach welcher zugleich alle Lehren und Lehrer gerichtet und geurtheilet werden sollen, seien allein die prophetischen und apostolischen Schriften altes und neues Testaments, W. 542. R. 570.

über etliche Traditionen und Misbräuche. So denn nun an den Hauptartikeln kein befindlicher Ungrund oder Mangel, und dieß unser Bekenntnis göttlich und christlich ist, sollten sich billig die Bischöfe, wenn schon bei uns der Tradition halben ein Mangel wäre, gelinder erzeigen, wiewohl wir verhoffen, beständigen Grund und Ursachen darzuthun, warum bei uns etliche Traditionen und Misbräuche geändert sind." „Dieß" (heißt es zum Schlusse des Ganzen S. 45) „sind die vornehmsten Artikel, die für streitig geachtet werden. Denn wiewohl man viel mehr Misbräuche und Unrichtigkeiten hätte anziehen können, so haben wir doch, die Weitläuftigkeit und Länge zu verhüten, allein die vornehmsten vermeldet, daraus die andern leichtlich zu ermessen. . . Wir haben allein die Stücke erzählet, die wir für nöthig anzuziehen und zu vermelden geachtet haben, damit man daraus desto besser zu vernehmen habe, daß bei uns nichts weder mit Lehre noch mit Ceremonien angenommen ist, das entweder der heiligen Schrift oder gemeiner christlicher Kirche entgegen wäre. Denn es ist ja am Tage und öffentlich, daß wir mit allem Fleiß mit Gottes Hilfe (ohne Ruhm zu reden) verhütet haben, damit ja keine neue und gottlose Lehre sich in unsern Kirchen einflechte, einreiße und überhand nehme. Die obgemeldeten Artikel haben wir dem Ausschreiben nach übergeben wollen, zu einer Anzeigung unsres Bekenntnisses und der Unsern Lehre. Und ob jemand befunden würde, der daran Mangel hätte, dem ist man ferner Bericht mit Grund göttlicher heiliger Schrift zu thun erbötig." —

1) Die Formula concordiae, durch Kurfürst August von Sachsen zur Wiederherstellung der kirchlichen Einigkeit zu Stande gebracht, beabsichtigte auf Grund der ächten Lehre der Augsburgischen Confession eine die Streitenden versöhnende Ausgleichung der entstandenen Irrungen herbeizuführen. Deshalb wurden ohne Nennung der Personen blos die Lehren namhaft gemacht und nur diejenigen Artikel ausdrücklich erörtert, welche zu inneren Spaltungen Veranlassung gegeben hatten. Der ausführlichen Erörterung der streitigen Artikel („Gründliche . . . Erklärung etlicher Artikel" ꝛc. „Solida . . . declaratio") wurde des zu großen Umfangs (S. 628—830) wegen ein zusammenfassender Auszug („Summarischer Begriff der streitigen Artikel" ꝛc. „Epitome") (S. 570 ff.) vorausgeschickt, welcher in gleicher Reihenfolge die Artikel dergestalt behandelt, daß zuerst der „Status controversiae" aufgestellt und dann die „Affirmativa" („Reine Lehre" ꝛc.) und die „Negativa" („Falsche Gegenlehre" ꝛc.) in kurzen Zusammenfassungen beigefügt wird. Uebrigens ist die Concordienformel (wie ihre Grundlagen, die Schwäbisch-Sächsische Confession, die Maulbrunner Formel und das Torgische Buch) ursprünglich deutsch verfaßt, und (obwohl sie es in der luth. Kirche nicht zu einer allgemeinen Anerkennung gebracht hat) bereits 1577 und 78 von 3 Kurfürsten, 20 Fürsten, 24 Grafen, 4 Freiherren, 38 Reichsstädten und an 8000 Theologen unterschrieben worden. — Das eigenhändige Memorial des Kurfürsten, welches er im Nov. 1575 mit einem Schreiben an seine geheimen Räthe erließ, spricht sich folgendermaßen aus: „Ob ich wohl auf mancherlei Meinung gedacht, so sehen mich doch „die Sachen fast schwer und schier unmöglich an, einige Einigkeit unter uns, die „der Augsb. Confession sein wollen, anzurichten und zu machen, in Ansehung

wie geschrieben stehet: **Dein Wort ist meines Fußes Leuchte und ein Licht auf meinem Wege,** Ps. 119, [105]. Und St. Paulus: **Wenn ein Engel vom Himmel käme und predigte anders, der soll verflucht sein,** Gal. 1, [8].

„daß fast in eines jeden Herrn Land eine sonderlich gefaßte Lehre, die man ein „Corpus doctrinae nennt, gestellt und aufgerichtet, dadurch nicht allein viel „Leute irre gemacht, sondern die Gemüther unter den Theologen gegen einander „also verbittert, daß sie je länger je weiter von einander kommen, und ist sich „leider zu befahren, da nicht in Zeiten dawider getrachtet, daß durch solche Ver„bittrung und Verwirrung der Theologen wir und unsre Nachkommen, welches „doch Gott allergnädigst verhüten wolle, würden in kurzer Zeit ganz und gar „von der reinen Lehre abgeführt und durch solches Gezänk dieselbe verlieren müs„sen. Solchem nun zuvorzukommen, habe ich auf diesen nachfolgenden Weg, „doch hiermit niemand der es besser versteht vorgegriffen, gedacht. Und dieweil „ich mir keine Hoffnung machen kann, aus vorhergehenden Geschichten und Er„fahrung, daß die Theologen (leider Gott sei es geklagt) durch ein Collo„quium oder andern Conventus sich mit einander zu versöhnen, zu ver„gleichen, noch einer den andern rechtschaffen zu hören möchten „zu bewegen sein, viel weniger einige Einigkeit unter ihnen selbst zu ver„muthen ꝛc.: so habe ich dahin gedacht, ob es nicht ein Weg sein wollte, daß „Wir, die sich zu der Augsb. Confession bekennen, sich freundlich mit einander „vereinigten und verglichen, daß ein jeder Herr etliche friedliebende Theologen, „ohngefähr an der Zahl 3 oder 4 Personen, desgleichen auch soviel politische „Räthe benennten, und sich die Herren darauf zusammen betagten, ein jeder „Herr sein Corpus doctrinae mit sich brächte, und alsdann allen Theologen und „politischen Räthen dergestalt übergäben, daß sie die Augsb. Confession ließen „ihre Richtschnur sein, und sich in dem Corpore doctrinae ersähen, unter„redeten und berathschlagten, wie durch Gottes Gnade aus allen Ein Corpus „gemacht werden möchte, dazu wir uns alle bekennen könnten, und dasselbe „Buch oder Corpus doctrinae aufs neue gedruckt, und in jedes Herrn Lande „seinen Geistlichen, denselbigen gemäß sich zu erzeigen, aufgelegt würde" ꝛc. — Ueber den Hauptverfasser, den Tübinger Probst Jak. Andreae [neben Mart. Chemnitz von Braunschweig und Nic. Selneccer von Leipzig; außerdem vorzüglich Andr. Musculus und Christoph Cornerus von Frankfurt a. d. O. und Dav. Chytraeus von Rostock] erklärt sich der (1613 zur reformirten Confession übergegangene) Kurfürst Joh. Sigismund von Brandenburg später gegen seine Landstände (parteiischer Weise) so: „Noch mehr aber ist bewußt und bekannt, wie der ehrgeizige Pfaffe Jakobus Andreä einen Primatum und lutherisches Pabstthum .. einzuführen, nicht aber die Ehre Gottes zu befördern einzig und allein gesucht, wie Kurfürst Augustus zu Sachsen selbsten darüber, daß er von dem Pfaffen durch Aufrichtung der Concordienformel übel betrogen, geklagt, wie solche von Freunden und Feinden verachtet und vernichtet, eine Concordia discors zu sein genugsam erwiesen." —— Schließlich mag hier noch eine Uebersicht der Artikel (mit den von Müller in seiner deutsch-lat. Ausgabe der Symbolischen Bücher [Tüb. 1848] S. CIII gegebnen historischen Andeutungen) stehen: „Der 1. Art. von der Erbsünde ist dem (manichäischen) Irrthume des Matthias Flacius und seiner Anhänger sowie dem Pelagianismus der röm. Kirche entgegengesetzt. Der 2. Art. vom freien Willen geht gegen die Lehre der Synergisten und gegen die sogenannten starken Philippisten. Der 3. Art. von der Gerechtigkeit des Glaubens vor Gott bezieht sich auf die Irrthümer des Ostander und Stancarus, und ist zugleich gegen die Anhänger des Interims, welche nicht zugeben wollten, daß der Mensch allein durch den Glauben gerecht werde. Im 4. Art. von guten Werken werden die Propositionen Majors und Nic. v. Amsdorfs, welche (einander entgegengesetzt) nach beiden Seiten hin übertrieben, verworfen. Im 5. Art. vom Gesetz und Evangelium wird die reine Lehre von beiden gegen Johann

Andere Schriften aber der alten oder neuen Lehrer, wie sie Namen haben, sollen der heiligen Schrift nicht gleich gehalten, sondern allzumal mit einander derselben unterworfen, und anders[R.571.] oder weiter nicht angenommen werden, denn als Zeugen, welchergestalt nach der Apostel Zeit und an welchen Orten solche Lehre der Propheten und Apostel erhalten worden.

2. Und nachdem gleich nach der Apostel Zeit, auch noch bei ihrem Leben, falsche Lehrer und Ketzer eingerissen, und wider dieselbigen in der ersten Kirche Symbola d. i. kurze, runde Bekenntnisse gestellet, welche für den einhelligen, allgemeinen christlichen Glauben und Bekenntniß der rechtgläubigen und wahrhaftigen Kirche gehalten, als nämlich, das Symbolum Apostolicum, Symbolum Nicaenum und Symbolum Athanasii: bekennen wir uns zu denselben, und verwerfen hiermit alle Ketzereien und Lehre, so denselben zuwider in die Kirche Gottes eingeführt worden sind.

3. So viel aber die Trennung in Glaubenssachen belanget, zu unsern Zeiten eingefallen, halten wir für den einhelligen Consens und Erklärung unsers christlichen Glaubens und Bekenntnisses, besonders wider das Pabstthum und dessen falschen Gottesdienst, Abgötterei, Aberglauben, und andere Secten, als dieser Zeit unser Symbol, die erste ungeänderte Augsburgische Confession, Kaiser Karl V. zu Augsburg Anno 30. ꝛc. in der großen Reichsversammlung übergeben, sammt derselben Apologie, und Artikeln zu Schmalkalden Anno 37. gestellet und von den vornehmsten Theologen damals unterschrieben.

Und weil solche Sachen auch den gemeinen Laien und derselben Seelen Seligkeit betreffen, bekennen wir uns auch zu dem kleinen und großen Katechismus Doctor Luthers, wie solche beide Katechismen in den tomis Lutheri verfasset, als zu der Laien-Bibel,

---

Agricola und andre Gesetzesstürmer aufrecht erhalten, und in eben der Absicht der 6. Art. vom dritten Brauch des Gesetzes hinzugefügt. Der 7. Art. vom heil. Abendmahl geht gegen die Irrlehre der öffentlichen und heimlichen Sacramentirer und Calvinisten, wobei auch die papistische Transsubstantiation und die daraus entspringenden Misbräuche verworfen werden. Der 8. Art. von der Person Christi ist insbesondre den Kryptocalvinisten entgegengesetzt, und ihm schließt sich der 9. Art. von Christi Höllenfahrt an, welcher ursprünglich in der schwäbisch-sächs. Formel nicht stand. Der 10. Art. von den Kirchengebräuchen so man Adiaphora oder Mitteldinge nennt, verwirft die Irrthümer der sog. Adiaphoristen, welche aus der Annahme und Vertheidigung des Interims entsprungen waren. Der 11. Art von der ewigen Vorsehung und Wahl Gottes geht gegen die calvinistische Prädestinationslehre und will vor allen bedenklichen Redeweisen warnen, wodurch einestheils zu grundloser Sicherheit, anderntheils zu glaubensloser Verzweiflung Anlaß gegeben würde, was um so nöthiger war, als in diesem Punkte die frühern Symbole nichts festsetzten und Luther selbst, sowie Melanchthon, anfangs der streng-august. Theorie zugethan waren, dieselbe aber später verlassen hatten. Der 12. Art. von andern Rotten und Secten so sich niemals zur Augsb. Confession bekennet, hat denselben Zweck wie die je und je wiederholten Versicherungen der Reformatoren, nämlich darzuthun, daß die luth. Kirche in Lehre und Praxis keinerlei Gemeinschaft mit Schwärmern und Irrlehrern habe und haben will."—

darin alles begriffen, was in heiliger Schrift weitläuftig gehandelt und einem Christenmenschen zu seiner Seligkeit zu wissen vonnöthen ist.

R.572. Nach dieser Anleitung, wie oben vermeldet, sollen alle Lehren angestellet, und was derselben zuwider, als unsers Glaubens einhelliger Erklärung entgegen, verworfen und verdammet werden.

Solchergestalt wird der Unterschied zwischen der heiligen Schrift altes und neues Testaments und allen andern Schriften erhalten, und bleibt allein die heilige Schrift der einige Richter, Regel und Richtschnur, nach welcher als dem einigen Probierstein sollen und müssen alle Lehren erkannt und geurtheilt werden, ob sie gut oder bös, recht oder unrecht sein.

Die andern Symbola aber und angezogenen Schriften sind nicht Richter, wie die heilige Schrift, sondern allein Zeugniß und Erklärung des Glaubens, wie jederzeit die heilige Schrift in streitigen Artikeln in der Kirche Gottes von den damals Lebenden verstanden und ausgelegt, und derselben widerwärtige Lehre verworfen und verdammet worden.

I.

M.545. ## Von der Erbsünde.

Die Hauptfrage in diesem Zwiespalt.

Ob die Erbsünde sei eigentlich und ohne allen Unterschied des Menschen verderbte Natur, Substanz und Wesen, oder ja das vornehmste und beste Theil seines Wesens, als die vernünftige Seele selbst in ihrem höchsten Grad und Kräften? Oder, ob

R.573. zwischen des Menschen Substanz, Natur, Wesen, Leib, Seele auch nach dem Fall, und der Erbsünde, ein Unterschied sei, also daß ein andres die Natur und ein andres die Erbsünde sei, welche in der verderbten Natur steckt und die Natur verderbet?

Reine Lehre, Glaube und Bekenntniß, vermöge vorgesetzter Richtschnur und summarischer Erklärung.

1. Wir glauben, lehren und bekennen, daß ein Unterschied sei zwischen der Natur des Menschen, nicht allein wie er anfangs von Gott rein und heilig ohne Sünde erschaffen, sondern auch wie wir sie jetzund nach dem Fall haben, nämlich zwischen der Natur, so auch nach dem Fall noch eine Creatur Gottes ist und bleibt, und der Erbsünde, und daß solcher Unterschied so groß als der Unterschied zwischen Gottes und des Teufels Werk sei.

2. Wir glauben, lehren und bekennen auch, daß über solchem Unterschied mit höchstem Fleiß zu halten, weil diese Lehre, daß zwischen unsrer verderbten Menschennatur und der Erbsünde kein Unterschied sein sollte, wider die Hauptartikel unsres christlichen Glaubens von der Erschaffung, Erlösung, Heiligung und

Auferstehung unsres Fleisches streitet und neben denselben nicht bestehen kann.

Denn nicht allein Adams und Eva Leib und Seele vor dem[R.574.] Fall, sondern auch unser Leib und Seele nach dem Fall, unangesehen daß sie verderbet, hat Gott geschaffen, welche auch Gott noch für sein Werk erkennet, wie geschrieben stehet Hiob 10,[8]: **Deine Hände haben mich gearbeitet und gemacht, alles was ich um und um bin.** (5 Mos. 32, 18. Jes. 45, 9 ff. 54, 5. 64, 8. Apgesch. 17, 28. Ps. 100, 3. 139, 14. Pred. 12, 1.)

Es hat auch der Sohn Gottes in Einigkeit seiner Person solche menschliche Natur, doch ohne Sünde, und also nicht ein fremd sondern unser Fleisch an sich genommen, und ist nach demselben unser wahrhaftiger Bruder geworden, Hebr. 2, 14. 16. 17... Also hat es auch Christus erlöset als sein Werk, heiliget es als sein Werk, erwecket es von den Todten und zieret es herrlich als sein Werk. Aber die Erbsünde hat er nicht erschaffen, nicht angenommen, nicht erlöset, nicht geheiliget, wird sie auch nicht erwecken, an den Auserwählten weder zieren noch seligmachen, sondern wird in der Auferstehung gar vertilgt sein.

Daraus der Unterschied zwischen der verderbten Natur und der Verderbung, so in der Natur steckt und die Natur dadurch verderbt worden, leichtlich zu erkennen.

3. Wir glauben, lehren und bekennen aber hinwiederum, daß die Erbsünde nicht sei eine schlechte, sondern so tiefe Verderbung menschlicher Natur, daß nichts Gesundes oder unverderbt an Leib und Seele des Menschen, seinen innerlichen und äußerlichen Kräften geblieben, sondern wie die Kirche singet: „Durch Adams Fall ist ganz verderbt menschich Natur und Wesen." Welcher Schade unaussprechlich, nicht mit der Vernunft, sondern allein aus[R.575.] Gottes Wort erkannt werden mag, und daß die Natur und solche Verderbung der Natur niemand von einander scheiden könne, denn allein Gott, welches durch den Tod in der Auferstehung gänzlich geschehen, da unsre Natur, die wir jetzt tragen, ohne die Erbsünde und von derselben abgesondert und abgeschieden auferstehen und ewig leben wird, wie geschrieben stehet Hiob 19, [26. 27]: **Ich werde mit dieser meiner Haut umgeben werden, und werde in meinem Fleische Gott sehen, denselben werde ich mir sehen, und meine Augen werden ihn schauen.**

Verwerfung der falschen Gegenlehre.

1. Demnach verwerfen und verdammen wir, wenn gelehret wird, daß die Erbsünde allein ein reatus oder Schuld von wegen fremder Verwirkung, ohne einige unserer Natur Verderbung sei.

2. Item, daß die bösen Lüste nicht Sünde sondern angeschaffene wesentliche Eigenschaften der Natur seien, oder als wäre der obgemeldete Mangel oder Schade nicht wahrhaftig Sünde,

W.547. darum der Mensch außerhalb Christo ein Kind des Zorns sein sollte.

3. Desgleichen verwerfen wir auch den pelagianischen Irrthum, da vorgegeben wird, daß die Natur des Menschen auch nach dem Fall unverderbt und sonderlich in geistlichen Sachen ganz gut und rein in ihren naturalibus, d. i. in ihren natürlichen Kräften geblieben sei.

4. Item, daß die Erbsünde nur von außen ein schlechter
R.576. geringschätziger eingesprengter Fleck oder anfliegende Makel sei, darunter die Natur ihre guten Kräfte auch in geistlichen Sachen behalten habe.

5. Item, daß die Erbsünde sei nur ein äußerliches Hinderniß der guten geistlichen Kräfte, und nicht eine **Beraubung** oder Mangel derselben, als wenn ein Magnet mit Knoblauchsaft bestrichen wird, dadurch seine natürliche Kraft nicht weggenommen sondern allein gehindert wird; oder daß dieselbige Makel wie ein Fleck vom Angesicht oder Farbe von der Wand leichtlich abgewaschen werde könnte.

6. Item, daß im Menschen nicht gar verderbt sei menschliche Natur und Wesen, sondern der Mensch habe noch **etwas** Gutes an sich, auch in geistlichen Sachen, als nämlich Fähigkeit, Geschicklichkeit, Tüchtigkeit oder Vermögen in geistlichen Sachen etwas anzufangen, zu wirken oder mitzuwirken.

7. Dagegen verwerfen wir auch die falsche Lehre der Manichäer, wenn gelehret wird, daß die Erbsünde als etwas Wesentliches und Selbständiges durch den Satan in die Natur eingegossen und mit derselben vermenget, wie Gift und Wein gemenget werden.

8. Item, daß nicht der natürliche Mensch sondern etwas Andres und Fremdes im Menschen sündige, deswegen nicht die Natur sondern allein die Erbsünde in der Natur angeklagt werde.

9. Wir verwerfen und verdammen auch als einen manichäischen Irrthum, wenn gelehret wird, daß die Erbsünde sei eigentlich und ohne allen Unterschied des verderbten Menschen Substanz, Natur und Wesen selbst, also daß kein Unterschied zwischen der verderbten Natur nach dem Fall an sich selbst und der Erbsünde, sollte auch nicht gedacht noch mit Gedanken von einander unterschieden werden können.

Es wird aber solche Erbsünde von Luther Naturſünde, Per-
R.577. sonsünde, wesentliche Sünde genennet, nicht daß die Natur, Person oder das Wesen des Menschen selbst ohne allen Unterschied die Erbsünde sei, sondern daß mit solchen Worten der Unterschied
W.548. zwischen der Erbsünde, so in der menschlichen Natur steckt, und den andern Sünden, so man wirkliche Sünde nennet, angezeiget würde.

Denn die Erbsünde ist nicht eine Sünde die man thut, sondern sie steckt in der Natur, Substanz und Wesen des Menschen,

also, wenn gleich kein böser Gedanke nimmer im Herzen des verderbten Menschen aufstiege, kein unnütz Wort geredet, noch böse That geschähe: so ist doch die Natur verderbt durch die Erbsünde, die uns im sündlichen Samen angeboren wird und ein Brunnquell ist aller andern wirklichen Sünden, als böser Gedanken, Worte und Werke, wie geschrieben stehet [Matth. 15, 19]: **Aus dem Herzen kommen arge Gedanken.** Item [1 Mos. 6, 5]: **Das Dichten des menschlichen Herzens ist bös von Jugend auf.**

So ist auch wohl zu merken der ungleiche Verstand des Wortes **Natur**, dadurch die Manichäer ihren Irrthum bedecken und viel einfältiger Leute irre machen. Denn zu Zeiten heißt es des Menschen Wesen, als wenn gesagt wird: Gott hat die menschliche Natur geschaffen; zu Zeiten aber heißt es die Art und Unart eines Dinges, die in der Natur oder Wesen steckt, als wenn gesagt wird: Der Schlangen Natur ist stechen, und des Menschen Natur und Art ist sündigen und Sünde, da das Wort Natur nicht die Substanz des Menschen, sondern etwas heißt das in der Natur oder Substanz steckt.

Was aber die lateinischen Worte Substantia und Accidens belanget, weil es nicht heiliger Schrift Worte sind, darzu dem gemeinen Mann unbekannt, sollen dieselbigen in den Predigten vor dem gemeinen unverständigen Volk nicht gebraucht, sondern des einfältigen Volks darmit verschonet werden. Aber in der Schule bei den Gelehrten, weil sie wohl bekannt und ohne allen Misverstand gebraucht, dadurch das Wesen eines jeden **Dinges** und was ihm zufälliger Weise anhanget eigentlich unterschieden, werden solche Worte auch billig in der Disputation von der Erbsünde behalten. Denn der Unterschied zwischen Gottes und des Teufels Werk wird auf das deutlichste dadurch angezeigt, weil der Teufel keine Substanz schaffen, sondern allein zufälliger Weise aus Gottes Verhängniß die von Gott erschaffene Substanz verderben kann. R. 578.

II.

Vom freien Willen. W. 549.

Die Hauptfrage in diesem Zwiespalt.

Nachdem des Menschen Wille in vier ungleichen Ständen gefunden, nämlich 1) vor dem Fall, 2) nach dem Fall, 3) nach der Wiedergeburt, 4) nach der Auferstehung des Fleisches: ist die Hauptfrage allein von dem Willen und Vermögen des Menschen im andern Stande, was derselbige nach dem Fall unsrer ersten Eltern vor seiner Wiedergeburt aus sich selbst in geistlichen Sachen für Kräfte habe, und ob er vermöge aus seinen eigenen Kräften, zuvor und ehe er durch den Geist Gottes wiedergeboren, sich zur Gnade Gottes schicken und bereiten und die durch den

heiligen Geist im Wort und heiligen Sacramenten angebotene Gnade annehmen, oder nicht?

R 519. **Reine Lehre vermöge Gottes Worts von diesem Artikel.**

1. Hiervon ist unsere Lehre, Glaube und Bekenntniß, daß des Menschen Verstand und Vernunft in geistlichen Sachen blind, nichts verstehe aus seinen eigenen Kräften, wie geschrieben stehet [1 Kor. 2, 14]: **Der natürliche Mensch vernimmt nichts vom Geist Gottes, es ist ihm eine Thorheit, und kann es nicht begreifen, wenn er wird von geistlichen Sachen gefraget**[1]).

2. Desgleichen glauben, lehren und bekennen wir, daß des Menschen unwiedergeborner Wille nicht allein von Gott abgewendet, sondern auch ein Feind Gottes geworden, daß er nur Lust und Willen hat zum Bösen und was Gott zuwider ist, wie geschrieben stehet [1 Mos. 8, 21]: **Das Dichten des Menschen Herzen ist bös von Jugend auf.** Item [Röm. 8, 7]: **Fleischlich gesinnet sein ist eine Feindschaft wider Gott, sintemal es dem Gesetz nicht unterthan ist, denn es vermag es auch nicht.** Ja so wenig ein todter Leib sich selbst lebendig machen kann zum leiblichen irdischen Leben, so wenig vermag der Mensch, so durch die Sünde geistlich todt ist, sich selbst zum geistlichen Leben aufrichten, wie geschrieben stehet [Eph. 2, 5]: **Da wir todt waren in Sünden, hat er uns sammt Christo lebendig gemacht.** Darum wir auch **aus uns selbst, als aus uns, nicht tüchtig sind etwas Gutes zu gedenken, sondern daß wir tüchtig sind, das ist von Gott,** 2 Kor. 3, [5].

W. 550. 3. Die Bekehrung aber wirket Gott der heilige Geist nicht ohne Mittel, sondern gebraucht darzu die Predigt und das Gehör Gottes Worts, wie geschrieben stehet [Röm. 1, 16]: **Das Evangelium ist eine Kraft Gottes selig zu machen.** Item [Röm.
R. 580. 10, 17]: **Der Glaube kommet aus dem Gehör Gottes Worts.** Und ist Gottes Wille, daß man sein Wort hören, und nicht die Ohren verstopfen solle [Ps. 95, 8]. Bei solchem Wort ist der heilige Geist gegenwärtig, **und thut auf** die Herzen, daß sie, wie die Lydia in der Apostel Geschichte [16, 14], darauf merken, und also bekehret werden, **allein** durch die Gnade und Kraft des heiligen Geistes, dessen Werk **allein** ist die Bekehrung des Menschen, denn ohne seine Gnade ist unser Wollen und Laufen [Röm. 9, 16], unser Pflanzen, Säen und Begießen [1 Kor. 3, 7] alles nichts, wenn er nicht das Gedeihen darzu verleihet, wie Christus sagt [Joh. 15, 5]: **Ohne mich vermöget ihr nichts.** Mit welchen kurzen Worten er dem freien Willen seine Kräfte abspricht

1) Vergl. oben zu Art. 18. der Augsb. Confession (S. 19). Die letzten Worte lauten in Luthers Uebersetzung: „denn es muß geistlich [d. h. geistig; πνευματικῶς] gerichtet sein".

und alles der Gnade Gottes zuschreibt, damit sich nicht jemand vor Gott rühmen möchte, 1 Kor. 1, [29].

Widerwärtige falsche Lehre.

Demnach verwerfen und verdammen wir alle nachfolgende Irrthümer als der Richtschnur Gottes Worts zuwider:

1. Den Schwarm der Philosophen, so man Stoiker genennet hat, wie auch die Manichäer, die gelehrt haben, daß alles, was geschehe, **müsse** also geschehen, und könne nicht anders geschehen, und daß der Mensch alles aus Zwang thue, was er auch in äußerlichen Dingen handle, und zu bösen Werken und Thaten, als Unzucht, Raub, Mord, Diebstahl und dergleichen gezwungen werde.

2. Wir verwerfen auch der groben Pelagianer Irrthum, die gelehrt haben, daß der Mensch aus eignen Kräften ohne die Gnade des heiligen Geistes sich selbst zu Gott bekehren, dem Evangelium glauben, dem Gesetz Gottes mit Herzen gehorsamen, und also Vergebung der Sünden und ewiges Leben verdienen könne. R. 581.

3. Wir verwerfen auch der Halb-Pelagianer Irrthum, welche lehren, daß der Mensch aus eignen Kräften den Anfang seiner Bekehrung machen, aber ohne die Gnade des heiligen Geistes nicht vollbringen möge.

4. Item, da gelehret wird, obwohl der Mensch mit seinem freien Willen, **vor** seiner Wiedergeburt, zu schwach den Anfang zu machen und sich selbst aus eignen Kräften zu Gott zu bekehren und Gottes Gesetz von Herzen gehorsam zu sein, jedoch, wenn der heilige Geist mit der Predigt des Worts den Anfang gemacht und seine Gnade darin angeboten, daß alsdann der Wille des Menschen aus seinen eignen natürlichen Kräften etlichermaßen etwas, wiewohl wenig und schwächlich, darzu thun, helfen und mitwirken, sich selbst zur Gnade schicken, bereiten, dieselbige ergreifen, annehmen und dem Evangelium glauben könne. W. 551.

5. Item, daß der Mensch, nachdem er wiedergeboren, das Gesetz Gottes **vollkommen halten** und gänzlich erfüllen könne, und daß solche Erfüllung unsre Gerechtigkeit vor Gott sei, mit welcher wir das ewige Leben verdienen.

6. Item, wir verwerfen und verdammen auch den Irrthum der Enthusiasten[1]), welche dichten, daß Gott **ohne Mittel**, ohne Gehör Gottes Worts, auch ohne Gebrauch der heiligen Sacramente die Menschen zu sich ziehe, erleuchte, gerecht und selig mache.

7. Item, daß Gott in der Bekehrung und Wiedergeburt des alten Adams Substanz und Wesen und sonderlich die vernünftige

1) Anm.: „Enthusiasten heißen, die ohne die Predigt Gottes Worts auf himmlische Erleuchtung des Geistes warten."

Seele ganz vertilge, und ein neues Wesen der Seele aus nichts in der Bekehrung und Wiedergeburt erschaffe.

8. Item, wenn diese Reden ohne Erklärung gebraucht, daß
R. 582. des Menschen Wille vor, in und nach der Bekehrung dem heil. Geist widerstrebe, und daß der heilige Geist gegeben werde denen, so ihm vorsätzlich und beharrlich widerstreben; denn Gott in der Bekehrung **aus den Unwilligen Willige macht und in den Willigen wohnet**, wie Augustinus redet.

Was dann die Reden der alten und neuen Kirchenlehrer belanget, als da gesagt wird: Deus trahit, sed volentem trahit, d. i. Gott zieht, zieht aber die da wollen; item: Hominis voluntas in conversione non est otiosa, sed agit aliquid, d. i. des Menschen Wille ist nicht müßig in der Bekehrung, sondern wirket auch etwas: weil solche Reden zu Bestätigung des natürlichen freien Willens in der Bekehrung des Menschen wider die Lehre von der
W. 552. Gnade Gottes eingeführet, halten wir, daß sie der Form der gesunden Lehre nicht ähnlich, und demnach, wenn von der Bekehrung zu Gott geredet wird, billig zu meiden seien.

Dagegen aber wird recht geredet, daß Gott in der Bekehrung durch das Ziehen des heiligen Geistes aus widerspänstigen, unwilligen willige Menschen mache, und daß nach solcher Bekehrung in täglicher Uebung der Buße des Menschen wiedergeborner Wille nicht müßig gehe, sondern in allen Werken des heiligen Geistes, die er durch uns thut, auch mitwirket.

9. Item, daß Doctor Luther geschrieben, daß des Menschen Wille in seiner Bekehrung sich halte pure passive, d. i. daß er ganz und gar nichts thue, daß solches zu verstehen sei respectu divinae gratiae in accendendis novis motibus[1]), d. i. wenn der Geist Gottes durch das gehörte Wort oder durch den Brauch der heiligen Sacramente des Menschen Willen angreift und wirket die neue Geburt und Bekehrung. Denn so der heilige Geist solches gewirkt und ausgerichtet und des Menschen Willen allein durch seine göttliche Kraft und Wirkung geändert und erneuert, alsdann ist der neue Wille des Menschen ein Instrument und Werkzeug Gottes des heiligen Geistes, daß er nicht allein die
R. 583. Gnade annimmt, sondern auch in folgenden Werken des heiligen Geistes mitwirkt.

Daß also vor der Bekehrung des Menschen nur zwo wirkliche[2]) Ursachen sich finden, nämlich der heilige Geist und das Wort Gottes, als das Instrument des heiligen Geistes, dadurch er die Bekehrung wirkt, welches der Mensch hören soll, aber demselbigen nicht aus eignen Kräften, sondern allein durch die Gnade und Wirkung Gottes des heil. Geistes Glauben geben und annehmen kann.

---

1) Der lat. Text lautet: „id recte et dextre esse accipiendum, videlicet“ cet. 2) D. i. wirkende („efficientes causae“).

III.

Von der Gerechtigkeit des Glaubens vor Gott.

Hauptfrage in diesem Zwiespalt.

Weil einhellig vermöge Gottes Worts und nach Inhalt der Augsburgischen Confession in unsern Kirchen bekannt, daß wir arme Sünder allein durch den Glauben an Christum vor Gott gerecht und selig werden, und also Christus allein unsre Gerechtigkeit sei, welcher wahrhaftiger Gott und Mensch ist, weil in ihm die göttliche und menschliche Natur mit einander persönlich ver- W. 552.
einiget, Jer. 23, [6] [1]) 1 Kor. 1, [30] [2]) 2 Kor. 5, [21] [3]): ist eine Frage entstanden, **nach welcher Natur Christus unsre Gerechtigkeit sei?** und also zween widerwärtige Irrthümer in etlichen Kirchen eingefallen.

Denn der eine Theil hat gehalten, daß Christus allein nach der Gottheit unsre Gerechtigkeit sei, wenn er durch den Glauben in uns wohnet, gegen welcher durch den Glauben einwohnender Gottheit aller Menschen Sünde wie ein Tropfen Wasser gegen dem großen Meer geachtet sei. Dagegen haben andere gehalten, R. 584.
Christus sei unsere Gerechtigkeit vor Gott allein nach der menschlichen Natur.

Reine Lehre der christlichen Kirchen, wider beide jetzt gesetzte Irrthümer.

1. Wider beide jetzt erzählete Irrthümer glauben, lehren und bekennen wir einhelliglich, daß Christus unsre Gerechtigkeit weder nach der göttlichen Natur allein, noch auch nach der menschlichen Natur allein, sondern **der ganze Christus** nach beiden Naturen allein in seinem Gehorsam sei, den er als Gott und Mensch dem Vater bis in Tod geleistet und uns damit Vergebung der Sünden und das ewige Leben verdienet habe, wie geschrieben stehet Röm. 5, [19]: **Gleichwie durch Eines Menschen Ungehorsam viele Sünder geworden, also durch Eines Menschen Gehorsam werden viele gerecht** [4]).

2. Demnach glauben, lehren und bekennen wir, daß unsre Gerechtigkeit vor Gott sei, daß uns Gott die Sünde vergibt aus lauter Gnaden ohne alle unsre vorgehende, gegenwärtige oder nachfolgende Werke, Verdienst oder Würdigkeit, schenket und rechnet uns zu die Gerechtigkeit des Gehorsams Christi, um welcher Gerechtigkeit willen wir bei Gott zu Gnaden angenommen und für gerecht gehalten werden.

3. Wir glauben, lehren und bekennen, daß allein der Glaube das Mittel und das Werkzeug sei, damit wir Christum und also

1) „Dies wird sein Name sein, mit dem man ihn nennen wird: Jehova unsre Gerechtigkeit". 2) Christus Jesus „welcher uns gemacht ist zur Weisheit, und zur Gerechtigkeit und Heiligung, und zur Erlösung". 3) Gott hat ihn „für uns zur Sünde gemacht, auf daß wir würden Gerechtigkeit Gottes in ihm". 4) Im Grundtexte: οἱ πολλοί und: δίκαιοι κατασταθήσονται.

in Christo solche Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, ergreifen, um welches willen uns solcher Glaube zur Gerechtigkeit zugerechnet wird, Röm. 4, [5].

B. 585. 4. Wir glauben, lehren und bekennen, daß dieser Glaube nicht sei eine bloße Erkenntniß der Historien von Christo, sondern eine solche Gabe Gottes, dadurch wir Christum unsern Erlöser
B. 554. im Wort des Evangeliums recht erkennen und auf ihn vertrauen, daß wir allein um seines Gehorsams willen aus Gnaden Vergebung der Sünden haben, für fromm und gerecht von Gott dem Vater gehalten und ewig selig werden.

5. Wir glauben, lehren und bekennen, daß nach Art heiliger Schrift das Wort **Rechtfertigen** in diesem Artikel heiße **absolviren**, d. i. von Sünden ledig sprechen. **Wer den Gottlosen recht spricht und den Gerechten verdammet, der ist vor dem Herrn ein Gräuel** [Sprüche Sal. 17, 15]. Item [Röm. 8, 33]: **Wer will die Auserwählten Gottes beschuldigen? Gott ist hie, der da gerecht machet.**

Und da an desselben statt die Worte Regeneratio und Vivificatio, d. i. Lebendigmachung und Wiedergeburt gebraucht, wie in der Apologie geschieht, daß es auch in gleichem Verstand geschehe, dadurch sonst die Erneuerung des Menschen verstanden und von der Rechtfertigung des Glaubens unterschieden wird[1]).

6. Wir glauben, lehren und bekennen auch, unangesehen daß den Rechtgläubigen und wahrhaftig Wiedergebornen auch noch viel Schwachheit und Gebrechen anhangen bis in die Grube, da sie doch der Ursach halben weder an ihrer Gerechtigkeit, so ihnen durch den Glauben zugerechnet, noch an ihrer Seelen Seligkeit zweifeln, sondern für gewiß halten sollen, daß sie um Christus willen vermöge der Verheißung und Wort des heiligen Evangeliums einen gnädigen Gott haben.

7. Wir glauben, lehren und bekennen, daß zu Erhaltung reiner Lehre von der Gerechtigkeit des Glaubens vor Gott über den Particulis exclusivis, d. i. über nachfolgende Worte des hei-
B. 586. ligen Apostels Paulus, dadurch der Verdienst Christi von unsern Werken gänzlich abgesondert und Christo die Ehre allein gegeben, mit besonderm Fleiß zu halten sei, da der heilige Apostel Paulus schreibet: **Aus Gnaden, ohne Verdienst, ohne Gesetz, ohne Werke, nicht aus den Werken**[2]), welche Worte alle zugleich so viel heißen als: **allein durch den Glauben an Christum werden wir gerecht und selig.**

8. Wir glauben, lehren und bekennen, daß, obwohl vorgehende Reu und nachfolgende gute Werke nicht in den Artikel der Rechtfertigung vor Gott gehören, jedoch soll nicht ein solcher

1) Im lat. Text: Et si quando ... usurpantur ... sunt ea in illa superiore significatione accipienda. Nam alias cet.

2) Eph. 2, 5. 8. 9. Röm. 3, 24. 28. 4, 6. Gal. 3, 11.

Glaube gedichtet werden, der bei und neben einem bösen Vorsatz, zu sündigen und wider das Gewissen zu handeln, sein und bleiben könnte. Sondern nachdem der Mensch durch den Glauben gerechtfertiget worden, alsdann ist ein wahrhaftiger lebendiger W. 5 55
Glaube durch die Liebe thätig, Gal. 5, [6]; also daß die guten Werke dem gerechtmachenden Glauben **allezeit folgen** und bei demselben, da er rechtschaffen und lebendig, gewißlich erfunden werden, wie er denn nimmer allein ist, sondern allezeit Liebe und Hoffnung bei sich hat.

Gegenlehre verworfen.

Demnach verwerfen und verdammen wir alle nachfolgende Irrthümer:

1. Daß Christus unsre Gerechtigkeit sei allein nach der göttlichen Natur.

2. Daß Christus unsre Gerechtigkeit sei allein nach der menschlichen Natur.

3. Daß in den Sprüchen der Propheten und Apostel, da von der Gerechtigkeit des Glaubens geredet wird, die Worte **rechtfertigen** und **gerechtfertiget werden** nicht sollen heißen von Sünden ledig sprechen oder gesprochen werden und Vergebung der Sünden erlangen, sondern von wegen der durch den heiligen Geist eingegossenen Liebe, Tugend und daraus folgender Werke R. 587. mit der That vor Gott gerecht gemacht werden.

4. Daß der Glaube nicht allein ansehe den Gehorsam Christi, sondern seine göttliche Natur, wie dieselbige in uns wohnet und wirket und durch solche Einwohnung unsre Sünden bedecket werden.

5. Daß der Glaube ein solch Vertrauen auf den Gehorsam Christi sei, welcher in einem Menschen sein und bleiben könne, der gleich keine wahrhaftige **Buße** habe, da auch keine Liebe folge, sondern wider sein Gewissen in Sünden verharret.

6. Daß **nicht** Gott selbst, sondern allein die Gaben Gottes in den Gläubigen wohnen.

7. Daß **der** Glaube darum selig mache, weil die Erneuerung, so in der Liebe gegen Gott und den Nächsten stehe, in uns durch den Glauben angefangen werde.

8. Daß der Glaube den Vorzug habe in der Rechtfertigung, gleichwohl gehöre auch die Erneuerung und die Liebe zu unsrer Gerechtigkeit vor Gott, dergestalt daß sie wohl nicht die vornehmste Ursach unsrer Gerechtigkeit, aber gleichwohl unsre Gerechtigkeit vor Gott ohne solche Liebe und Erneuerung nicht ganz vollkommen sei.

9. Daß die Gläubigen vor Gott gerechtfertiget werden und selig sein zugleich durch die zugerechnete Gerechtigkeit Christi und durch den angefangenen neuen Gehorsam, oder zum Theil durch die Zurechnung der Gerechtigkeit Christi, zum Theil aber durch den angefangenen neuen Gehorsam.

10. Daß uns die Verheißung der Gnaden zugeeignet werde W. 556.

durch den Glauben im Herzen, und durch das Bekenntniß, so mit dem Munde geschieht [Röm. 10, 10], und durch andere Tugend.

11. Daß der Glaube nicht rechtfertige ohne die guten Werke, also daß die guten Werke nothwendig zur Gerechtigkeit erfordert, ohne derselben Gegenwärtigkeit der Mensch nicht gerechtfertiget werden könne.

IV.

R 588. **Von guten Werken.**

Die Hauptfrage im Streit von den guten Werken.

Ueber der Lehre von guten Werken sind zweierlei Spaltung in etlichen Kirchen entstanden:

1. Erstlich haben sich etliche Theologen über nachfolgende Reden getrennet, da der eine Theil geschrieben: **Gute Werke sind nöthig zur Seligkeit,** es ist unmöglich, ohne gute Werke selig zu werden; item: Es ist niemals jemand ohne gute Werke selig worden. Der andere aber dagegen geschrieben: **Gute Werke sind schädlich zur Seligkeit.**

2. Darnach hat sich auch zwischen etlichen Theologen über den beiden Worten: **nöthig** und **frei** eine Trennung erhoben, da der eine Theil gestritten, man solle das Wort **nöthig** nicht brauchen von dem neuen Gehorsam, der nicht aus Noth und Zwang, sondern aus freiwilligem Geist herfließe. Der andre Theil hat über dem Wort **nöthig** gehalten, weil solcher Gehorsam nicht in unsrer Willkür stehe, sondern die wiedergebornen Menschen schuldig sein solchen Gehorsam zu leisten.

Aus welcher Disputation über den Worten nachmals ein Streit von der Sache an ihr selbst sich zugetragen, daß der eine Theil gestritten, man sollte ganz und gar unter den Christen das Gesetz nicht treiben, sondern allein aus dem heiligen Evangelium die Leute zu guten Werken vermahnen; der andre hat es widersprochen.

R. 589. Reine Lehre der christlichen Kirche von diesem Streit.

Zu gründlicher Erklärung und Hinlegung dieses Zwiespalts ist unsre Lehre, Glauben und Bekenntniß:

1. Daß gute Werke dem wahrhaftigen Glauben, wenn derselbige nicht ein todter sondern ein lebendiger Glaube ist, gewißlich und ungezweifelt **folgen** als Früchte eines guten Baums.

W. 557. 2. Wir glauben, lehren und bekennen auch, daß die guten Werke, gleich sowohl wenn von der **Seligkeit** gefraget wird, als im Artikel der **Rechtfertigung vor Gott,** gänzlich ausgeschlossen werden sollen, wie der Apostel mit klaren Worten bezeuget, da er also geschrieben: **Nach welcher Weise auch David sagt, daß die Seligkeit sei allein des Menschen, welchem Gott zurechnet die Gerechtigkeit ohne Zuthun der Werke, da er spricht** [Ps. 32, 2]: **Selig sind die, welchen ihre Ungerechtigkeit nicht zugerechnet wird** [Röm. 4, 6. 7]. Und abermals: **Aus Gnaden seid ihr**

selig worden, Gottes Gabe ist es, nicht aus den Werken, auf daß sich nicht jemand rühme, Eph. 2, [8. 9].

3. Wir glauben, lehren und bekennen auch, daß alle Menschen, sonderlich aber die durch den heiligen Geist wiedergeboren und erneuert, schuldig sein gute Werke zu thun.

4. In welchem Verstande die Worte **nöthig, sollen** und **müssen** recht und christlich auch von den Wiedergebornen gebraucht werden, und keinesweges dem Vorbilde gesunder Worte und Reden zuwider sein.

5. Doch soll durch ermeldete Worte necessitas, necessarium, **noth** und **nothwendig,** wenn von den Wiedergebornen geredet, nicht ein Zwang, sondern allein der schuldige Gehorsam verstanden werden, welchen die Rechtgläubigen, so viel sie wiedergeboren, nicht aus Zwang oder Treiben des Gesetzes, sondern aus freiwilligem Geiste leisten, weil sie nicht mehr unter dem Gesetze, R. 590. sondern unter der Gnade sein [Röm. 6, 14 f.].

6. Demnach glauben, lehren und bekennen wir auch, wenn gesagt wird: Die Wiedergebornen thun gute Werke aus einem freien Geist, daß solches nicht verstanden werden soll, als ob es in des wiedergebornen Menschen Willkür stehe Gutes zu thun oder zu lassen, wenn er wolle, und gleichwohl den Glauben behalten möge, wenn er in Sünden vorsätzlich verharret.

7. Welches doch anders nicht verstanden werden soll, denn wie es der Herr Christus und seine Apostel selbst erkläret, nämlich von dem freigemachten Geist, daß er solches nicht thue aus Furcht der Strafe, wie ein Knecht, sondern aus Liebe der Gerechtigkeit, wie die Kinder, Röm. 8, [15].

8. Wiewohl diese Freiwilligkeit in den auserwählten Kindern Gottes nicht vollkommen, sondern mit großer Schwachheit beladen ist, wie St. Paulus über sich selbst klaget, Röm. 7, [14—24] Gal. 5, [17].

9. Welche Schwachheit doch der Herr seinen Auserwählten nicht zurechnet um des Herrn Christi willen, wie geschrieben W. 558. stehet: **Es ist nun nichts verdammliches in denen, so in Christo Jesu sind**[1]), Röm. 8, [1].

10. Wir glauben, lehren und bekennen auch, daß den Glauben und die Seligkeit in uns nicht die Werke, sondern allein der Geist Gottes durch den Glauben erhalte, deß Gegenwärtigkeit und Inwohnung die guten Werke Zeugen sein.

Falsche Gegenlehre.

1. Demnach verwerfen und verdammen wir die Weise zu reden, wenn gelehret und geschrieben wird, daß gute Werke R. 591.

1) Den Worten des Grundtextes: *Οὐδὲν ἄρα νῦν κατάκριμα τοῖς ἐν Χριστῷ Ἰησοῦ* fügt der Textus receptus die nähere Bestimmung bei, die auch **Luther**'s Uebersetzung wiedergiebt: **„die nicht nach dem Fleische wandeln, sondern nach dem Geiste."**

durch den Glauben im Herzen, und durch das Bekenntniß, so mit dem Munde geschieht [Röm. 10, 10], und durch andere Tugend.

11. Daß der Glaube nicht rechtfertige ohne die guten Werke, also daß die guten Werke nothwendig zur Gerechtigkeit erfordert, ohne derselben Gegenwärtigkeit der Mensch nicht gerechtfertiget werden könne.

IV.

R 588. ## Von guten Werken.

Die Hauptfrage im Streit von den guten Werken.

Ueber der Lehre von guten Werken sind zweierlei Spaltung in etlichen Kirchen entstanden:

1. Erstlich haben sich etliche Theologen über nachfolgende Reden getrennet, da der eine Theil geschrieben: **Gute Werke sind nöthig zur Seligkeit**, es ist unmöglich, ohne gute Werke selig zu werden; item: Es ist niemals jemand ohne gute Werke selig worden. Der andere aber dagegen geschrieben: **Gute Werke sind schädlich zur Seligkeit.**

2. Darnach hat sich auch zwischen etlichen Theologen über den beiden Worten: **nöthig** und **frei** eine Trennung erhoben, da der eine Theil gestritten, man solle das Wort **nöthig** nicht brauchen von dem neuen Gehorsam, der nicht aus Noth und Zwang, sondern aus freiwilligem Geist herfließe. Der andre Theil hat über dem Wort **nöthig** gehalten, weil solcher Gehorsam nicht in unsrer Willkür stehe, sondern die wiedergebornen Menschen schuldig sein solchen Gehorsam zu leisten.

Aus welcher Disputation über den Worten nachmals ein Streit von der Sache an ihr selbst sich zugetragen, daß der eine Theil gestritten, man sollte ganz und gar unter den Christen das Gesetz nicht treiben, sondern allein aus dem heiligen Evangelium die Leute zu guten Werken vermahnen; der andre hat es widersprochen.

R.589. ### Reine Lehre der christlichen Kirche von diesem Streit.

Zu gründlicher Erklärung und Hinlegung dieses Zwiespalts ist unsre Lehre, Glauben und Bekenntniß:

1. Daß gute Werke dem wahrhaftigen Glauben, wenn derselbige nicht ein todter sondern ein lebendiger Glaube ist, gewißlich und ungezweifelt **folgen** als Früchte eines guten Baums.

W.557. 2. Wir glauben, lehren und bekennen auch, daß die guten Werke, gleich sowohl wenn von der **Seligkeit** gefraget wird, als im Artikel der **Rechtfertigung vor Gott**, gänzlich ausgeschlossen werden sollen, wie der Apostel mit klaren Worten bezeuget, da er also geschrieben: **Nach welcher Weise auch David sagt, daß die Seligkeit sei allein des Menschen, welchem Gott zurechnet die Gerechtigkeit ohne Zuthun der Werke, da er spricht** [Ps. 32, 2]: **Selig sind die, welchen ihre Ungerechtigkeit nicht zugerechnet wird** [Röm. 4, 6. 7]. Und abermals: **Aus Gnaden seid ihr**

selig worden, Gottes Gabe ist es, nicht aus den Werken, auf daß sich nicht jemand rühme, Eph. 2, [8. 9].

3. Wir glauben, lehren und bekennen auch, daß alle Menschen, sonderlich aber die durch den heiligen Geist wiedergeboren und erneuert, schuldig sein gute Werke zu thun.

4. In welchem Verstande die Worte **nöthig, sollen** und **müssen** recht und christlich auch von den Wiedergebornen gebraucht werden, und keinesweges dem Vorbilde gesunder Worte und Reden zuwider sein.

5. Doch soll durch ermeldete Worte necessitas, necessarium, **noth** und **nothwendig,** wenn von den Wiedergebornen geredet, nicht ein Zwang, sondern allein der schuldige Gehorsam verstanden werden, welchen die Rechtgläubigen, so viel sie wiedergeboren, nicht aus Zwang oder Treiben des Gesetzes, sondern aus freiwilligem Geiste leisten, weil sie nicht mehr unter dem Gesetze, R.590. sondern unter der Gnade sein [Röm. 6, 14 f.].

6. Demnach glauben, lehren und bekennen wir auch, wenn gesagt wird: Die Wiedergebornen thun gute Werke aus einem freien Geist, daß solches nicht verstanden werden soll, als ob es in des wiedergebornen Menschen Willkür stehe Gutes zu thun oder zu lassen, wenn er wolle, und gleichwohl den Glauben behalten möge, wenn er in Sünden vorsätzlich verharret.

7. Welches doch anders nicht verstanden werden soll, denn wie es der Herr Christus und seine Apostel selbst erkläret, nämlich von dem freigemachten Geist, daß er solches nicht thue aus Furcht der Strafe, wie ein Knecht, sondern aus Liebe der Gerechtigkeit, wie die Kinder, Röm. 8, [15].

8. Wiewohl diese Freiwilligkeit in den auserwählten Kindern Gottes nicht vollkommen, sondern mit großer Schwachheit beladen ist, wie St. Paulus über sich selbst klaget, Röm. 7, [14—24] Gal. 5, [17].

9. Welche Schwachheit doch der Herr seinen Auserwählten nicht zurechnet um des Herrn Christi willen, wie geschrieben W.558. stehet: **Es ist nun nichts verdammliches in denen, so in Christo Jesu sind**[1]), Röm. 8, [1].

10. Wir glauben, lehren und bekennen auch, daß den Glauben und die Seligkeit in uns nicht die Werke, sondern allein der Geist Gottes durch den Glauben erhalte, deß Gegenwärtigkeit und Inwohnung die guten Werke Zeugen sein.

Falsche Gegenlehre.

1. Demnach verwerfen und verdammen wir die Weise zu reden, wenn gelehret und geschrieben wird, daß gute Werke R.591.

1) Den Worten des Grundtextes: *Οὐδὲν ἄρα νῦν κατάκριμα τοῖς ἐν Χριστῷ Ἰησοῦ* fügt der Textus receptus die nähere Bestimmung bei, die auch **Luther**'s Uebersetzung wiedergiebt: **„die nicht nach dem Fleische wandeln, sondern nach dem Geiste."**

predigen, trösten und lebendig machen, welches eigentlich die Predigt des Evangeliums ist.

Gegenlehre, so verworfen.

Demnach verwerfen wir und halten es für unrecht und schädlich, wenn gelehret wird, daß das Evangelium **eigentlich** eine Buß- oder Strafpredigt, und nicht allein eine Gnadenpredigt sei, dadurch das Evangelium wiederum zu einer Gesetzlehre gemacht, der Verdienst Christi und heilige Schrift verdunkelt, die Christen des rechten Trosts beraubet und dem Pabstthum die Thür wiederum aufgethan wird.

VI.

Vom dritten Brauch des Gesetzes.

Die Hauptfrage von diesem Streit.

Nachdem das Gesetz den Menschen um dreierlei Ursach willen gegeben: erstlich, daß dadurch äußerliche Zucht wider die
W. 561. Wilden, Ungehorsamen erhalten; zum andern, daß die Menschen dadurch zur Erkenntniß ihrer Sünden geführet; zum dritten, nachdem sie wiedergeboren und gleichwohl das Fleisch ihnen anhan-
R. 595. get, daß sie um desselben Willen eine gewisse Regel hätten, nach welcher sie ihr ganzes Leben anstellen und regieren sollen: hat sich ein Zwiespalt zwischen etlichen wenigen Theologen über dem dritten Brauch des Gesetzes zugetragen, ob nämlich auch bei den wiedergebornen Christen solches zu treiben sei oder nicht? Der eine Theil hat Ja, der andre Nein gesagt.

Die rechte christliche Lehre von diesem Streit.

1. Wir glauben, lehren und bekennen, obwohl die rechtgläubigen und wahrhaftig zu Gott bekehrten Menschen vom Fluch und Zwang des Gesetzes durch Christum gefreiet und ledig gemacht, daß sie doch der Ursach nicht ohne Gesetz sein, sondern darum von dem Sohn Gottes erlöset worden, daß sie sich in demselben Tag und Nacht üben sollen, Ps. [1, 2] 119, [1 ff.]; wie denn unsere ersten Eltern auch vor dem Fall nicht ohne Gesetz gelebt, welchen das Gesetz Gottes auch in das Herz geschrieben, da sie zum Ebenbild Gottes geschaffen worden [1 Mos. 1, 26 f. 2, 16 ff. 3, 3].

2. Wir glauben, lehren und bekennen, daß die Predigt des Gesetzes nicht allein bei den Ungläubigen und Unbußfertigen, sondern auch bei den Rechtgläubigen, wahrhaftig Bekehrten, Wiedergebornen und durch den Glauben Gerechtfertigten mit Fleiß zu treiben sei.

3. Denn ob sie wohl wiedergeboren und in dem Geist ihres Gemüths verneuert, so ist doch solche Wiedergeburt und Erneuerung in dieser Welt nicht vollkommen, sondern nur angefangen,

und stehen die Gläubigen mit dem Geist ihres Gemüths in einem stetigen Kampf wider das Fleisch, das ist wider die verderbte[R.596.] Natur und Art, so uns bis in Tod anhanget [Gal. 5, 17. Röm. 7, 21. 23], um welches alten Adams willen, so im Verstande, Willen und allen Kräften des Menschen noch stecket, damit sie nicht aus menschlicher Andacht eigenwillige und erwählte Gottesdienste vornehmen [Röm. 12, 1], ist vonnöthen, daß ihnen das Gesetz des Herrn immer vorleuchte, desgleichen daß auch der alte Adam nicht seinen eignen Willen gebrauche, sondern wider seinen Willen nicht allein durch Vermahnung und Dräuung des Gesetzes, sondern auch mit den Strafen und Plagen gezwungen, daß er dem Geist folge und sich gefangen gebe, 1 Kor. 9, [27] Röm. 6, [12] Gal. 6, [14] Ps. 119, [1 ff.] Hebr. 13, [21. 12, 1].

4. Was dann den Unterschied der Werke des Gesetzes und der Früchte des Geistes belanget, glauben, lehren und bekennen[W.562.] wir, daß die Werke, so nach dem Gesetze geschehen, so lange Werke des Gesetzes sein und genennet werden, so lange sie allein durch Treiben der Strafe und Dräuung Gottes Zorns aus den Menschen erzwungen werden.

5. Früchte aber des Geistes sind die Werke, welche der Geist Gottes, so in den Gläubigen wohnet, wirket durch die Wiedergebornen, und von den Gläubigen geschehen, so viel sie wiedergeboren sind, als wenn sie von keinem Gebot, Dräuen oder Belohnung wüßten, dergestalt dann die Kinder Gottes im Gesetz leben und nach dem Gesetz Gottes wandeln, welches St. Paulus in seinen Episteln das Gesetz Christi und das Gesetz des Gemüths nennet [Röm. 7, 25. 8, 7. 2. Gal. 6, 2].

6. Also ist und bleibt das Gesetz beides bei den Bußfertigen und Unbußfertigen, bei wiedergebornen und nicht wiedergebornen Menschen ein einiges Gesetz, nämlich der unwandelbare Wille Gottes, und ist der Unterschied, so viel den Gehorsam belanget, allein an dem Menschen, da einer, so noch nicht wiedergeboren, dem Gesetz aus Zwang und unwillig (wie auch die Wiedergebornen nach dem Fleisch) thut, was von ihm erfordert, der Gläubige aber ohne Zwang mit willigem Geist, so viel er neugeboren, thut was keine Dräuung des Gesetzes aus ihm nimmer-[R.597.] mehr erzwingen können.

Falsche Gegenlehre.

Demnach verwerfen wir als eine schädliche christlicher Zucht und wahrhaftiger Gottseligkeit widerwärtige Lehre und Irrthum, wenn gelehret wird, daß das Gesetz obgemeldeter Weise und Maße nicht bei den Christen und Rechtgläubigen, sondern allein bei den Ungläubigen, Unchristen und Unbußfertigen getrieben werden soll.

VII.

Vom heiligen Abendmahl Christi.

Wiewohl die Zwinglischen Lehrer nicht unter die Augsburgische Confessionsverwandten Theologen zu rechnen, als von denen sie sich gleich damals, als solche Confession übergeben worden, abgesondert: jedoch weil sie sich mit eindringen und ihren
W.563. Irrthum unter derselben christlichen Confession Namen auszubringen unterstehen, haben wir von diesem Zwiespalt auch nothdürftigen Bericht thun wollen.

Der Hauptstreit zwischen unsrer und der Sacramentirer Lehre in diesem Artikel.

Ob in dem heiligen Abendmahl der wahrhaftige Leib und Blut unsers Herrn Jesu Christi wahrhaftig und wesentlich gegen-
R.588. wärtig sei, mit Brod und Wein ausgetheilt und mit dem Munde empfangen werde von allen denen, so sich dieses Sacraments gebrauchen, sie sein würdig oder unwürdig, fromm oder unfromm, gläubig oder ungläubig, den Gläubigen zum Trost und Leben, den Ungläubigen zum Gericht? Die Sacramentirer sagen Nein, wir sagen Ja.

Zu Erklärung dieses Streits ist anfänglich zu merken, daß zweierlei Sacramentirer seien. Etliche sein grobe Sacramentirer, welche mit deutschen klaren Worten vorgeben, wie sie im Herzen halten: Daß im heiligen Abendmahl mehr nicht denn Brod und Wein gegenwärtig sei, ausgetheilet und mit dem Munde empfangen werde. Etliche aber sind verschlagene und die allerschädlichsten Sacramentirer, die zum Theil mit unsern Worten ganz scheinbar reden und vorgeben, sie glauben auch eine wahrhaftige Gegenwärtigkeit des wahrhaftigen, wesentlichen lebendigen Leibes und Bluts Christi im heiligen Abendmahl, doch solches geschehe geistlich, durch den Glauben; welche doch unter diesen scheinbaren Worten eben die erste grobe Meinung behalten, daß nämlich nichts denn Brod und Wein im heiligen Abendmahl gegenwärtig sei und mit dem Munde empfangen werde. Denn geistlich heißt ihnen anders nichts, denn der Geist Christi oder die Kraft des abwesenden Leibes Christi und sein Verdienst, welcher gegenwärtig sei; der Leib Christi aber sei auf keinerlei Weise noch Wege gegenwärtig, sondern allein droben im obersten Himmel, zu dem wir mit den Gedanken unsers Glaubens in Himmel uns erheben,
R.589. und daselbst, aber gar nicht bei Brod und Wein des Abendmahls, solchen seinen Leib suchen sollen.

Bekenntniß reiner Lehre vom heiligen Abendmahl, wider die Sacramentirer.

1. Wir glauben, lehren und bekennen, daß im heiligen Abend-
W.564. mahl der Leib und Blut Christi wahrhaftig und wesentlich gegen-

wärtig sei, mit Brod und Wein wahrhaftig ausgetheilet und empfangen werde.

2. Wir glauben, lehren und bekennen, daß die Worte des Testaments Christi nicht anders zu verstehen sein, denn wie sie nach den Buchstaben lauten, also, daß nicht das Brod den abwesenden Leib und der Wein das abwesende Blut Christi bedeute, sondern daß es wahrhaftig um sacramentlicher Einigkeit willen der Leib und Blut Christi sei.

3. Was dann die Consecration belanget, glauben, lehren und bekennen wir, daß solche Gegenwärtigkeit des Leibes und Blutes Christi im heiligen Abendmahl nicht schaffe einiges Menschenwerk oder Sprechen des Dieners, sondern daß solche einzig und allein der allmächtigen Kraft unsers Herrn Jesu Christi zugeschrieben werden soll.

4. Darneben aber glauben, lehren und halten wir auch einhellig, daß im Gebrauch des heiligen Abendmahls die Worte der Einsetzung Christi keineswegs zu unterlassen, sondern öffentlich gesprochen werden sollen, wie geschrieben stehet: **Der gesegnete Kelch den wir segnen** ꝛc., 1 Kor. 10, [16]; welches Segnen durch das Sprechen der Worte Christi geschieht.

5. Die **Gründe** aber, darauf wir in diesem Handel stehen wider die Sacramentirer, sind, wie Doctor Luther solche in seinem großen Bekenntniß gesetzt hat:

Der erste ist dieser Artikel unsres christlichen Glaubens: Je- R. 600.
sus Christus ist wahrhaftiger, wesentlicher, natürlicher, völliger Gott und Mensch, in Einer Person, unzertrennt und ungetheilet.

Der andre: Daß Gottes rechte Hand allenthalben ist, zu welcher Christus nach seiner menschlichen Natur mit der That und Wahrheit gesetzt, gegenwärtig regieret, in seinen Händen und unter seinen Füßen hat alles, was im Himmel und auf Erden ist, dahin sonst kein Mensch noch Engel, sondern allein Marien Sohn gesetzt ist, daher er auch solches vermag.

Der dritte: Daß Gottes Wort nicht falsch ist oder lüge.

Der **vierte**: Daß Gott mancherlei Weise hat und weiß etwa an einem Orte zu sein, und nicht allein die einige, welche die Philosophen localem oder räumlich nennen.

6. Wir glauben, lehren und bekennen, daß der Leib und Blut Christi nicht allein geistlich durch den Glauben, sondern auch **mündlich**, doch nicht auf kapernaitische, sondern übernatürliche himmlische Weise, um der sacramentlichen Vereinigung willen, mit dem Brod und Wein empfangen werde, wie solches die Worte Christi klärlich ausweisen, da Christus heißet nehmen, W. 565.
essen und trinken, wie denn von den Aposteln geschehen; denn geschrieben stehet: **Und sie tranken alle daraus**, Mark. 14, [23]. Desgleichen St. Paulus sagt: **Das Brod das wir brechen, ist eine Gemeinschaft des Leibes Christi** [1 Kor. 10, 16], d. i. wer

dies Brod isset, der isset den Leib Christi. Welches auch einhellig die vornehmsten alten Kirchenlehrer, Chrysostomus, Cyprianus, Leo I., Gregorius, Ambrosius, Augustinus bezeugen.

7. Wir glauben, lehren und bekennen, daß nicht allein die Rechtgläubigen und Würdigen, sondern auch die Unwürdigen und Ungläubigen empfangen den wahrhaftigen Leib und Blut Christi,
R.601. doch nicht zum Leben und Trost, sondern zum Gericht und Verdammniß [1 Kor. 11, 29], wenn sie sich nicht bekehren und Buße thun.

Denn ob sie wohl Christum als einen Seligmacher von sich stoßen, so müssen sie ihn doch auch wider ihren Willen als einen strengen Richter zulassen, welcher so gegenwärtig das Gericht auch in den unbußfertigen Gästen übet und erzeiget, als gegenwärtig er Leben und Trost in den Herzen der Rechtgläubigen und würdigen Gäste wirket.

8. Wir glauben, lehren und bekennen auch, daß nur einerlei unwürdige Gäste seien, nämlich, die nicht glauben, von welchen geschrieben stehet: **Wer aber nicht glaubet, der ist schon gerichtet** [Joh. 3, 18]; welches Gericht durch unwürdigen Brauch des heiligen Sacraments gehäuft, größer und schwerer wird, 1 Kor. 11, [27. 29].

9. Wir glauben, lehren und bekennen, daß kein Rechtgläubiger, solang er den lebendigen Glauben behält, wie schwach er auch sein möchte, das heilige Abendmahl zum Gericht empfange, welches sonderlich den schwachgläubigen, doch bußfertigen Christen zum Trost und Stärkung ihres schwachen Glaubens eingesetzt worden.

10. Wir glauben, lehren und bekennen, daß alle Würdigkeit der Tischgäste dieser himmlischen Mahlzeit sei und stehe allein in dem allerheiligsten Gehorsam und vollkommnen Verdienst Christi, welchen wir uns durch wahrhaftigen Glauben zueignen, und deß durch das Sacrament versichert werden, und gar nicht in unsern Tugenden, innerlichen und äußerlichen Bereitungen.

W.566. ## Widerwärtige verdammte Lehre der Sacramentirer.

R.602. Dagegen verwerfen und verdammen wir einhellig alle nachfolgende irrige Artikel, so der jetzt gesetzten Lehre, einfältigem Glauben und Bekenntniß vom Abendmahl Christi entgegen und zuwider sein:

1. Die päbstische Transsubstantiation, da im Pabstthum gelehret wird, daß Brod und Wein im heiligen Abendmahl ihre Substanz und natürliches Wesen verlieren, und also zu nichte werden, daß es in den Leib Christi verwandelt werde, und allein die äußerliche Gestalt bleibe.

2. Die päbstische Opfermesse für die Sünden der Lebendigen und Todten.

3. Daß den Laien nur Eine Gestalt des Sacraments gegeben, und wider die offenbaren Worte des Testaments Christi der Kelch ihnen vorenthalten, und seines Bluts beraubet werden.

4. Wenn gelehret wird, daß die Worte des Testaments Christi nicht einfältig verstanden oder geglaubet werden sollen, wie sie lauten, sondern daß es dunkle Reden sein, deren Verstand man erst an andern Orten suchen müsse.

5. Daß der Leib Christi im heiligen Abendmahl nicht mündlich mit dem Brod, sondern allein Brod und Wein mit dem Munde, der Leib Christi aber allein geistlich durch den Glauben empfangen werde.

6. Daß Brod und Wein im heiligen Abendmahl nicht mehr denn Kennzeichen sein, dadurch die Christen einander erkennen.

7. Daß Brod und Wein allein Bedeutungen, Gleichnisse und Anbildungen des weit abwesenden Leibes und Blutes Christi sein.

8. Daß Brod und Wein nicht mehr denn Denkzeichen, Siegel und Pfand sein, durch welche wir versichert, wenn sich der Glaube über sich in Himmel schwinge, daß er daselbst wahrhaftig B. 693. des Leibes und Blutes Christi theilhaftig werde, so wahrhaftig wir im Abendmahl Brod und Wein essen und trinken.

9. Daß die Versicherung und Bekräftigung unsres Glaubens im heiligen Abendmahl geschehe allein durch die äußerlichen Zeichen Brods und Weins, und nicht durch den wahrhaftigen gegenwärtigen Leib und Blut Christi.

10. Daß im heiligen Abendmahl allein die Kraft, Wirkung und Verdienst des abwesenden Leibes und Blutes Christi ausgetheilet werde.

11. Daß der Leib Christi also im Himmel beschlossen, daß er auf keinerlei Weise zumal und zu Einer Zeit an vielen oder allen B. 567. Orten gegenwärtig sein könne auf Erden, da sein heiliges Abendmahl gehalten wird.

12. Daß Christus die wesentliche Gegenwärtigkeit seines Leibes und Blutes im heiligen Abendmahl nicht habe verheißen noch leisten können, weil die Natur und Eigenschaft seiner angenommenen menschlichen Natur solches nicht leiden noch zugeben könne.

13. Daß Gott nach aller seiner Allmächtigkeit (welches erschrecklich zu hören) nicht vermöge zu verschaffen, daß sein Leib auf Eine Zeit mehr denn an Einem Ort wesentlich gegenwärtig sei.

14. Daß nicht die allmächtigen Worte des Testamentes Christi, sondern der Glaube die Gegenwärtigkeit des Leibes und Blutes Christi im heiligen Abendmahl schaffe und mache.

15. Daß die Gläubigen den Leib Christi nicht bei dem Brod und Wein des heiligen Abendmahls suchen, sondern ihre Augen von dem Brod in den Himmel erheben und daselbst den Leib Christi suchen sollen.

16. Daß die ungläubigen unbußfertigen Christen im heiligen Abendmahl nicht den wahrhaftigen Leib und Blut Christi, sondern allein Brod und Wein empfangen.

17. Daß die Würdigkeit der Gäste bei dieser himmlischen Mahlzeit nicht allein in wahrhaftigem Glauben an Christum, sondern auch auf der Menschen äußerlicher Bereitung stehe.

R.604. 18. Daß auch die Rechtgläubigen, so einen wahrhaftigen, lebendigen, reinen Glauben an Christum haben und behalten, dieß Sacrament zum Gericht empfangen können, darum, daß sie im äußerlichen Wandel noch unvollkommen sind.

19. Daß die äußerlichen sichtbaren Elemente Brodes und Weines im heiligen Sacrament sollen angebetet werden.

20. Desgleichen befehlen wir auch dem rechten Gericht Gottes alle vorwitzige, spöttische, lästerliche Fragen (so Zucht halben nicht zu erzählen) und Reden, so auf grobe, fleischliche, kapernaitische und abscheuliche Weise von den übernatürlichen, himmlischen Geheimnissen dieses Sacraments ganz lästerlich und mit großem Aergerniß durch die Sacramentirer vorgebracht werden.

21. Wie wir denn hiermit das kapernaitische Essen des Leibes Christi, als wenn man sein Fleisch mit Zähnen zerreiße und wie andere Speise verdauet[1]), welches die Sacramentirer wider das Zeugniß ihres Gewissens über all unser vielfältig Bezeugen uns muthwillig aufdringen und dergestelt unsere Lehre bei ihren Zuhörern verhaßt machen, gänzlich verdammen, und dagegen hal-
W.568. ten und glauben, vermöge der einfältigen Worte des Testaments Christi, ein **wahrhaftig, doch übernatürlich** Essen des Leibes Christi, wie auch Trinken seines Blutes, welches menschliche Sinne und Vernunft nicht begreifen, sondern unser Verstand in den Gehorsam Christi, wie in allen andern Artikeln des Glaubens, gefangen genommen, und solch Geheimniß anders nicht denn allein mit Glauben gefaßt und im Wort geoffenbaret wird.

R.605.

VIII.

Von der Person Christi.

Aus dem Streit von dem heiligen Abendmahl ist zwischen den reinen Theologen Augsburgischer Confession und den Calvinisten (welche auch etliche andere Theologen irre gemacht) eine Uneinigkeit entstanden von der Person Christi, von beiden Naturen in Christo und ihren Eigenschaften.

Hauptstreit in diesem Zwiespalt.

Die Hauptfrage aber ist gewesen, ob die göttliche und menschliche Natur um der persönlichen Vereinigung willen realiter, das

1) Aus Joh. 6, 26. vgl. 11 f. 53 ff. 59. „Dadurch wir (heißt es in der „Gründlichen Erklärung" S. 755) die kapernaitischen Gedanken von der groben fleischlichen Gegenwärtigkeit verwerfen."

ist mit That und Wahrheit, in der Person Christi, wie auch derselben Eigenschaften, mit einander Gemeinschaft haben, und wie weit sich solche Gemeinschaft erstrecke?

Die Sacramentirer haben vorgegeben, die göttliche und menschliche Natur in Christo sein also persönlich vereiniget, daß keine mit der andern realiter, das ist mit der That und Wahrheit, was einer jeden Natur eigen ist, sondern mehr nicht denn allein den Namen gemein haben. Denn Unio, sagen sie schlecht, facit communia nomina, das ist die persönliche Vereinigung macht mehr nicht denn die Namen gemein, daß nämlich Gott Mensch und Mensch Gott genennet wird, doch also, daß Gott nichts mit der Menschheit und die Menschheit nichts mit der Gottheit, derselben Majestät und Eigenschaften realiter, das ist mit der That und Wahrheit, gemein habe. Das Widerspiel hat Doctor Luther, und die es mit ihm gehalten, wider die Sacramentirer gestritten.

Reine Lehre der christlichen Kirche von der Person Christi.

n.606.

Solchen Streit zu erklären und nach Anleitung unsers christlichen Glaubens hinzulegen, ist unsre Lehre, Glaube und Bekenntniß, wie folget:

1. Daß die göttliche und menschliche Natur in Christo per- W.569. sönlich vereiniget, also, daß nicht zwei Christus, einer Gottes, der andre des Menschen Sohn sei, Luc. 1,]35] [1]) Röm. 9, [5] [2]).

2. Wir glauben, lehren und bekennen, daß die göttliche und menschliche Natur nicht in Ein Wesen vermenget, keine in die andre verwandelt, sondern eine jede ihre wesentlichen Eigenschaften behalte, welche der andern Natur Eigenschaften nimmermehr werden.

3. Die Eigenschaften göttlicher Natur sind: allmächtig, ewig, unendlich, nach Eigenschaft der Natur und ihres natürlichen Wesens von sich selbst sein, allenthalben gegenwärtig sein, alles wissen ꝛc., welche der menschlichen Natur Eigenschaften nimmermehr werden.

4. Die Eigenschaften menschlicher Natur sind: ein leiblich Geschöpf oder Creatur sein, Fleisch und Blut sein, endlich und umschrieben sein, leiden, sterben, auf- und niederfahren, von einem Ort zum andern sich bewegen, Hunger, Durst, Frost, Hitze leiden, und dergleichen, welche der göttlichen Natur Eigenschaften nimmermehr werden.

---

1) „Heiliger Geist wird über dich kommen und Kraft des Höchsten wird dich überschatten, daher wird auch das gezeugte Heilige Sohn Gottes genannt werden."

2) Gewöhnliche Erklärung: „aus welchen [den Vätern] Christus herkommt nach dem Fleische, der da ist Gott über alles, gelobet in Ewigkeit." Andre: „der da ist über alles (od.: alle); Gott, gelobet in E." Andre: „über alles (od.: alle); Gott sei gelobet" ꝛc. Andre: „Gott, der da ist über alles (od.: alle), sei gelobet" ꝛc.

5. Nachdem beide Naturen persönlich, das ist in Eine Person vereinigt: glauben, lehren und bekennen wir, daß diese Vereinigung nicht eine solche Verknüpfung und Verbindung sei, daß keine
R.607. Natur mit der andern persönlich, das ist um der persönlichen Vereinigung willen, etwas gemein haben soll, als wenn einer zwei Bretter zusammenleimet, da keines dem andern etwas giebet oder von dem andern nimmt, sonderr hier ist die höchste Gemeinschaft, welche Gott mit dem Menschen wahrhaftig hat, aus welcher persönlichem Vereinigung und der daraus erfolgenden höchsten und unaussprechlichen Gemeinschaft alles herfließt, was menschlich von Gott und göttlich vom Menschen-Christo gesagt und geglaubt wird, wie solche Vereinigung und Gemeinschaft der Naturen die alten Kirchenlehrer durch das Gleichniß eines feurigen Eisens, wie auch der Vereinigung Leibes und der Seele im Menschen erkläret haben.

6. Daher glauben, lehren und bekennen wir, daß Gott Mensch und Mensch Gott sei, welches nicht sein könnte, wenn die göttliche und menschliche Natur allerdinge keine Gemeinschaft in That und Wahrheit mit einander hätten. Denn wie könnte der Mensch, Marien Sohn, Gott oder Gottes des Allerhöchsten Sohn mit Wahrheit genennet werden oder sein, wenn seine Menschheit mit Gottes Sohn nicht persönlich vereiniget, und also realiter, das ist mit der That und Wahrheit nichts, sondern nur den Namen Gottes mit ihm gemein hätte?

W.570. 7. Daher glauben, lehren und bekennen wir, daß Maria nicht einen bloßen purlautern Menschen, sondern den wahrhaftigen Sohn Gottes empfangen und geboren habe, darum sie auch recht die Mutter Gottes genennet wird, und auch wahrhaftig ist.

8. Daher glauben, lehren und bekennen wir auch, daß nicht ein purlautrer Mensch für uns gelitten, gestorben, begraben, zur Hölle gefahren, von Todten erstanden, gen Himmel gefahren und gesetzt zur Majestät und allmächtigem Kraft Gottes, sondern ein solcher Mensch, deß menschliche Natur mit dem Sohn Gottes so eine tiefe unaussprechliche Vereinigung und Gemeinschaft hat, daß sie mit ihm Eine Person ist.

R.608. 9. Darum wahrhaftig der Sohn Gottes für uns gelitten, doch nach Eigenschaft der menschlichen Natur, welche er in Einigkeit seiner göttlichen Person angenommen und sich eigen gemacht, daß er leiden und unser Hoherpriester zu unserer Versöhnung mit Gott sein könnte, wie geschrieben stehet: **Sie haben den Herrn der Herrlichkeit gekreuziget, und: mit Gottes Blut sind wir erlöset worden,** 1 Kor. 2, [8] Act. 20, [28][1]).

1) Die letztere Stelle lautet (mit Luthers Worten): „So habt nun Acht auf euch selbst und auf die ganze Heerde, unter welche euch der heilige Geist gesetzt hat zu Bischöfen, zu weiden die Gemeine Gottes, welche er durch sein eigen Blut erworben hat.“ Die ältesten Auctoritäten haben: „die Gemeine des Herrn“ (τοῦ κυρίου statt τοῦ θεοῦ).

10. Daher glauben, lehren und bekennen wir, daß des Menschen Sohn zur Rechten der allmächtigen Majestät und Kraft Gottes realiter, das ist mit der That und Wahrheit, nach der menschlichen Natur erhöhet, weil er in Gott aufgenommen, als er von dem heiligen Geist in Mutterleib empfangen, und seine menschliche Natur mit dem Sohn des Allerhöchsten persönlich vereiniget.

11. Welche Majestät er nach der persönlichen Vereinigung allerwegen gehabt, und sich doch derselben im Stande seiner Erniedrigung entäußert [Phil. 2, 7], und der Ursach wahrhaftig an aller Weisheit und Gnade bei Gott und den Menschen zugenommen [Luk. 2, 25], darum er solche Majestät nicht allezeit, sondern wenn es ihm gefallen, erzeiget, bis er die Knechtsgestalt, und nicht die Natur, nach seiner Auferstehung ganz und gar hingeleget, und in den völligen Gebrauch, Offenbarung und Erweisung der göttlichen Majestät gesetzet und also in seine Herrlichkeit eingegangen, daß er jetzt nicht allein als Gott, sondern auch als Mensch alles vermag, allen Creaturen gegenwärtig ist, und alles, was im Himmel, auf Erden und unter der Erden ist, unter seinen Füßen und in seinen Händen hat, wie er selbst zeuget: **Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden,** [Matth. 28, 18. Joh. 13, 3], und St. Paulus [Eph. 4, 10]: **Er ist über alle Himmel gefahren, auf daß er alles erfüllete;** welche seine Gewalt er allenthalben gegenwärtig üben kann, und ihm alles möglich und alles wissend ist.

12. Daher er auch vermag und ihm ganz leicht ist, seinen R. 609. M. 571. wahrhaftigen Leib und Blut im heiligen Abendmahl gegenwärtig mitzutheilen, **nicht nach Art oder Eigenschaft der menschlichen Natur, sondern nach Art und Eigenschaft göttlicher Rechte**[1]), saget Doctor Luther aus unserm christlichen Kinderglauben, welche Gegenwärtigkeit nicht irdisch noch kapernaitisch, gleichwohl wahrhaftig und wesentlich ist, wie die Worte seines Testaments lauten [Matth. 26, 26]: **Das ist, ist, ist mein Leib** ꝛc.

Durch diese unsre Lehre, Glauben und Bekenntniß wird die Person Christi nicht getrennet, wie Nestorius gethan (welcher die Communicationem idiomatum, das ist die wahrhaftige Gemeinschaft der Eigenschaften beider Naturen in Christo geleugnet und also die Person getrennet, wie solches Lutherus im Buch von den Conciliis erkläret); noch die Naturen sammt ihren Eigenschaften mit einander in Ein Wesen vermischet (wie Eutyches geirret); noch die menschliche Natur in der Person Christi verleugnet oder abgetilget; auch keine Natur in die andre verwandelt; sondern Christus ist und bleibet in alle Ewigkeit Gott und Mensch in Einer

1) „Secundum modum et proprietatem *dexterae* Dei, ut Lutherus secundum analogiam fidei christianae in catechesi comprehensae loqui solet" heißt es in der Uebersetzung.

unzertrennten Person, welches nach der heiligen Dreifaltigkeit das höchste Geheimniß ist, wie der Apostel zeuget[1]), in welchem unser einiger Trost, Leben und Seligkeit stehet.

Widerwärtige falsche Lehre von der Person Christi.

Demnach verwerfen und verdammen wir als Gottes Wort und unserm einfältigen christlichen Glauben zuwider alle nachfolgende irrige Artikel, wenn gelehret wird:

1. Daß Gott und Mensch in Christo nicht Eine Person, sondern ein andrer Gottes und ein andrer des Menschen Sohn, wie Nestorius genarret. R 610.

2. Daß die göttliche und menschliche Natur mit einander in Ein Wesen vermischet und die menschliche Natur in die Gottheit verwandelt, wie Eutyches geschwärmet.

3. Daß Christus nicht wahrhaftiger, natürlicher, ewiger Gott sei, wie Arius gehalten.

4. Daß Christus nicht eine wahrhaftige menschliche Natur gehabt, von Leib und Seele, wie Marcion gedichtet hat.

5. Quod unio personalis facit tantum communia nomina, das ist daß die persönliche Vereinigung mache allein die Titel und Namen gemein.

6. Daß es nur eine phrasis und modus loquendi, das ist nur Wort und eine Weise zu reden sei, wenn man sagt: Gott ist Mensch, Mensch ist Gott, denn die Gottheit habe nichts mit der Menschheit, wie auch die Menschheit nichts mit der Gottheit realiter, das ist mit der That gemein. W. 572.

7. Daß es nur Communicatio verbalis, das ist nichts denn Wort sei, wenn gesagt wird: Gottes Sohn sei für der Welt Sünde gestorben, des Menschen Sohn sei allmächtig geworden.

8. Daß die menschliche Natur in Christo auf solche Weise wie die Gottheit ein unendlich Wesen geworden, und aus solcher wesentlicher, mitgetheilter, in die menschliche Natur ausgegoßner und von Gott abgesonderter Kraft und Eigenschaft auf solche Weise wie die göttliche Natur allenthalben gegenwärtig sei.

9. Daß die menschliche Natur der göttlichen Natur an ihrer Substanz und Wesen oder an derselben wesentlichen Eigenschaften exäquiret und gleich geworden sei.

10. Daß die menschliche Natur Christi in alle Orte des Himmels und der Erden räumlich ausgespannet, welches auch der göttlichen Natur nicht zugemessen werden soll[2]).

---

1) 1 Tim. 3, 16: „Kündlich groß ist das Geheimniß der Gottseligkeit: Gott ward geoffenbart im Fleisch" ꝛc. Die ältesten Urkunden haben: „welcher" oder: „welches" (ὃς oder: ὃ statt: θεός), letzteres auch die (in der kathol. Kirche sanctionirte) Vulgate (pietatis sacramentum *quod* manifestatum est in carne).

2) „Quod ne quidem divinae naturae est tribuendum" heißt es in der Uebersetzung.

11. Daß Christo unmöglich sei von wegen der Eigenschaft menschlicher Natur, daß er zumal mehr denn an Einem Ort, noch viel weniger allenthalben mit seinem Leib sein könnte. R. 611.

12. Daß allein die bloße Menschheit für uns gelitten und uns erlöset habe, und daß der Sohn Gottes im Leiden mit derselben keine Gemeinschaft mit der That gehabt, als wenn es ihn nichts angegangen hätte.

13. Daß Christus allein nach seiner Gottheit bei uns auf Erden im Wort, Sacramenten und allen unsern Nöthen gegenwärtig sei, und solche Gegenwärtigkeit seine menschliche Natur ganz und gar nichts angehe, nach welcher er auch mit uns auf Erden, nachdem er uns durch sein Leiden und Sterben erlöset, nicht mehr zu schaffen habe.

14. Daß der Sohn Gottes, so die menschliche Natur angenommen, nachdem er die Knechtsgestalt abgelegt, nicht alle Werke seiner Allmächtigkeit in, durch und mit seiner menschlichen Natur verrichte, sondern nur etliche, und allein an dem Ort, da die menschliche Natur räumlich sei.

15. Daß er nach der menschlichen Natur der Allmächtigkeit und anderer Eigenschaften göttlicher Natur allerdinge nicht fähig sei, wider den ausgedrückten Spruch Christi [Matth. 28, 18]: **Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden,** und St. Pauli: **In ihm wohnet alle Fülle der Gottheit leibhaftig,** Kol. 2, [9].

16. Daß ihm größere Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben, nämlich größer nnd mehr denn allen Engeln und andern Creaturen, aber mit der Allmächtigkeit Gottes habe er keine Gemeinschaft, sei ihm auch dieselbige nicht gegeben, daher sie eine mediam potentiam, das ist eine solche Gewalt zwischen Gottes allmächtige Gewalt und andrer Creaturen Gewalt dichten, die Christo nach seiner Menschheit durch die Erhöhung gegeben, die weniger denn Gottes allmächtige Gewalt, und größer denn andrer Creaturen Gewalt sei. W. 573.

17. Daß Christus nach seinem menschlichen Geist ein gewisses Maß habe, wie viel er wissen soll, und daß er nicht mehr wisse, denn ihm gebühret und vonnöthen sei zu seinem Richteramt zu wissen. R. 612.

18. Daß Christus noch nicht vollkommene Erkenntniß Gottes und aller seiner Werke habe, von dem doch [Kol. 2, 9] geschrieben stehet, **daß in ihm alle Schätze der Weisheit und der Erkenntniß verborgen sein.**

19. Daß Christo nach seinem menschlichen Geist unmöglich sei zu wissen, was von Ewigkeit gewesen, was jetzund allenthalben geschehe, und noch in Ewigkeit sein werde.

20. Da gelehret und der Spruch Matth. 28, [18]: **Mir ist gegeben alle Gewalt** ꝛc. also gedeutet und lästerlich verkehret

unzertrennten Person, welches nach der heiligen Dreifaltigkeit das höchste Geheimniß ist, wie der Apostel zeuget[1]), in welchem unser einiger Trost, Leben und Seligkeit stehet.

Widerwärtige falsche Lehre von der Person Christi.

Demnach verwerfen und verdammen wir als Gottes Wort und unserm einfältigen christlichen Glauben zuwider alle nachfolgende irrige Artikel, wenn gelehret wird:

1. Daß Gott und Mensch in Christo nicht Eine Person, sondern ein andrer Gottes und ein andrer des Menschen Sohn, wie Nestorius genarret. R 610.

2. Daß die göttliche und menschliche Natur mit einander in Ein Wesen vermischet und die menschliche Natur in die Gottheit verwandelt, wie Eutyches geschwärmet.

3. Daß Christus nicht wahrhaftiger, natürlicher, ewiger Gott sei, wie Arius gehalten.

4. Daß Christus nicht eine wahrhaftige menschliche Natur gehabt, von Leib und Seele, wie Marcion gedichtet hat.

5. Quod unio personalis facit tantum communia nomina, das ist daß die persönliche Vereinigung mache allein die Titel und Namen gemein.

W. 572. 6. Daß es nur eine phrasis und modus loquendi, das ist nur Wort und eine Weise zu reden sei, wenn man sagt: Gott ist Mensch, Mensch ist Gott, denn die Gottheit habe nichts mit der Menschheit, wie auch die Menschheit nichts mit der Gottheit realiter, das ist mit der That gemein.

7. Daß es nur Communicatio verbalis, das ist nichts denn Wort sei, wenn gesagt wird: Gottes Sohn sei für der Welt Sünde gestorben, des Menschen Sohn sei allmächtig geworden.

8. Daß die menschliche Natur in Christo auf solche Weise wie die Gottheit ein unendlich Wesen geworden, und aus solcher wesentlicher, mitgetheilter, in die menschliche Natur ausgegoßner und von Gott abgesonderter Kraft und Eigenschaft auf solche Weise wie die göttliche Natur allenthalben gegenwärtig sei.

9. Daß die menschliche Natur der göttlichen Natur an ihrer Substanz und Wesen oder an derselben wesentlichen Eigenschaften exäquiret und gleich geworden sei.

10. Daß die menschliche Natur Christi in alle Orte des Himmels und der Erden räumlich ausgespannet, welches auch der göttlichen Natur nicht zugemessen werden soll[2]).

---

1) 1 Tim. 3, 16: „Kündlich groß ist das Geheimniß der Gottseligkeit: Gott ward geoffenbart im Fleisch" ꝛc. Die ältesten Urkunden haben: „welcher" oder: „welches" (ὃς oder: ὃ statt: θεός), letzteres auch die (in der kathol. Kirche sanctionirte) Vulgate (pietatis sacramentum *quod* manifestatum est in carne).

2) „Quod ne quidem divinae naturae est tribuendum" heißt es in der Uebersetzung.

11. Daß Christo unmöglich sei von wegen der Eigenschaft menschlicher Natur, daß er zumal mehr denn an Einem Ort, noch viel weniger allenthalben mit seinem Leib sein könnte. R. 611.

12. Daß allein die bloße Menschheit für uns gelitten und uns erlöset habe, und daß der Sohn Gottes im Leiden mit derselben keine Gemeinschaft mit der That gehabt, als wenn es ihn nichts angegangen hätte.

13. Daß Christus allein nach seiner Gottheit bei uns auf Erden im Wort, Sacramenten und allen unsern Nöthen gegenwärtig sei, und solche Gegenwärtigkeit seine menschliche Natur ganz und gar nichts angehe, nach welcher er auch mit uns auf Erden, nachdem er uns durch sein Leiden und Sterben erlöset, nicht mehr zu schaffen habe.

14. Daß der Sohn Gottes, so die menschliche Natur angenommen, nachdem er die Knechtsgestalt abgelegt, nicht alle Werke seiner Allmächtigkeit in, durch und mit seiner menschlichen Natur verrichte, sondern nur etliche, und allein an dem Ort, da die menschliche Natur räumlich sei.

15. Daß er nach der menschlichen Natur der Allmächtigkeit und anderer Eigenschaften göttlicher Natur allerdinge nicht fähig sei, wider den ausgedrückten Spruch Christi [Matth. 28, 18]: **Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden,** und St. Pauli: **In ihm wohnet alle Fülle der Gottheit leibhaftig,** Kol. 2, [9].

16. Daß ihm größere Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben, nämlich größer nnd mehr denn allen Engeln und andern Creaturen, aber mit der Allmächtigkeit Gottes habe er keine Gemeinschaft, sei ihm auch dieselbige nicht gegeben, daher sie eine mediam potentiam, das ist eine solche Gewalt zwischen Gottes allmächtige Gewalt und andrer Creaturen Gewalt dichten, die Christo nach seiner Menschheit durch die Erhöhung gegeben, die weniger denn Gottes allmächtige Gewalt, und größer denn andrer Creaturen Gewalt sei. W. 573.

17. Daß Christus nach seinem menschlichen Geist ein gewisses Maß habe, wie viel er wissen soll, und daß er nicht mehr wisse, denn ihm gebühret und vonnöthen sei zu seinem Richteramt zu wissen. R. 612.

18. Daß Christus noch nicht vollkommene Erkenntniß Gottes und aller seiner Werke habe, von dem doch [Kol. 2, 9] geschrieben stehet, **daß in ihm alle Schätze der Weisheit und der Erkenntniß verborgen sein.**

19. Daß Christo nach seinem menschlichen Geist unmöglich sei zu wissen, was von Ewigkeit gewesen, was jetzund allenthalben geschehe, und noch in Ewigkeit sein werde.

20. Da gelehret und der Spruch Matth. 28, [18]: **Mir ist gegeben alle Gewalt** ꝛc. also gedeutet und lästerlich verkehret

wird, daß Christo nach der göttlichen Natur in der Auferstehung und seiner Himmelfahrt restituiret, das ist wiederum zugestellet worden sei alle Gewalt im Himmel und auf Erden, als hätte er im Stande seiner Niedrigung auch nach der Gottheit solche abgeleget und verlassen. Durch welche Lehre nicht allein die Worte des Testaments Christi verkehret, sondern auch der verdammten arianischen Ketzerei der Weg bereitet, daß endlich Christus ewige Gottheit verleugnet und also Christus ganz und gar sammt unsrer Seligkeit verloren, da solcher falscher Lehre aus beständigem Grunde göttliches Worts und unsers einfältigen christlichen Glaubens nicht widersprochen würde.

IX.

B. 618. W. 574.

Von der Höllenfahrt Christi.

Hauptstreit über diesem Artikel.

Es ist auch unter etlichen Theologen, so der Augsburgischen Confession zugethan, über diesem Artikel gestritten worden: Wann und auf was Weise der Herr Christus, vermöge unsers einfältigen christlichen Glaubens, zur Hölle gefahren, ob es geschehen sei vor oder nach seinem Tode? Item, ob es nach der Seele allein, oder nach der Gottheit allein, oder mit Leib und Seele, geistlich oder leiblich zugegangen? Item, ob dieser Artikel gehöre zum Leiden oder zum herrlichen Sieg und Triumph Christi?

Nachdem aber dieser Artikel, wie auch der vorgehende, nicht mit den Sinnen noch mit der Vernunft begriffen werden kann, sondern muß allein mit dem Glauben gefasset werden: ist unser einhellig Bedenken, daß solches nicht zu disputiren, sondern nur aufs einfältigste geglaubet und gelehret werden solle, inmaßen D. Luther seliger in der Predigt zu Torgau Anno 33.[1]) ꝛc. sol-

1) Die Worte der angeführten **Predigt** Luthers lauten: „Weil wir nun den Herrn Christum begraben haben, und gehöret, wie er aus diesem Leben geschieden ist, müssen wir ihn auch wieder heraus heben und den Ostertag begehen, an welchem er in ein ander neues Leben getreten ist, da er nicht mehr sterben kann, und ein Herr geworden über Tod und alle Creatur im Himmel und auf Erden, welches auch zeuget dieser Artikel, da wir sprechen:

Niedergefahren zur Hölle, am dritten Tage wieder auferstanden von den Todten.

Denn ehe er auferstanden und gen Himmel gefahren ist, und noch im Grabe lag, ist er auch hinunter **zur Hölle** gefahren, auf daß er auch uns, die da sollten darin gefangen liegen, daraus erlöste; wie er auch darum in den **Tod** gekommen und ins **Grab** geleget war, daß er die Seinen daraus holete. Ich will aber diesen Artikel nicht hoch und scharf handeln, wie es zugegangen sei, oder was da heiße zur Hölle fahren, sondern bei dem einfältigsten Verstand bleiben, wie diese Worte lauten, wie mans Kindern und Einfältigen vorbilden muß. Denn es sind wohl viel gewesen, die solches mit Vernunft und fünf Sinnen haben wollen fassen, aber damit nichts getroffen noch erlanget, sondern nur weiter vom Glauben gegangen und abgeführet. Darum ist dieß das allersicherste, wer da will recht fahren und nicht anlaufen, daß er nur bleibe bei den Worten, und dieselben sich einfältiglich einbilde, aufs beste als er kann.

chen Artikel ganz christlich erkläret, alle unnütze, unnothwendige Fragen abgeschnitten, und zu christlicher Einfalt des Glaubens alle fromme Christen vermahnet.

Demnach pflegt mans auch also an die Wände zu malen, wie Christus hinunterfähret, mit einer Chorkappe und mit einer Fahne in der Hand, vor die Hölle kommt und damit den Teufel schlägt und verjaget, die Hölle stürmet und die Seinen herausholet. Wie man auch in der Osternacht ein Spiel für die Kinder getrieben hat. Und gefällt mir wohl, daß mans also den Einfältigen vormalet, spielet, singet oder sagt, und solls auch dabei bleiben lassen, daß man nicht viel mit hohen, spitzigen Gedanken sich bekümmere, wie es möge zugegangen sein, weil es ja nicht leiblich geschehen ist, sintemal er die drei Tage ja im Grabe ist geblieben.

Denn ob man gleich ganz scharf und subtil davon reden möchte, wie es an ihm selbst ist (wie auch etliche Lehrer darüber disputirt haben, ob er persönlich und gegenwärtig nach der Seele, oder allein durch seine Kraft und Wirkung hinunter gefahren sei): so ist es doch nicht mit Gedanken zu erlangen noch zu ergründen, und sie es selbst auch nicht verstanden haben. Denn daß ich das soll mit dem Munde ausreden oder mit Sinnen begreifen, wie es zugehe in dem Wesen, das gar weit über und außer diesem Leben ist, das werde ich wohl lassen. Kann ich doch das nicht alles erlangen, was dieses Lebens ist, als: wie dem Herrn Christo zu Sinn und Muthe ist gewesen im Garten, da er mildiglich Blut schwitzte, sondern muß es im Wort und Glauben bleiben lassen: also ist viel weniger mit Worten oder Gedanken zu fassen, wie er zur Hölle gefahren ist, sondern weil wir ja müssen Gedanken und Bilder fassen deß, das uns in Worten vorgetragen wird, und nichts ohne Bilder denken noch verstehen können, so ist fein und recht, daß mans dem Wort nach ansehe, wie mans malet, daß er mit der Fahne hinunter fähret, die Höllenpforten zerbricht und zerstört, und sollen die hohen und unverständlichen Gedanken anstehen lassen.

Denn solches Gemälde zeiget fein die Kraft und Nutzen dieses Artikels, darum er geschehen, gepredigt und geglaubt wird, wie Christus der Hölle Gewalt zerstört und dem Teufel alle seine Macht genommen habe. Wenn ich das habe, so habe ich den rechten Kern und Verstand davon, und soll nicht weiter fragen noch klügeln, wie es zugegangen oder möglich sei; eben als auch in andern Artikeln solch Klügeln und Meistern verboten ist, und auch nichts erlangen kann. Sonst wenn ich auch wollte so klug sein, wie etliche die gerne hoch fahren und unsrer Einfältigkeit spotten: so könnte ich auch wohl scherzen und fragen: Was er für eine Fahne gehabt? ob sie von Tuch oder Papier gewesen sei? und wie es zugegangen, daß sie nicht in der Hölle verbrannt ist? Item, was die Hölle für Thor und Schlösser habe? ꝛc. und also fein heidnisch die Christen verlachen als die größten Narren, daß sie solches glauben. Das ist gar feine schlechte, leichte Kunst, die jedermann wohl ohne ihr Lehren wüßte, ja auch eine Sau oder Kuh wohl könnte. So könnte ich auch meisterlich Allegorias daraus machen, und deuten, was Fahne und Stab, oder Tuch und Höllenthor heiße.

Denn wir sind ja, Gott Lob! so grob nicht, daß wir glauben oder sagen, daß es leiblich so zugegangen sei mit äußerlichem Gepränge oder hölzern Fahne und Tuch, oder daß die Hölle ein hölzern oder eisern Gebäu sei. Aber wir lassen beide solch Fragen, Klügeln und Deuten daheim, und reden einfältiglich davon, daß man mit solchen groben Gemälden fasse, was dieser Artikel gibt, und wie man sonst die Lehre von göttlichen Sachen durch grobe äußerliche Bilder vorgibt. Wie Christus selbst allenthalben im Evangelio dem Volk das Geheimniß des Himmelreichs durch sichtige Bilder und Gleichnisse vorhält; oder wie man das Kindlein Jesum malet, daß er der Schlange auf den Kopf tritt, und wie ihn Moses den Juden vormalet in der Wüste durch die eherne Schlange; item, Johannes der Täufer durch ein Lamm, da er ihn das Lamm Gottes nennet. Denn solche Bilder sind fein helle und leicht, ein Ding dadurch zu fassen und behalten, und darzu lieblich und tröstlich, und dienen dazu, ob sie sonst nirgendzu gut wären, daß dem Teufel gewehret werde mit seinen gefährlichen Pfeilen und Anfechtungen, der

X.

Von Kirchengebräuchen so man Adiaphora oder Mitteldinge nennet.

Von Ceremonien oder Kirchengebräuchen, welche in Gottes Wort weder geboten noch verboten, sondern um guter Ordnung und Wohlstandes willen in die Kirche eingeführet, hat sich auch zwischen den Theologen Augsburgischer Confession ein Zwiespalt zugetragen.

Der Hauptstreit von diesem Artikel.

Die Hauptfrage aber ist gewesen: Ob man zur Zeit der Verfolgung und im Fall des Bekenntnisses, wenn die Feinde des Evangeliums sich gleich nicht mit uns in der Lehre vergleichen, dennoch mit unverletztem Gewissen etliche gefallene Ceremonien, so an sich selbst Mitteldinge und von Gott weder geboten noch verboten, auf der Widersacher Dringen und Erfordern wiederum
W. 575. aufrichten, und sich also mit ihnen in solchen Ceremonien und Mitteldingen vergleichen möge? Der eine Theil hat Ja, der andre hat Nein darzu gesagt.

---

spitzigen Gedanken nicht bekümmern, denn dieser Artikel ebensowenig als der vorhergende, wie Christus zur Rechten der allmächtigen Kraft und Majestät Gottes gesetzt, mit Vernunft und fünf Sinnen sich begreifen läßt, sondern will allein geglaubt und an dem Wort gehalten sein, so behalten wir den Kern und Trost, daß uns alle, die an Christum glauben, weder Hölle noch Teufel gefangen nehmen noch schaden können." — Während **Luther's** Predigt meint, es „müßten allzumal, so viel je auf Erden gekommen sind, ewiglich in der Hölle bleiben, wo nicht der heilige allmächtige Gottessohn mit seiner einigen Person dahin gefahren und dieselbige durch seine göttliche Gewalt mächtiglich gewonnen und zerstört hätte": findet der (bairisch-lutherische) Erlanger Professor **Hofmann** in den betreffenden (S. 2. Anm. 5. angeführten) Worten des Petrus nur eine Bußpredigt Christi und zwar in den Tagen Noah's („Weissagung und Erfüllung im alten und im neuen Test." [Nördling. 1841. 44.] Bd. 2. S. 10: „Wo Jehova ist, da ist Christus... daher kann es auch 1 Petr. 3, 19. heißen, Christus habe in den Tagen Noah's Buße gepredigt... Die Schwierigkeiten, an welchen die sonst gewöhnliche Erklärung der Stelle leidet, der zufolge von einer Predigt des verstorbenen Jesus für unbußfertig Verstorbene die Rede wäre, fallen so stark in die Augen, daß man nicht nöthig hat, sie in Erinnerung zu bringen, während mir, was man der andern entgegenstellt, wenig zu verfangen scheint"). Nach einem Ungenannten (**Sincerus Bibliophilus**: „Die Leipziger Religionsfrage: Wie dünket euch um die Höllenfahrt Christi?" ꝛc. [Magdeb. 1844] S. 67) ist sie „der erste Tragbalken im ganzen biblischen Wahrheitstempel, ohne welchen derselbe bei einem gründlichen Nachdenken zusammenstürzen muß" — warum? wegen der von der „großen Schriftlehre von der Höllenfahrt Christi" abhängigen „Verkündigung des Evangeliums unter den Todten", welchen es „entweder noch gar nicht oder nicht recht gepredigt war", mit welcher Verkündigung Christus nur mit den in der Sündfluth umgekommen „ärgsten und meisten" den Anfang gemacht, und welche uns erst „das sonst gar nicht zu lösende Räthsel von einem allein seligmachenden Glauben, der aber doch in diesem Leben den allerwenigsten Menschen schon verkündigt wird", löst.

Die rechte wahrhaftige Lehre und Bekenntniß von diesem Artikel.

1. Zu Hinlegung auch dieses Zwiespalt glauben, lehren und bekennen wir einhellig, daß die Ceremonien oder Kirchengebräuche, welche in Gottes Wort weder geboten noch verboten, sondern allein um Wohlstandes und guter Ordnung willen angestellet, an ihnen und für sich selbst kein Gottesdienst, auch kein Theil desselben sein.. Matth. 15, [11]: **Sie ehren mich umsonst und mit menschlichen Geboten.** R. 615.

2. Wir glauben, lehren und bekennen, daß die Gemeine Gottes jedes Orts und jederzeit nach derselben Gelegenheit Macht habe solche Ceremonien zu ändern, wie es der Gemeine Gottes am nützlichsten und erbaulichsten sein mag.

3. Doch daß hierin alle Leichtfertigkeit und Aergerniß gemieden, und sonderlich der Schwachgläubigen mit allem Fleiß verschonet werde [1 Kor. 8, 9. Röm. 14, 13].

4. Wir glauben, lehren und bekennen, daß zur Zeit der Verfolgung, wenn ein rund Bekenntniß des Glaubens von uns erfordert, in solchen Mittelding den Feinden nicht zu weichen; wie der Apostel geschrieben [Gal. 5, 1]: **So bestehet nun in der Freiheit, damit uns Christus befreiet hat, und laßt euch nicht wiederum in das knechtische Joch fangen.** Item [2 Kor. 6, 14]: **Ziehet nicht am fremden Joch, was hat das Licht Gemeinschaft mit der Finsterniß?** Item [Gal. 2, 5]: **Auf daß die Wahrheit des Evangeliums bei euch bestände, wichen wir denselben nicht Eine Stunde unterthänig zu sein.** Denn in solchem Fall ist es nicht mehr um Mittelding, sondern um die Wahrheit des Evangeliums, um die christliche Freiheit und um die Bestätigung öffentlicher Abgötterei, wie auch um Verhütung des Aergerniß der Schwachgläubigen zu thun, darin wir nichts zu vergeben haben, sondern rund bekennen und darüber leiden sollen, was uns Gott zuschickt und über uns den Feinden seines Worts verhänget[1]).

5. Wir glauben, lehren und bekennen auch, daß keine Kirche die andere verdammen soll, daß eine weniger oder mehr äußerlicher von Gott ungebotener Ceremonien denn die andere hat, wenn sonst in der Lehre und allen derselben Artikeln, wie auch im rechten Gebrauch der heiligen Sacramente mit einander Einigkeit gehalten, nach dem wohlbekannten Spruch: Dissonantia jejunii non dissolvit consonantiam fidei, Ungleichheit des Fastens soll die Einigkeit im Glauben nicht trennen. R. 616. W. 567.

Falsche Lehre von diesem Artikel.

Demnach verwerfen und verdammen wir als unrecht und dem Wort Gottes zuwider, wenn gelehret wird:

1) Im lateinischen Texte: „hostibus verbi Dei in nos permiserit".

1. Daß Menschengebote und Satzungen in der Kirche für sich selbst als ein Gottesdienst oder Theil desselben gehalten werden sollen.

2. Wenn solche Ceremonien, Gebote und Satzungen mit Zwang als nothwendig der Gemeine Gottes wider ihre christliche Freiheit, so sie in äußerlichen Dingen hat, aufgedrungen werden.

3. Item, daß man zur Zeit der Verfolgung und öffentlichen Bekenntnisses den Feinden des heiligen Evangeliums (welches zu Abbruch der Wahrheit dienet) in dergleichen Mitteldingen und Ceremonien möge willfahren oder sich mit ihnen vergleichen.

4. Item, wenn solche äußerliche Ceremonien und Mitteldinge also abgeschafft werden, als sollte es der Gemeine Gottes nicht frei stehen, nach ihrer guten Gelegenheit, wie es jederzeit der Kirche am nützlichsten, sich eines oder mehrer in christlicher Freiheit zu gebrauchen.

XI.

R.617. ## Von der ewigen Vorsehung und Wahl Gottes.

Von diesem Artikel ist kein öffentlicher Zwiespalt unter den Theologen Augsburgischer Confession eingefallen. Dieweil es aber ein tröstlicher Artikel, wenn er recht gehandelt, und deshalben nicht künftiglich ärgerliche Disputation eingeführet werden möchte, ist derselbige in dieser Schrift auch erkläret worden.

Reine wahrhaftige Lehre von diesem Artikel.

1. Anfänglich ist der Unterschied zwischen der Praescientia und Praedestinatio, das ist zwischen der **Vorsehung** und **ewigen Wahl** Gottes mit Fleiß zu merken.

2. Denn die **Vorsehung** Gottes ist anders nichts, denn daß Gott alle Dinge weiß, **ehe** sie geschehen, wie geschrieben stehet [Dan. 2, 28]: **Gott im Himmel kann verborgen Ding offen-**
W.577. **baren, der hat dem König Nebucadnezar angezeiget, was in künftigen Zeiten geschehen soll.**

3. Diese Vorsehung gehet zugleich über die Frommen und Bösen, ist aber keine Ursach des Bösen, weder der Sünde, daß man Unrecht thue (welche ursprünglich aus dem Teufel und des Menschen bösem verkehrten Willen herkommt), noch ihres Verderbens, daran sie selbst schuldig; sondern **ordnet** allein dasselbige
R.618. und **steckt ihm ein Ziel**, wie lang es währen, und alles, unangesehen daß es an ihm selbst böse, seinen Auserwählten zu ihrem Heil dienen solle.

4. Die Prädestination aber oder ewige Wahl Gottes gehet allein über die frommen wohlgefälligen Kinder Gottes, die eine Ursach ist ihrer Seligkeit, **welche er auch schaffet**, und was zur selbigen gehöret verordnet, darauf unsre Seligkeit so steif gegründet, daß sie **die Pforten der Hölle nicht überwältigen können** [Joh. 10, 28. Matth. 16, 18].

5. Solche ist nicht in dem heimlichen Rath Gottes zu erforschen, sondern in dem Wort zu suchen, da sie auch geoffenbaret worden ist.

6. Das Wort Gottes aber führt uns zu Christo, der das Buch des Lebens ist, in welchem alle die geschrieben und erwählet sind, welche da ewig selig werden sollen, wie geschrieben stehet [Eph. 1, 4]: **Er hat uns durch denselben (Christum) erwählet, ehe der Welt Grund gelegt war.**

7. Dieser Christus rufet zu sich alle Sünder und verheißet ihnen Erquickung, und ist ihm Ernst, daß alle Menschen zu ihm kommen und sich helfen lassen sollen, denen er sich im Wort anbietet, und will, daß man es höre, und nicht die Ohren verstopfen oder das Wort verachten soll; verheißt darzu die Kraft und Wirkung des heiligen Geistes, göttlichen Beistand zur Beständigkeit und ewigen Seligkeit.

8. Derhalben wir von solcher unsrer Wahl zum ewigen Leben weder aus der Vernunft noch aus dem Gesetz Gottes urtheilen sollen, welche uns entweder in ein wild wüst epicurisch Leben, oder in Verzweifelung führen, und schädliche Gedanken in den Herzen der Menschen erwecken, daß sie bei sich selbst gedenken, auch solcher Gedanken sich nicht recht erwehren können, so lange sie ihrer Vernunft folgen: Hat mich Gott erwählet zur Seligkeit, so kann ich nicht verdammet werden, ich thue was ich wolle; und wiederum: Bin ich nicht erwählet zum ewigen Leben, so hilfts R.619. nichts, was ich Gutes thue, es ist doch alles umsonst.

9. Sondern es muß allein aus dem heiligen Evangelium von Christo gelernet werden, in welchem klar bezeuget wird, wie Gott alles **unter den Unglauben beschlossen, auf daß er sich** W.578. **aller erbarme**[1]**, und nicht will, daß jemand verloren werde, sondern sich jedermann zur Buße bekehre und an den Herrn Christum glaube**[2]**.**

10. Wer nun sich also mit dem geoffenbarten Willen Gottes bekümmert, und der Ordnung nachgehet, welche St. Paulus in der Epistel an die Römer gehalten, der zuvor die Menschen zur Buße, Erkenntniß der Sünden, zum Glauben an Christum, zum göttlichen Gehorsam weiset, ehe er vom Geheimniß der ewigen Wahl Gottes redet, dem ist solche Lehre nützlich und tröstlich.

11. Daß aber **viel berufen und wenig auserwählet sind**[3]**,** hat nicht diese Meinung, als wolle Gott nicht jedermann selig machen, sondern die Ursach ist, daß sie Gottes Wort entweder gar nicht hören, sondern muthwillig verachten, die Ohren und ihr Herz verstocken und also dem heiligen Geist den ordentlichen

1) Röm. 11, 32.

2) 2 Petr. 3, 9. (vgl. Ezech. 18, 23. 33, 11). Dagegen heißt es 1 Petr. 2, 8. von denen „die sich stoßen an dem Wort" als Ungläubige: „wozu sie auch gesetzt wurden" (vgl. Luc. 11, 49 f.).

3) Matth. 20, 16. 22, 14.

Weg verstellen, daß er sein Werk in ihnen nicht haben kann, oder da sie es gehöret haben, wiederum in den Wind schlagen und nicht achten, daran nicht Gott oder seine Wahl, sondern ihre Bosheit schuldig ist.

12. Und sofern soll sich ein Christ des Artikels von der ewigen Wahl Gottes annehmen, wie sie im Wort Gottes geoffenbaret, welche uns Christum als das Buch des Lebens vorhält, das er uns durch die Predigt des heiligen Evangeliums aufschließt und offenbaret, wie geschrieben stehet [Röm. 8, 30]: **Welche er erwählet hat, die hat er auch berufen,** in dem wir die ewige Wahl des Vaters suchen sollen, der in seinem ewigen göttlichen Rath beschlossen, daß er außerhalb denen, so seinen Sohn Chri-
B. 620. stum erkennen und wahrhaftig an ihn glauben, niemand wolle selig machen, und sich andrer Gedanken entschlagen, welche nicht aus Gott, sondern aus Eingeben des bösen Feindes herfließen, dadurch er sich unterstehet, uns den herrlichen Trost zu schwächen oder gar zu nehmen, den wir in dieser heilsamen Lehre haben, daß wir wissen, wie wir aus lauter Gnade ohne allen unsern Verdienst in Christo zum ewigen Leben erwählet seien, und daß uns niemand aus seiner Hand reißen könne, wie er denn solche gnädige Erwählung nicht allein mit bloßen Worten zugesaget, sondern auch mit dem Eide betheuret und mit den heiligen Sacramenten versiegelt hat, deren wir uns in unsern höchsten Anfechtungen erinnern und trösten, und damit die feurigen Pfeile des Teufels auslöschen können.

W. 579. 13. Darneben sollen wir uns zum höchsten befleißigen, nach dem Willen Gottes zu leben, und **unsern Beruf,** wie St. Petrus [2 Br. 1, 10] vermahnet, **fest zu machen,** und sonderlich an das geoffenbarte Wort uns halten, das kann und wird uns nicht fehlen.

14. Durch diese kurze Erklärung der ewigen Wahl Gottes wird Gott seine Ehre ganz und völlig gegeben, daß er allein aus lauter Barmherzigkeit ohne allen unsern Verdienst uns selig mache nach dem Vorsatz seines Willens; darneben auch niemand einige Ursach zur Kleinmüthigkeit oder rohem wilden Leben gegeben.

Falsche Lehre von diesem Artikel.

B. 621. Demnach glauben und halten wir; welche die Lehre von der gnädigen Wahl Gottes zum ewigen Leben also führen, daß sich die betrübten Christen derselbigen nicht trösten können, sondern dadurch zur Kleinmüthigkeit oder Verzweiflung verursacht, oder die Unbußfertigen in ihrem Muthwillen gestärkt werden, daß solche Lehre nicht nach dem Wort und Willen Gottes, sondern nach der Vernunft und Anstiftung des leidigen Satans getrieben werde: weil **alles was geschrieben ist,** wie der Apostel [Röm. 15, 4] zeuget, **uns zur Lehre geschrieben, auf daß wir durch Geduld und Trost der Schrift Hoffnung haben.** Demnach verwerfen wir folgende Irrthümer:

1. Als wenn gelehret wird, daß Gott nicht wolle, daß alle Menschen Buße thun und dem Evangelium glauben.

2. Item, wenn Gott uns zu sich berufe, daß es nicht sein Ernst sei, daß alle Menschen zu ihm kommen sollen.

3. Item, daß Gott nicht wolle, daß **jedermann** selig werde, sondern **unangesehen** ihre Sünde allein aus dem bloßen Rath, Vorsatz und Willen Gottes zur Verdammniß verordnet, daß sie **nicht können** selig werden.

4. Item, daß nicht allein die Barmherzigkeit Gottes und das allerheiligste Verdienst Christi, sondern auch **in uns** eine Ursach sei der Wahl Gottes, um welcher willen Gott **uns** zum ewigen Leben erwählet habe.

Welches alles lästerliche und erschreckliche irrige Lehren sind, dadurch den Christen aller Trost genommen, den sie im heiligen Evangelium und Gebrauch der heiligen Sacramente haben, und derwegen in der Kirche Gottes nicht sollen geduldet werden.

Dieß ist die kurze und einfältige Erklärung der streitigen W. 580. Artikel, so eine Zeitlang von den Theologen Augsburgischer Confession widerwärtig disputirt und gelehret worden; daraus ein jeder einfältiger Christ, nach Anleitung Gottes Worts und seines einfältigen Catechismus, vernehmen kann, was recht oder unrecht sei, da nicht allein die reine Lehre gesetzt, son- R. 622. dern auch derselbigen widerwärtige irrige Lehre ausgesetzt, verworfen, und also die eingefallenen ärgerlichen Spaltungen gründlich entschieden sind.

Der allmächtige Gott und Vater unsers Herrn Jesu verleihe die Gnade seines heiligen Geistes, daß wir alle in ihm einig sein, und in solcher christlichen und ihm wohlgefälligen **Einigkeit** beständiglich bleiben, Amen.

XII.

Von andern Rotten und Secten so sich niemals zu der Augsburgischen Confession bekannt.

Damit uns auch nicht stillschweigend solche zugemessen, weil wir derselbigen in vorgesetzter Erklärung keine Meldung gethan, haben wir zu Ende allein die bloßen Artikel erzählen wollen, darin sie sich irren und vielgedachtem unsern christlichen Glauben und Bekenntniß zuwider lehren.

Irrige Artikel der Wiedertäufer.

Die Wiedertäufer sind unter sich selbst in viel Haufen getheilet, da einer viel, der andere wenig Irrthümer bestreitet; insgemein aber führen sie solche Lehre, die weder in der Kirche, noch in der Polizei und weltlichem Regiment, noch in der Haushaltung zu dulden noch zu leiden.

R.623. ## Unleibliche Artikel in der Kirche.

1. Daß Christus seinen Leib und Blut nicht von Marien der Jungfrau angenommen, sondern vom Himmel mit sich gebracht.

2. Daß Christus nicht wahrhaftiger Gott, sondern nur mehr Gaben des heiligen Geistes habe denn sonst ein heiliger Mensch.

3. Daß unsre Gerechtigkeit vor Gott nicht allein auf dem einigen Verdienst Christi, sondern in der Erneuerung, und also in unsrer eignen Frömmigkeit stehe, in der wir wandeln; welche zum großen Theil auf eigene, sonderliche, selbst erwählte Geistlichkeit gesetzt, und im Grunde anders nichts denn eine neue Möncherei ist.

W.581. 4. Daß die Kinder, so nicht getauft, vor Gott nicht Sünder, sondern gerecht und unschuldig sein, welche in ihrer Unschuld, weil sie noch nicht zu ihrem Verstand gekommen, ohne die Taufe (derer, ihrem Vorgeben nach, sie nicht bedürfen) selig werden; verwerfen also die ganze Lehre von der Erbsünde und was derselben anhanget.

5. Daß die Kinder nicht sollen getauft werden, bis sie zu ihrem Verstande kommen und ihren Glauben selbst bekennen können.

6. Daß der Christen Kinder darum, weil sie von christlichen und gläubigen Eltern geboren, auch ohne und vor der Taufe heilig und Gottes Kinder sein, auch der Ursach der Kinder Taufe weder hoch halten noch befördern, wider die ausgedrückten Worte der Verheißung Gottes, die sich allein auf die erstrecket, **welche**
R.624. **seinen Bund halten und denselben nicht verachten,** 1 Mos. 17, [7].

7. Daß dieß keine rechte christliche Gemeine sei, darinn noch Sünder gefunden werden.

8. Daß man keine Predigt hören noch in den Tempeln besuchen solle, darin zuvor päbstische Messe gehalten und gelesen worden.

9. Daß man nichts mit den Kirchendienern, so das Evangelium vermöge Augsburgischer Confession predigen und der Wiedertäufer Predigen und Irrthum strafen, zu schaffen haben, ihnen auch weder dienen noch etwas arbeiten, sondern sie als die Verkehrer Gottes Worts fliehen und meiden soll.

Unleibliche Artikel in der Polizei.

1. Daß die Obrigkeit kein gottgefälliger Stand im neuen Testament sei.

2. Daß ein Christenmensch mit gutem unverletzten Gewissen das Amt der Obrigkeit nicht tragen noch verwalten könne.

3. Daß ein Christ mit unverletztem Gewissen das Amt der Obrigkeit in zufälligen Sachen wider die Bösen nicht gebrauchen, noch derselben Unterthanen ihre habende und von Gott empfangene Gewalt zum Schutz und Schirm anrufen mögen.

4. Daß ein Christenmensch mit gutem Gewissen keinen Eid schwören, noch mit Eid seinem Landesfürsten oder Oberherrn die Erbhuldigung thun könne.

5. Daß die Obrigkeit im neuen Testament in unverletztem Gewissen die Uebelthäter am Leben nicht strafen könne.

Unleidliche Artikel in der Haushaltung. W. 582.

1. Daß ein Christ mit gutem Gewissen nichts Eignes behalten noch besitzen könne, sondern schuldig sei dasselbe in die Gemeine zu geben. R. 625.

2. Daß ein Christ mit gutem Gewissen kein Gastgeber, Kaufmann oder Messerschmidt sein könne.

3. Daß Eheleute um des Glaubens willen sich von einander scheiden und eines das andre verlassen und mit einem andern, das seines Glaubens ist, sich verehelichen mögen.

Irrige Artikel der Schwenkfeldianer.

1. Daß alle die keine rechte Erkenntniß des regierenden Himmelskönigs Christi haben, welche Christum nach dem Fleisch für eine Creatur halten.

2. Daß das Fleisch Christi durch die Erhöhung also alle göttliche Eigenschaften angenommen, daß er, Christus, als Mensch an Macht, Kraft, Majestät, Herrlichkeit dem Vater und dem Wort allenthalben im Grad und Stelle des Wesens gleich, daß nunmehr einerlei Wesen, Eigenschaft, Wille und Glorie beider Naturen in Christo seien und daß das Fleisch Christi zu dem Wesen der heiligen Dreifaltigkeit gehöre.

3. Daß der Kirchendienst, das gepredigte und gehörte Wort nicht sei ein Mittel, dadurch Gott der heilige Geist die Menschen lehre, die seligmachende Erkenntniß Christi, Bekehrung, Buße, Glauben und neuen Gehorsam in ihnen wirke.

4. Daß das Taufwasser nicht sei ein Mittel, dadurch Gott der Herr die Kindschaft versiegele und die Wiedergeburt wirke.

5. Daß Brod und Wein im heiligen Abendmahl nicht Mittel sein, dadurch und damit Christus seinen Leib und Blut austheile.

6. Daß ein Christenmensch, der wahrhaftig durch den Geist Gottes wiedergeboren, das Gesetz Gottes in diesem Leben vollkommen halten und erfüllen könne. R. 626.

7. Daß keine rechte christliche Gemeine sei, da kein öffentlicher Ausschluß oder ordentlicher Proceß des Bannes gehalten werde.

8. Daß der Diener der Kirche andre Leute nicht nützlich lehren oder rechte wahrhaftige Sacramente austheilen könne, welcher nicht auch für seine Person wahrhaftig erneuert, wiedergeboren, gerecht und fromm sei.

W. 589. **Irrthum der neuen Arianer.**

Daß Christus nicht ein wahrhaftiger, wesentlicher, natürlicher Gott, Eines ewigen göttlichen Wesens mit Gott dem Vater und dem heiligen Geist, sondern allein mit göttlicher Majestät unter und neben Gott dem Vater gezieret sei.

Irrthum der Antitrinitarier.

Das ist gar eine neue Secte, zuvor in der Christenheit nicht erhöret, welche glauben, lehren und bekennen, daß nicht Ein einig ewig göttlich Wesen sei des Vaters, Sohns und heiligen Geistes, sondern wie Gott Vater, Sohn und heiliger Geist drei unterschiedliche Personen sein, also habe auch eine jede Person ihr unterschiedlich und von andern Personen der Gottheit abgesondert Wesen, die doch entweder[1]) alle drei (wie sonst drei unterschiedene und von einander in ihrem Wesen abgesonderte Menschen) gleicher Gewalt, Weisheit, Majestät und Herrlichkeit, oder[1]) am Wesen und Eigenschaften einander ungleich, daß allein der Vater rechter wahrer Gott sei.

Diese und dergleichen Artikel allzumal und was denselben
B. 627. mehr Irrthum anhängig und daraus erfolget, verwerfen und verdammen wir als unrecht, falsch, ketzerisch, dem Worte Gottes, den drei Symbolis, der Augsburgischen Confession und Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln und Catechismis Lutheri zuwider, vor welchen alle fromme Christen hohes und niedriges Standes sich hüten sollen, so lieb ihnen ihrer Seelen Heil und Seligkeit ist.

Daß dieß unser aller Lehre, Glauben und Bekenntniß sei, wie wir solches am jüngsten Tage vor dem gerechten Richter unserm Herrn Jesu Christo verantworten, darwider auch nichts heimlich noch öffentlich reden oder schreiben wollen, sondern gedenken vermittelst der Gnade Gottes dabei zu bleiben, haben wir wohlbedächtig in wahrer Furcht und Anrufung Gottes mit eignen Händen unterschrieben.

---

1) Lat. Text: Et horum alii sentiunt . . . Alii cet.

IV.

Drei Sächsische Anhänge.

1.

Christliche Visitations-Artikel.

Anno 1592.

Der erste Artikel. Von dem heiligen Nachtmahl.

Die reine und wahrhaftige Lehre unsrer Kirche.

1. Daß die Worte Christi: Nehmet und esset, das ist mein Leib, trinket, das ist mein Blut, einfältig und nach den Buchstaben, wie sie lauten, zu verstehen sind.

2. Daß im Sacrament zwei Dinge sind, gegeben und mit einander empfangen werden: Ein irdisches, das ist Brod und Wein, und ein himmlisches, das ist der Leib und Blut Christi.

3. Daß solches hienieden auf Erden geschieht und nicht droben im Himmel.

4. Daß es der rechte natürliche Leib Christi sei, der am Kreuz gehangen, und das rechte natürliche Blut, das aus Christi Seite geflossen.

5. Daß der Leib und Blut Christi nicht nur mit dem Glauben geistlich, welches auch außerhalb dem Abendmahl geschehen kann, sondern allda mit Brod und Wein mündlich, doch unerforschlicher und übernatürlicher Weise empfangen werde, zu einem Pfande und Versicherung der Auferstehung unsrer Leiber von den Todten.

Falsche und irrige Lehre der Calvinisten.

1. Daß obgesetzte Worte Christi figürlicher Weise zu verstehen sein, und nicht wie sie lauten.

2. Daß im Abendmahl nur bloße Zeichen sein, aber der Leib Christi sei so weit von dem Brod, als der höchste Himmel von der Erde.

3. Daß Christus allda gegenwärtig sei nur mit seiner Kraft und Wirkung und nicht mit seinem Leibe, gleichwie die Sonne mit ihrem Scheine und Wirkung hienieden auf Erden gegenwärtig und kräftig ist, aber die Sonne selbst ist droben im Himmel.

4. Daß es ein typicum corpus, ein figürlicher Leib sei, der nur bedeutet und vorgebildet werde.

5. Daß er allein mit dem Glauben, welcher sich hinauf in den Himmel schwinget, und nicht mündlich empfangen werde.

6. Daß die mündliche Nießung des Leibes und Blutes Christi nicht allein von den Würdigen geschehe, sondern auch von den Unwürdigen, die ohne Buße und wahren Glauben hinzu gehen, doch zu ungleichem Ende, von den Würdigen zur Seligkeit, von den Unwürdigen aber zum Gericht.

6. Daß ihn allein die Würdigen empfahen, die Unwürdigen aber, so solchen Glauben nicht haben, der hinauf in den Himmel steigen kann, nichts denn Brod und Wein empfahen.

Der andre Artikel. Von der Person Christi.

Die reine und wahrhaftige Lehre unsrer Kirche.

1. In Christo sind zwei unterschiedene Naturen, die göttliche und die menschliche, diese bleiben in Ewigkeit unvermenget und ungetrennet.

2. Diese beiden Naturen sind persönlich also mit einander vereiniget, daß nur Ein Christus, Eine Person ist.

3. Um dieser persönlichen Vereinigung willen wird recht gesagt, ist auch in der That und Wahrheit also, daß Gott Mensch und Mensch Gott ist, daß Maria den Sohn Gottes geboren und Gott uns durch sein eigen Blut erlöset hat.

4. Durch diese persönliche Vereinigung und darauf erfolgte Erhöhung ist Christus nach dem Fleisch zur Rechten Gottes gesetzet, und hat empfangen alle Gewalt im Himmel und auf Erden, ist auch aller göttlichen Majestät, Ehre, Kraft und Herrlichkeit theilhaftig worden.

Falsche und irrige Lehre der Calviniſten.

Erstlich, daß Gott Mensch ist und der Mensch Gott sei, das sei eine figürliche Rede.

2. Daß die Menschheit mit der Gottheit nicht in der That und Wahrheit, sondern allein nach dem Namen und Worten Gemeinschaft habe.

3. Daß Gott unmöglich sei mit aller seiner Allmacht zu verschaffen, daß Christi natürlicher Leib auf einmal mehr denn an einem Orte sei.

4. Daß Christus nach seiner Menschheit durch seine Erhöhung allein erschaffene Gaben und gemessene Gewalt empfangen habe, und nicht alles wisse und vermöge.

5. Daß Christus nach seiner Menschheit abwesend regiere, gleichwie der König in Hispanien über die neuen Inseln regieret.

6. Daß eine verdammliche Abgötterei sei, wenn man das Vertrauen und den Glauben des Herzens auf Christum nicht allein nach seiner Gottheit, sondern auch nach seiner Menschheit setzet und die Ehre der Anrufung darauf richtet.

Der dritte Artikel. Von der heiligen Taufe.

Die reine und wahrhaftige Lehre unsrer Kirche.

1. Daß nur Eine Taufe sei und Eine Abwaschung, nicht welche die Unsauberkeit des Leibes pfleget hinweg zu nehmen, sondern uns von Sünden wäschet.

2. Durch die Taufe, als das Bad der Wiedergeburt und Erneuerung des heiligen Geistes, macht uns Gott selig, und wirket in uns solche Gerechtigkeit und Reinigung von Sünden, daß, wer in solchem Bunde und Vertrauen bis an das Ende beharret, nicht verloren wird, sondern das ewige Leben hat.

3. Alle die in Christum Jesum getauft sind, die sind in seinen Tod getauft und durch die Taufe mit ihm in seinen Tod begraben, und haben Christum angezogen.

4. Die Taufe ist das Bad der Wiedergeburt, darum, daß in derselben wir von neuem geboren und mit dem Geist der Kindheit versiegelt und begnadet werden[1]).

5. Es sei denn, daß jemand geboren werde aus dem Wasser und Geist, so kann er nicht in das Reich Gottes kommen; doch ist der Nothfall hiemit nicht gemeinet.

6. Was vom Fleisch geboren ist, das ist Fleisch, und von Natur sind wir alle Kinder des Zorns Gottes, denn aus sündlichem Saamen sind wir gezeuget und in Sünden werden wir alle empfangen.

Falsche und irrige Lehre der Calvinisten.

1. Die Taufe sei ein äußerlich Wasserbad, damit eine innerliche Abwaschung von Sünden allein bedeutet werde.

2. Die Taufe wirke oder gebe nicht die Wiedergeburt, den Glauben, Gnade Gottes und Seligkeit, sondern bezeichne und versiegele allein dieselbige.

3. Nicht alle, die mit Wasser getauft werden, erlangen hiemit die Gnade Christi oder Gabe des Glaubens, sondern allein die Auserwählten.

4. Die Wiedergeburt geschehe nicht in und bei der Taufe, sondern erst hernachher bei erwachsenen Jahren, in etlichen auch wohl gar im Alter.

5. Die Seligkeit hange nicht an der Taufe, daher denn auch die Nothtaufe in der Kirche nicht soll gestattet werden, sondern wenn man den Kirchendienst nicht zu haben vermag, soll das Kindlein immer ohne Taufe sterben.

6. Der Christen Kinder sind heilig vor der Taufe, und von Mutterleibe an, ja noch in ihrer Mutter Leib in dem Bunde des ewigen Lebens, sonst könnte ihnen die heilige Taufe nicht mitgetheilet werden.

---

1) Lat. Text: Spiritu adoptionis obsignamur ex gratia sive gratis.

Der vierte Artikel. Von der Gnadenwahl und ewiger Vorsehung Gottes.

Die reine und wahrhaftige Lehre unsrer Kirche.

1. Daß Christus für alle Menschen gestorben und als das Lamm Gottes der ganzen Welt Sünde getragen hat.

2. Daß Gott niemand zur Verdammniß geschaffen, sondern will, daß allen Menschen geholfen werde und sie zur Erkenntniß der Wahrheit kommen, befiehlt allen[1], daß sie seinen Sohn Christum in dem Evangelio hören sollen, und verheißt dadurch Kraft und Wirkung des heiligen Geistes zur Bekehrung und Seligkeit.

3. Daß viele Menschen durch ihre eigne Schuld verdammt werden, die entweder das Evangelium von Christo nicht hören wollen, oder aus der Gnade wieder ausfallen durch Irrthum wider das Fundament oder Sünde wider das Gewissen.

4. Daß alle Sünder, so Buße thun, zu Gnaden angenommen und keiner ausgeschlossen werde, wenn seine Sünden gleich blutroth wären; sintemal Gottes Barmherzigkeit viel größer ist denn aller Welt Sünde, und Gott sich aller seiner Werke erbarmet.

Falsche und irrige Lehre der Calvinisten.

1. Daß Christus nicht für alle Menschen, sondern allein für die Auserwählten gestorben sei.

2. Daß Gott den meisten Theil der Menschen zur ewigen Verdammniß geschaffen, und wolle nicht haben, daß sie bekehrt und selig werden.

3. Daß die Auserwählten und Neugebornen nicht können den Glauben und heiligen Geist verlieren und verdammt werden, wenn sie gleich allerlei große Sünde und Laster begehen.

4. Die, so nicht erwählet sind, müssen verdammt werden und können nicht zur Seligkeit kommen, wenn sie gleich tausendmal getauft würden, und täglich zum Abendmahl gingen, auch so heilig und unsträflich lebten, als es immer möglich.

2.

Der Sächsische Religionseid.

Der Sächsische Religionseid wurde in Folge der kryptocalvinistischen Verirrungen und Verdächtigungen von Christian II. eingeführt und war daher nicht sowohl auf die Geist-

1) Mit Ausnahme derer, an welche die Kunde von Christus noch nicht gelangen konnte und auch jetzt noch nicht gelangt ist? —

lichen und Lehrer, als vielmehr auf die öffentlichen Beamten und Staatsdiener berechnet[1]). Erst durch Rescript vom 25. Jun. 1841. wurde er (mit Ausnahme der weltlichen Kirchenbeamten) auf die Geistlichen und Schullehrer und die Mitglieder der theol. Facultät beschränkt; und für diese eine neue Formel aufgestellt.

1) „Wir haben bei Antretung unsres churfürstlichen Regiments keinen Diener vom höchsten bis zum niedrigsten bestellt und angenommen, er habe denn neben der gewöhnlichen Pflicht auch das juramentum religionis prästiret" heißt es in der Propositiön vom 9. Dec. 1601., und das Mandat vom 1. Aug. 1602. (die Subscription des Concordienbuchs betreffend) lautet dahin: „Wir sind von etlichen Jahren her glaubwürdig berichtet worden: wie dieser Unsrer Lande Kirchen und Schulen an andern Orten beschuldigt werden, als wenn fast alle sieben Jahr eine Mutation und Veränderung der Confessiou darinnen vorgenommen würde. Welches uns der Ursach desto schmerzlicher zu vernehmen vorgekommen, dieweil gewiß ist und gründlicher zu erweisen steht, daß unsre christlichen und hochlöblichen Verfahren, christmilden Gedächtniß, von der Zeit an, da Gott aus besondrer Gnade das selige Licht des heiligen Evangelii am Ende der Welt durch den Dienst seines getreuen Werkzeugs, Hrn. Dr. Martini Lutheri, aus seinem unfehlbaren Wort rein und lauter wieder an den Tag gebracht hat, ihr Glaubensbekenntniß niemals verändert, sondern jederzeit beständig und unverrückt bei der einmal Anno 1530. dem Kaiser Carolo V. und dem heil. Römischen Reiche übergebenen Confession, von Churfürsten zu Churfürsten, mit christlichem Ernst und Eifer verblieben, und derselben eines Theils große Unkosten und Ungelegenheit darbei ausgestanden, daß ihnen gewißlich der Ruhm der Beständigkeit in der wahren Religion zur Ungebühr entwendet wird. Darneben aber haben wir auch dieses verstanden, daß falsche zweizüngige Leute gefunden worden, welche zwar gegen ihre gnädigste Herrschaft mit Worten scheinbar vorgegeben, als wenn sie der reinen und ungeänderten Augsburgischen Confession wider alle Corruptelen und Schwärmereien der Calvinisten sowohl als andrer Ketzer zugethan wären, und haben doch im Grunde ihres Herzens eine andre falsche irrige Opinion verborgen gehabt, welche sie auch durch ihres Gleichen mit heimlichen Practiquen eingeschoben und so viel an ihnen gewesen, untreulich hinterrücks und mit Betrug ihrer von Gott dem Herrn ordentlichen vorgesetzten Obrigkeit fortgepflanzt haben. Diese Leute haben bisweilen Zwiespalt und Zerrüttung in dieser Lande Kirchen und Schulen verursacht, welche doch jederzeit durch Gottes Gnade von der christlichen Herrschaft gestillet und aufgehoben ist worden, sobald diese hinter dieser falschen Leute bösliches Vorhaben gekommen ist. Dieweil denn Gott selbst diesen laulichten Leuten, die in Religionssachen weder kalt noch warm sind, feind ist und sie bedräuet aus seinem Mund auszuwerfen, so haben auch Wir alsbald Anfangs Unsrer Churfürstl. Regierung es dahin gerichtet, daß alle Unsre Räthe, Diener, Haupt- und Amtleute das juramentum religionis geleistet und dahin sich verpflichtet haben, daß neben Uns sie bei der ersten ungeänderten Augsburgischen Confession, wie dieselbe Anno 1580 im christlichen Concordienbuche wiederholt, erklärt und wider allerlei Verfälschung der Lehre verwahret ist, durch Gottes Gnade fest und standhaftig bis an ihr Ende halten wollen." —„Damit nun" (heißt es dann zum Schlusse)„solchem unsern christlichen Vorhaben auch künftig desto beharrlicher nachgesetzt werden möge, und sich doch niemand, als wenn er das Buch nicht hätte zu lesen haben mögen, zu beschweren: als haben Wir die gnädigste Anordnung gethan, daß die Formula concordiae beides Lateinisch und Deutsch in einer kleinen Forma (auf daß mans um geringer Geld bekommen und desto füglicher bei sich tragen könne) dem wahren authentico Exemplari allerdinge gleich aufgelegt und gedruckt würde.... Insonderheit aber befehlen Wir hiermit Unsern Verordneten zu Kirchen- und Schulensachen, Rectoribus, Doctoribus und Professoribus Unsrer

1) Alte Formel.

„Ihr sollt geloben und schwören, daß Ihr dem durchlauchtigsten Fürsten ꝛc. vermöge Eurer Vocation und Amtes getreu und gewärtig sein wollet, bei dem reinen und christlichen Bekenntniß dieser Lande, wie dasselbe in der ersten ungeänderten Augsburgischen Confession begriffen und im Christlichen Concordienbuche repetirt und erklärt und wider alle Verfälschung verwahrt ist, beständig ohne einigen Falsch verbleiben und verharren, darwider nichts heimliches oder öffentliches practiciren, auch, wo Ihr vermerket, daß solches andre thun wollten, dasselbe nicht verhalten, sondern ohne Scheu alsobald offenbaren; da auch

2) Neue Formel.

„Ihr sollt geloben und schwören: in Ansehung der Religion bei der in hiesigen Landen angenommenen reinen evangelischen Lehre, wie solche in der heiligen Schrift enthalten, in der ungeänderten Augsburgischen Confession dargestellt, und in den übrigen symbolischen Büchern der evangelischen Kirche wiederholt ist, fest und standhaft zu verbleiben, ihr gemäß zu lehren, wider Aufrechthaltung dieser Lehre weder insgeheim noch öffentlich etwas zu unternehmen, auch wenn Ihr wahrnehmet, daß andre dieß thun wollten, es nicht zu verheimlichen, sondern solches sofort Euern Vorgesetzten zu melden, und dafern Ihr Euch

---

Universitäten, den Assessoribus Unsrer Consistoriorum, allen Superintendenten, ihren Adjunctis, den Pfarrern und Diaconis, desgleichen den Rectoribus und Collegis der Fürstenschulen und andern Ludimoderatoribus insgemein, zusammt Unsern Stipendiaten und Alumnis, daß sie solches Buch sich sollen befohlen sein lassen, dasselbe mit Fleiß lesen, ihre Examina darauf richten, niemand, der solches nicht approbiret, unterschrieben und seine Pflicht darauf geleistet, zu Dienst befördern, und mit Ernst darüber halten, damit in Unsern Churfürstenthumen und Landen, Kirchen und Schulen nichts öffentlich darwider gelehret, noch auch heimlich eingeschleichet werde, so lieb einem jeden Gottes Huld, Unsre Gnade und seiner Seelen Seligkeit ist.“ — Die Unterzeichnung der symbolischen Bücher und der Visitationsartikel ist erst durch Verordnung vom 21. Jun. 1836 ausdrücklich aufgehoben worden, „da sie auf gesetzlichen Bestimmungen nicht beruhe, in einem großen Theile des Landes schon seither nicht üblich gewesen, im Sprengel des Oberconsistoriums aber seit dem J. 1833 unterblieben sei, demnächst von den Geistlichen und Schullehrern der Religionseid, welcher auf die symbolischen Bücher gerichtet sei, geleistet und das über dessen Abnehmung aufzunehmende Protocoll von dem zu confirmirenden Geistlichen und Schullehrer mit unterschrieben werde.“ — Uebrigens bemerkt der Ordinarius der Leipziger Juristenfacultät **C. G. von Winckler** in seiner diss. juridica de *juramento religionis* (Leipz. 1783. 4.) unter Anderem (§. III.) daß man den Religionseid schon 5 Mos. 29, 9. 12 f. 2 Chron. 15, 12 ff. Nehem. 10, 29. habe finden wollen, daß aber da die Israeliten nicht de credendis sed de agendis zu schwören gehabt hätten; daß in der christl. Kirche ein auf die Religion bezüglicher Eid bei Laien älter sei als bei Geistlichen, weil diesen überhaupt alle Eide untersagt gewesen und zuerst der Bischof Euphemius einen solchen dem Kaiser Anastasius (zu Gunsten der chalcedonensischen Beschlüsse vom J. 451) abgenommen habe, während das älteste Beispiel geistlicher Seits (723 unter Gregor II.) der Apostel der Deutschen *Bonifacius* sei; ein bestimmter förmlicher Religionseid habe jedoch vor Christian II. nicht stattgefunden.

Gott verhängen möchte, das er doch gnädiglich abwenden wolle, daß Ihr Euch selbst durch Menschen Witz und Wahn von solcher reinen Lehre und Erkenntniß Gottes entweder zu den Papisten, Calvinisten oder andern obbemeldeter reinen Confession widrigen Secten abwenden würdet, solches Ihrer Churfürstl. Durchlauchtigkeit alsobald vermöge Eures geleisteten Eides ungescheut anmelden und dero fernere gnädigste Resolution und Verordnung erwarten wollet"[1]).

in Eurem Gewissen gedrungen fühlen solltet, von dem bei der evang. Kirche angenommenen Lehrbegriffe bei Euren Lehrvorträgen abzuweichen, oder Euch zu einer andern mit dieser nicht vereinbarlichen Confession zu bekennen, solches ohne Anstand vermöge des von Euch geleisteten Eides bei Euern Vorgesetzten anzuzeigen, und darauf fernere Entschließung zu erwarten".

3) Neueste 1848 für die in Evangelicis beauftragten Minister entworfene Formel[2]).

„Ich ꝛc. schwöre hiermit zu Gott, daß ich bei der in hiesigen Landen angenommenen reinen Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche, nach ihrer bewährten Uebereinstimmung mit dem wahren Sinne und Geiste der heiligen Schrift, beständig ohne Falsch verbleiben, auch die evangelisch-lutherische Kirche in ihren Rechten schützen and wahren will. So wahr mir Gott helfe ꝛc."

1) Der dann folgende eigentliche Schwur lautete: „Alles was ich ꝛc. „geredet und gelobet habe, wie mir das mit unterschiedenen Worten und Puncten „vorgelesen und vorgesagt ist, das will ich stets, fest und unverbrüchlich, getreu„lich und ohne Gefährde halten: so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum „seinen Sohn unsern Herrn". — In der bei den Geistlichen ꝛc. üblich gewordenen Formel lauteten die Schlußworte: „solches gehörigen Orts alsobald... anmelden und fernere Verordnung und Resolution erwarten wollet." — Uebrigens kommt das obige neue Formular in diesem Umfange nur bei den „Geistlichen und Schulcollegen an den höhern Schulanstalten, sowie den Professoren der Theologie" in Anwendung; bei den „Schullehrern" heißt es blos: „Ihr sollt geloben und schwören: bei der reinen evangelischen Lehre, wie solche „in der heil. Schrift enthalten, in der ersten ungeänderten Augsburgischen Con„fession und dem Katechismo Lutheri erklärt und dargestellt ist, zu verbleiben, sie „unverfälscht und fleißig vorzutragen." — Bei dem von den weltlichen Gliedern des Kirchenregiments zu leistendem Religionseide fehlt nur der Lehr- und der Denunciationspassus („Ich ꝛc. schwöre hiermit zu Gott, daß ich bei dem mir übertragenem Amte insbesondre auch in Ansehung der R. — — fest und standhaft verbleiben, wider die Aufrechthaltung — — etwas unternehmen, dafern ich mich aber bewogen finden sollte, mich zu einer andern — — solches ohne Anstand meinem Vorgesetzten anzeigen und darauf f. E. erwarten will; so wahr mir" ꝛc.).

2) Die Formel war, vom Landesconsistorium auf Erfordern vorgeschlagen, vom damaligen Cultusminister Dr. von der Pfordten festgestellt worden (welcher namentlich die beibehaltene Beziehung auf die symbolischen Bücher eigenhändig weggestrichen haben soll); ob sie auch bei den beiden folgenden Ministerien in Anwendung gekommen, oder nicht, ist nicht bekannt geworden.

3.
Die Sächsische Kirchenverfassung.

1.

Die Verfassungsurkunde gewährleistet, wie den Kirchen überhaupt, so auch der evangelischen Landeskirche, selbständige „Kirchenverfassung" zur Ordnung und Verwaltung „der innern kirchlichen Angelegenheiten", und behält der „Staatsgewalt" nur „die Aufsicht und das Schutzrecht" vor.

§. 57. „Der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen (jus circa sacra) die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben nach den diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen aus, und es sind daher namentlich auch die geistlichen Behörden aller Confessionen der Oberaufsicht des Ministeriums des Cultus untergeordnet. Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besondern Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen. Insbesondere wird die landesherrliche Kirchengewalt (jus episcopale) über die evangelischen Glaubensgenossen, so lange der König einer andern Confession zugethan ist, von der §. 41. bezeichneten Ministerialbehörde ferner in der zeitherigen Maaße ausgeübt" (:„Auf den Vorstand des Ministeriums des Cultus, welcher stets der evangelischen Confession zugethan sein muß, in Gemeinschaft mit wenigstens zwei andern Mitgliedern des Gesammtministeriums derselben Confession, geht der bisherige Auftrag in Evangelicis [1]) über").

2.

Die bestehende „besondre Kirchenverfassung" der „evangelischen Glaubensgenossen" ist nach und nach ohne eigentliche Betheiligung der Religionsgesellschaft selbst, auf dem Wege nicht des Vertrags sondern der Ertragung, durch Verordnungen und Gesetze des im Wesentlichen nicht geschiedenen Kirchen- und Staatsregiments entstanden. Gleichfalls ohne wirkliche Betheiligung der Religionsgesellschaft erfolgt auch ihr Fortbestehen innerhalb der verfassungsmäßigen Behörden und Beamten. Die

1) Er erfolgte bei dem Uebertritt Friedrich Aug. I. u. des II. zur römisch-kathol. Confession (1697 u. 1711), zur Beruhigung der evangelischen Unterthanen und Stände, legte die Ausübung des landesherrlichen Hoheitsrechts über die evang. Kirche unmittelbar in die Hände des höchsten Landescollegiums (zunächst des Geheimen Consiliums), und sollte alle diejenigen Sachen umfassen, „so die Religion (das Directorium inter status evangelicos imperii), Kirchen, Universitäten, Schulen und deren Bestes betreffen, und da es auf Ersetzung der Superintendenturen, Pastorate, Pfarrern, Kirchen- und Schulbedienten, Erhaltung der Kirchendisciplinen, Kirchenrath und Consistorien, Professionen auf Universitäten und dieser Collegiorum Verfassungen, beßre Einrichtung bei den Fürstenschulen und andern piis causis ankomme, ingleichen die Ausschreibung der Fast- Buß- und Bettage, wie auch überhaupt alle zur Incumbenz des Kirchenraths und Oberconsistorii gehörige Angelegenheiten" (s. v. Weber's Sächs. Kirchenrecht Bd. 1. S. 35ff. der 2. [Leipz. 1840. erschienenen] Aufl.).

evangelischen Kirchenbehörden fungiren auch jetzt noch zugleich und ungeschieden als Staats- und Kirchenbehörden, obgleich die 1831 eingeführte Staatsverfassung die ganze Sachlage verändern mußte.

Auch die nach der Einführung der Verfassungsurkunde bedeutendste wesentliche Veränderung von 1834 u. 35[1]), durch Aufhebung der bisherigen Consistorien und Einrichtung des evang. Landesconsistoriums und der Kreisdirectionen, ist auf dem Wege der politischen Gesetzgebung erfolgt. Und ist demnach die politische Volksvertretung auch allerdings in Sachen der Kirchenverfassung nicht competent, so ist sie doch jedenfalls verpflichtet, dahin zu wirken, daß der evangelischen Kirche durch Vermittlung der Staatsgesetzgebung wenigstens die Möglichkeit geboten werde, das auf diesem Wege verlorene durch selbständige Entschließung wieder zu gewinnen.

3.

Sämmtliche jetzt bestehende evangelische Ober- Mittel- und Unterbehörden (die in Evangelicis beauftragten Minister und der Minister des Cultus, das Landesconsistorium und die Kreisdirectionen, die Kircheninspectionen mit ihren theils geistlichen theils weltlichen Inspectoren) werden ohne Mitwirkung der Kirchengesellschaft als solcher von Seiten der politischen Gewalt ernannt. Keine dieser Behörden hat einen rein-kirchlichen oder kirchlich-selbständigen Wirkungskreis; eine wirkliche Scheidung der „innern Angelegenheiten" findet wenigstens in Beziehung auf die evangelische Landeskirche nicht statt. Auch bei der Wahl der Geistlichen ist das kirchliche Recht in der den Gemeinden allein zustehenden (leeren) Form des Votum negativum nur scheinbar gewahrt.

4.

Die höchste evangelische Kirchenbehörde ist das (sowohl von dem Gesammtministerium als von dem Cultusministerium verschiedene) Collegium der in Evangelicis beauftragten Staatsminister. Dieser Behörde steht allerdings die Entscheidung in Beschwerdesachen gegen das Cultusministerium, die oberste Genehmigung von Anordnungen, sowie das Recht zu, selber endgiltige Bestimmungen zu treffen. Allein nach allen drei Beziehungen ist ihre Competenz auf bestimmte (sowohl innere als äußere, nach Art, Bedeutung und Bestimmtheit sehr ungleiche) Gegenstände[2]) beschränkt, und auch insofern nicht rein, als in

1) Durch welche (wie es in einer damaligen Gelegenheitsschrift heißt) „das geistliche Element eines synkratischen Kirchenregiments zerstört, der Territorialismus auf die Spitze getrieben und die Parität der Confessionen verletzt wurde."

2) s. v. Weber a. a. O. S. 306 ff. (und das „Regulativ über die Ressortverhältnisse zwischen dem Ministerium des C. u. öff. U. und den in Evangelicis

ihr der Cultusminister selbst Sitz und Stimme hat[1]). Hierzu kommt der Mangel einer bestimmten Verantwortlichkeit, der um so bedenklicher fällt, da dieses Collegium blos aus vom König gewählten Laien besteht und zugleich als gleichzeitiger Vertreter des katholischen Regenten und der evangelischen Landeskirche eine Doppelstellung[2]) einnimmt, die ihm möglich macht, etwaige Eingriffe gegen die eine Seite durch Berufung auf die andre zu decken.

5.

Die gleiche Doppelstellung kehrt bei der zweiten für das praktische Leben weit bedeutsameren kirchlichen Oberbehörde wieder. Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist nicht blos oberste Staatsbehörde in Kirchen- und Schulsachen überhaupt, sondern zugleich kirchliche Oberbehörde der evangelischen Glaubensgenossen. So ist auch hier nicht blos die Möglichkeit gegeben, die eine Seite mit der andern zu

---

beauftragten Staatsministern" vom 12. Nov. 1837. im „Codex des Sächs. K.- und Schulrechts" [Leipz. 1840.] S. 471). Dadurch, daß an die Stelle des Kirchenraths ꝛc. ein endgiltig entscheidender (weil verantwortlicher) Cultusminister trat, mußte nothwendig selbst der ursprüngliche Umfang ihres „Auftrags" mehrfach verringert werden.

1) Es bewirkt das (sagt **von Weber** S. 302) „ein eigenthümliches an sich freilich anomales Verhältniß dieses Ministerii, wodurch es sich wesentlich von der vormaligen kirchlichen Oberbehörde unterscheidet und eine weit unabhängigere und ausgedehntere Wirksamkeit, als letzterer eingeräumt war, erhalten hat."

2) Es steht (urtheilt **v. Weber** S. 66) „in doppelten Verhältnissen zur evang. Kirche, erstlich wegen Ausübung der Hoheitsrechte über dieselbe und zweitens wegen der Kirchenregierung" (jus *circa* sacra und jus *in* sacra) „Durch diese Vereinigung von Rechten, welche an sich nach Ursprung, Zweck, Umfang und Ausübung von großer Verschiedenheit sind, ist freilich die Grenzlinie derselben im praktischen Leben fast gänzlich verwischt und in der Anwendung ihr gegenseitiges Verhältniß beinahe ganz unbemerkbar geworden, indem alles, was in kirchlichen Angelegenheiten in höchster Instanz angeordnet wird, unter Autorität der Staatsregierung geschieht, ohne besondre Beziehung auf den Rechtsgrund der letzteren. Dennoch" [vielmehr: **Umsomehr**] „müssen theoretisch auch in Sachsen jene Rechte genau von einander unterschieden werden, weil, abgesehen davon, daß hier außer der evangelisch-lutherischen Kirche auch andre christliche Kirchen bestehen, in Rücksicht deren der Regent zwar alle Majestätsrechte, nicht aber die Gerechtsame der Kirchengewalt auszuüben hat, einestheils die Staatsherrlichkeit auch in Bezug auf erstere allein keiner weitern Beschränkung unterworfen ist, als welche die Sorgfalt für die äußere und innere Wohlfahrt des Staats oder frühere öffentliche Verträge, sowie neuerlich die Verfassungsurkunde, mit sich bringen, wohingegen die Führung des Kirchenregiments in Ansehung einiger Puncte an eine gewisse Theilnahme und Beistimmung der Kirchenglieder gebunden ist, anderntheils nicht selten bei Beurtheilung und Entscheidung streitiger Fälle auf den ersten Grund der Competenz der landesherrlichen Gerechtsame in Kirchensachen zurückgegangen werden muß" (vgl. die vom Vf. angeführte Abh. des frühern Geh. Kirchenraths, jetzigen Oberappellationsraths Dr. **Hänel** „de finibus inter civitatem atque ecclesiam caute regundis" Dresd. 1835. 8.).

decken [1]), sondern es erscheint auch der Cultusminister als Partei und Richter in Einer Person [2]), und seine Verantwortlichkeit fehlt gerade bei den eigentlichen und reinen Kirchensachen. Die politische Volksvertretung ist in diesen Dingen (den sogenannten „innern Angelegenheiten" der Confessionen) incompetent, weil sie nicht blos keinen kirchlichen Auftrag hat, sondern überdem aus Gliedern verschiedener Confessionen besteht; das höhere Recht der in Evangelicis beauftragten Staatsminister ist, wie oben nachgewiesen, sowohl an sich als durch die Betheiligung des Cultusministers selbst beschränkt; eine anderweite Vertretung aber, wie sie die Reformirten in ihren Consistorien zu Dresden und Leipzig, die Katholiken in dem apostolischen Vicariat und dem katholisch-geistlichen Consistorium, ja selbst die Deutsch-Katholiken in ihrem Landeskirchenvorstande besitzen, fehlt der evangelischen Kirche ganz. Da das evangelische Landesconsistorium nicht blos jedes kirchlichen Auftrags sondern auch jeder kirchlichen Selbständigkeit entbehrt, so tritt noch der Uebelstand ein, daß ein Staatsbeamter und Laie auch über die innersten und tiefsten Angelegenheiten des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Wissenschaft endgiltig entscheiden kann, ohne an amtlich bestellte kirchlich-geistliche Rathgeber gebunden zu sein.

6.

Das evangelische Landesconsistorium als kirchliche Mittelbehörde ist ein bloßes und überdem auf einen engen Kreis beschränktes Organ des Ministeriums des Cultus. Allerdings sollte dasselbe als collegialische Centralbehörde die bisherigen Consistorien zu Dresden und Leipzig ersetzen und so die zu Recht bestehende und wiederholt garantirte Consistorialverfassung aufrecht halten. Allein die „Absicht der Regierung, der

1) Was der Cultusminister als den Ständen verantwortlicher Staatsminister nicht dürfte (z. B. die kirchlichen Gottesdienste für politische Demonstrationen in Anspruch nehmen), dazu kann er als evangelischer Kirchenregent berechtigt sein, oder sich doch mit Erfolg für berechtigt halten; und wo der evangelische Kirchenregent seine Berechtigung überschritten haben würde (z. B. bei Concessionen in Ablösungssachen und andern Confessionen gegenüber), da kann's der Staatsminister als zu Recht bestehend aufrecht halten. So hat das Cultusministerium in seiner jetzigen Organisation eine Zwitternatur, vermöge deren es gleich einem Aal jeder Verantwortung zu entschlüpfen vermag.

2) Es ist zunächst, und in vielen Fällen ausschließlich, nur eine Verklagung des evangel. Kirchenregenten bei dem constitutionellen Staatsminister möglich! — Wie umfassend die Competenz des Cultusministers namentlich in Sachen der Evangelischen sei, ist aus v. Weber S. 278 ff. zu ersehen, wo S. 298 ff. noch speciell „die höhere und selbständigere Stellung und bedeutende Erweiterung der Wirksamkeit" nachgewiesen ist, welche er vor der vormaligen kirchlichen Oberbehörde voraus hat. Dieser Erweiterung gegenüber sind die „organischen mit Beirath und Zustimmung der Stände des Königreichs festgesetzten Bestimmungen", an welche er „rücksichtlich mehrfacher Gegenstände seiner Geschäftsverwaltung gebunden ist" (S. 302 ff.) von keiner Erheblichkeit.

besondern geistlichen Landesbehörde einen ausgedehnteren Wirkungskreis auf den gesammten Umfang des innern Kirchenwesens einzuräumen, ist nicht zur Ausführung gekommen" [1]). Und so beschränkt sich die selbständige Verwaltung dieser Behörde auf die Examina und Colloquia, und auf die Candidaten- Prediger-Vereine und Circularpredigten [2]); und als berathende Behörde [3]) ist ihre Zuziehung zwar nur zum Theil blos facultativ, aber auch da, wo sie nothwendig ist [4]), keine solche, daß ihrem Gutachten nachgegangen werden müßte. Freilich hat das Landesconsistorium auch das Recht, „nöthig befundenen Falls auch ohne Erfordern auf bemerkte Gebrechen oder wünschenswerthe Verbesserungen im kirchlichen Leben das Ministerium des Cultus aufmerksam zu machen und demselben seine gutachtlichen Ansichten oder seine Anträge zu eröffnen." Aber selbst wenn es nicht zugleich gehalten wäre, „dessen Entschließung zu erwarten", würde diese Initiative, ohne bestimmte Normen, nach Innen und von Außen von keinem großen Erfolge sein; besonders da bei den Räthen die Consistorialfunction mehr nicht als eine Nebensache ist [5]).

---

1) v. Weber S. 131. (wo in der Anmerkung „zur Geschichte der Einrichtung des evang. Landesconsistorii" das Nöthige aus den ständischen Verhandlungen beigebracht ist). „Freilich" (wird bemerkt) „hätte das neue Collegium bei einem ausgedehnteren Wirkungskreise unumgänglich einer Besetzung mit Mitgliedern bedurft, die ihm auch ohne anderweite überhäufte wichtige Geschäftsverwaltungen wirklich genügen konnten, was damals [1833. 34] unausführbar erscheinen mochte; immer dürfte es jedoch zu Vermeidung des Uebelstandes, einen wichtigen Gegenstand zweierlei verschieden organisirten Behörden unterzuordnen, räthlicher gewesen sein, das Landesconsistorium wenigstens rücksichtlich der anerkanntmaaßen zu seiner natürlichen Competenz als eigentlicher geistlicher Behörde geeigneten Kirchensachen, welche die gottesdienstlichen Handlungen und Liturgie u. dgl. betreffen, zur selbständig verwaltenden und verfügenden Behörde zu gestalten."

2) s. v. Weber S. 131ff.

3) „Um dem kön. Ministerio des Cultus u. öff. U. rücksichtlich aller Verhältnisse des religiösen und kirchlichen Lebens mit seinem Rath und Gutachten durch Hülfe theologischer Wissenschaft, gründlicher Auslegung der heil. Schrift und gereifter Erfahrung zur Seite zu stehen, und sonst nach bestem Wissen durch geziemende gutachtliche Vorstellungen für Beförderung des wohlverstandenen Heils der evang. Kirche zu sorgen" (Worte aus §. 2. der Instruction des Landesconsistorii).

4) Es „soll" gehört werden: bei „allgemeinen dogmatischen oder liturgischen Angelegenheiten"; bei „wesentlichen Abänderungen in der Verfassung überhaupt"; bei „Ausstellungen gegen die Lehre" eines anzustellenden oder schon angestellten Geistlichen oder Schullehrers. Dagegen ist es „dem Ermessen und der Entschließung des Ministerii des Cultus vorbehalten, auch in andern minder wichtigen Fällen, wenn solche besonders kirchliche Feiertage, Kirchengebräuche, Agende, Glaubenslehre oder Seelsorge an einzelnen Orten betreffen, bei sich ereignenden Zweifeln oder Bedenken vom Landesconsistorio gutachtlichen Bericht zu erfordern" (v. Weber S. 141f.).

5) Das Landesconsistorium besteht aus einem weltlichen Präsidenten und sechs geistlichen Räthen, von welchen die vier ordentlichen (außer dem Kirchen-

7.

Die als die eigentlichen kirchlichen Mittelbehörden die kirchliche Aufsicht und Verwaltung führenden vier Kreisdirectionen und (für die Schönburgischen Receßherrschaften) das Consistorium zu Glauchau[1]) sind als solche gleichfalls nur Organe des Cultusministeriums und von diesem mit besonderer Instruction versehen. Da in den bei den Kreisdirectionen bestehenden „Kirchen- und Schulbeputationen" das geistliche Element[2]) nur durch den Kirchen- und Schulrath vertreten wird, diese Behörden selbst aber vorherrschend weltlich und mit Staatsgeschäften überhäuft sind, so mag allerdings die Gefahr nahe liegen, daß das Kirchenwesen nur anhangsweise und überwiegend vom Standpunkte der Polizei und der Verwaltung, nicht ohne aufhältliche und kostspielige Bevormundung und Vielregierung behandelt werde.

8.

Bei den den Kreisdirectionen untergeordneten kirchlichen Unterbehörden, den sogenannten Kircheninspectionen, sind nicht blos die weltlichen Coinspectoren, sondern auch die eigentlichen geistlichen Inspectoren, die Superintendenten[3]) nur Staatsdiener, welche lediglich vom Cultusministerium angestellt werden und das königl. Wappen auf ihrem Ephoralsiegel führen. Nur daß von den dermaligen 36 Superintendenturen 17 mit Pfarrämtern verbunden sind, welche von Patrimonialcollatoren besetzt werden, bietet eine freilich nur zufällige und nicht zwingende, aber doch immer heilsame Schranke. Denn wenn auch das Ministerium das Recht hat, im Fall einer Differenz mit der Patrimonialobrigkeit die Ephorie mit einem andern Pfarramte zu verbinden, so wird es diesen Ausweg wegen der mancherlei Unzuträglichkeiten und des nothwendigen Aufsehens doch nur selten ergreifen[4]).

und Schulrathe der Dresdner Kreisdirection) aus der Hof- und Stadtgeistlichkeit zu Dresden, die zwei übrigen („außerordentlichen, in den wichtigsten Angelegenheiten besonders einzuberufenden oder nach Befinden schriftlich zu hörenden") aus der theol. Facultät zu Leipzig und aus den Geistlichen des Landes zu ernennen sind.

1) s. v. Weber S. 233 ff.

2) Was jedoch allerdings keineswegs mit dem „kirchlichen" Element identisch ist, als welches vielmehr oft von „geistlicher" Seite sehr einseitig vertreten wird.

3) s. von Weber S. 149 ff.

4) Als Spiegel sowohl für die Besetzenden als für die Bewerber möge hier stehen, was v. Weber gelegentlich (S. 150 Anm.) von einem „völlig qualificirten Ephorus" erfordert: „Gelehrte wissenschaftliche Bildung im Fache der Philosophie, Theologie, Homiletik und Katechetik, worin er seinen Diöcesanen als Muster vorleuchten soll, — Pastoralklugheit und Kenntniß des Kirchenrechts, Tact, Erfahrung und Gewandtheit in Geschäften des Kirchen- und Schulwesens, daneben makellose strenge Sittlichkeit, würdevoller Anstand, Festigkeit und Leidenschaftlosigkeit, auch Uneigennützigkeit" (weil diese Eigenschaften „menschlichen Verhältnissen nach nicht eben allzuhäufig in einer Person vereinigt

Officin von Bernh. Tauchnitz jun.

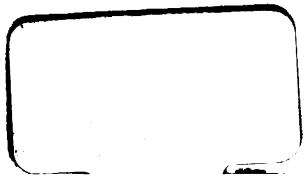
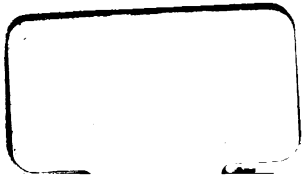
Officin von Bernh. Tauchnitz jun.